



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Jihad.com und Terrorismusstrafrecht“

Verfasser

Mag.iur. Martin Meißnitzer

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 385

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Arabistik

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Rüdiger Lohlker

INHALTSVERZEICHNIS¹

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	V
Einleitung	1
I. Untersuchungsgegenstand	1
A) Ausgangslage	1
B) Ziel der Untersuchung	2
II. Methodik	3
Erstes Kapitel – Grundlegendes zum Phänomen des Dschihadismus.....	4
I. Islamismus, Salafismus, Dschihadismus.....	4
II. Von Afghanistan zum jihad.com.....	7
A) Afghanistan: Die Wiege des „klassischen“ Dschihadismus	7
B) Al-Qaida und die Entstehung des globalen Dschihadismus	8
C) Die Generation des „jihad.com“	12
D) Jihad.com, Radikalisierung und Rekrutierung	15
III. Grundbegriffe	18
A) Dschihad (<i>ǧihād</i>)	18
B) <i>al-walā’ wa-l-barā’</i>	19
C) <i>takfīr</i> und <i>’umma</i>	19
IV. Akteure des globalen Dschihadismus	20
V. Ziele und Feindbilder	21
A) Amerikaner, Kreuzfahrer, Juden, Israel, Westen	22
B) Schiiten	23

¹ Paragrafenangaben ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das StGB.

C) Kuffār, Mušrikūn, Murtaddūn, Tāwagīt	23
VI. Dschihadismus in Österreich	24
Zweites Kapitel – Erscheinungsformen des Online-Dschihadismus	28
I. Online Netzwerke	28
A) Konkrete Erscheinungsformen dschihadistischer Webpräsenzen	28
1. Foren.....	28
2. Nutzung von Mainstream-online-Plattformen	30
3. Medienunternehmen.....	31
4. Online-Magazine.....	32
B) Zusammenschlüsse, Führung und Organisation im virtuellen Raum.....	33
II. Dschihadistische Onlinepropaganda.....	34
A) Erklärungen und Aufrufe.....	34
B) Lieder und Gedichte.....	39
C) Videos, Videospiele und Plakate.....	40
III. Virtuelles Trainingscamp.....	42
Drittes Kapitel – Strafrechtliche Fassbarkeit des jihad.com.....	45
I. Was ist Terrorismus?.....	45
A) Die Katalogtaten	48
B) Objektiv terroristische Eignung	50
1. Öffentliches Leben bzw Wirtschaft – global oder national?	50
2. Umfang des öffentlichen oder Wirtschaftslebens – Ausmaß der Bedrohung bzw Beeinträchtigung?	53
C) Erweiterter Vorsatz als terroristische Zielsetzung.....	54
D) Der Strafausschließungsgrund des § 278c Abs 3.....	55
1. Grundlegendes	55
2. Dogmatische Einordnung.....	56

3. Bewertungsmaximen.....	58
E) Anwendung auf das Phänomen des Dschihadismus.....	60
II. Strafbarkeit von Online-Propaganda	63
A) Allgemeines	64
B) Aufforderung zu und Gutheiung von terroristischen Straftaten (§ 282a).....	65
1. Auffordern zu terroristischen Straftaten gem Abs 1	65
2. Gutheien von terroristischen Straftaten gem Abs 2.....	68
C) Exkurs: Verhetzung (§ 283)	69
1. Die geschtzten Gruppen bzw Einzelpersonen	69
2. Auffordern oder Aufreizen zu Gewalt – Tathandlungen gem Abs 1	71
3. Hetzen oder Beschimpfen – Tathandlungen gem Abs 2.....	72
E) Anwendung auf dschihadistische Online-Propaganda	72
III. Virtuelles Trainingscamp und Strafbarkeit.....	75
A) Strafbarkeit des Anleitens gem § 278f Abs 1	76
1. Terroristische Anleitung	76
2. Im Internet Anbieten oder einer anderen Person Zugnglich-Machen	78
B) Strafbarkeit des Schlers gem § 278f Abs 2.....	79
C) Anwendung auf Anleitungen im virtuellen Trainingscamp	82
IV. Online Netzwerke und Strafbarkeit	84
A) Allgemeines	85
B) Die Terroristische Vereinigung als Tatobjekt.....	85
1. Vereinigung	85
2. Terroristische Zielsetzung	87
C) Tathandlungen.....	92
1. Anfhren.....	92
2. Beteiligung als Mitglied	92

D) Anwendung des § 278b auf Phänomene des Online-Dschihadismus.....	94
V. Globaler jihad.com und Strafanwendungsrecht.....	96
A) Die Grundregel der §§ 62, 67	96
B) Inländische Gerichtsbarkeit bei im Ausland begangenen Taten	97
C) Die Sondernorm des § 51 MedienG für Medieninhaltsdelikte	98
D) Anwendung auf die Fallbeispiele.....	100
Schlusskapitel – Zusammenfassung	102
I. Das Phänomen des jihad.com	102
II. Strafbarkeit des jihad.com.....	103
III. Schlusswort.....	107
Quellenverzeichnis	IX
I. Literatur	IX
II. Rechtsprechungsübersicht	XVIII
III. Abbildungsnachweise	XVIII
Abstract.....	XIX
Kurzlebenslauf	XX

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aA	anderer Ansicht
AB	Ausschussbericht
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
aE	am Ende
AIO	Aktivna Islamska Omaldin
arg	argumentum
Bd	Band
BGBI	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
bspw	beispielsweise
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
bzw	beziehungsweise
CIA	Central Intelligence Agency
dStGB	deutsches Strafgesetzbuch
EB	Erläuternde Bemerkungen
EI	Encyclopaedia of Islam
et al	et alii/aliae
etc	et cetera
f	folgend
ff	fortfolgend
Fn	Fußnote
G	Gesetz
gem	gemäß
GIMF	Globale islamische Medienfront
GP	Gesetzgebungsperiode
hA	herrschende Ansicht
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
i.e.	id est

idF	in der Fassung
IED	Improvised Explosive Device
ieS	im engeren Sinn
IJÖ	Islamische Jugend Österreich
insbes	insbesondere
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
JAB	Justizausschussbericht
leg cit	legis citatae
lit	littera
mAn	meiner Ansicht nach
ME	Ministerialentwurf
mE	meines Erachtens
mwN	mit weiteren Nachweisen
oD.	ohne Datum
oO	ohne Ort
OGH	Oberster Gerichtshof
OSJ	Open Source Jihad
Pl.	Plural
RB 2002	Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung, 2002/475/JI, ABl L 164/3
RB 2008	Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung, ABl L 330/21
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
S	Seite
sv	sub voce
Sg.	Singular
sog	sogenannte/r/n
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StG	Sturmgewehr
StGB	Strafgesetzbuch

uä	und ähnliches
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
uvm	und viele/s mehr
vgl	vergleiche
Z	Ziffer

EINLEITUNG

I. Untersuchungsgegenstand

A) Ausgangslage

Seit dem 11. September 2001 ist das Phänomen des Dschihadismus in aller Munde: Während die öffentliche Debatte anfangs von der Bedrohung durch hierarchisch strukturierte dschihadistische Organisationen – allen voran die mythenumrankte al-Qaida – beherrscht wurde, lassen sich in den letzten Jahren vermehrt dschihadistische Gewaltakte von Einzeltätern konstatieren, die in keine klassischen Formen von Terrororganisationen mehr eingebunden sind². Besondere Bedeutung hat dabei die Nutzung der reichhaltigen Möglichkeiten des Internets erlangt, das als Plattform für die Verbreitung von Propagandamaterial sowie als virtuelles Trainingscamp zum Zentrum dschihadistischer Agitation wurde³.

In Österreich wurden bis dato zwar noch keine dschihadistisch motivierten Anschläge verübt; für mediales Aufsehen sorgte jedoch der erste österreichische Terrorprozess gegen Muhammad M. und Mona S., die im Jahr 2008 wegen Mitgliedschaft zu einer terroristischen Vereinigung verurteilt wurden⁴. Doch auch nach diesem Verfahren scheint es in Österreich eine einschlägige dschihadistische Szene zu geben: So berichtet das BVT⁵ vom Bestehen salafistisch-dschihadistischer Kreise ebenso wie von „homegrown“ Extremismus und Terrorismus mit islamischer Prägung in Österreich⁶. Innerhalb dieser Szene, deren Fokus in der Radikalisierung und Rekrutierung neuer Mitglieder bestünde, gäbe es ua auch Reisebewegungen zur Teilnahme am bewaffneten Dschihad bzw Ausbildung in ausländischen Trainingslagern, die bereits zu Festnahmen führten⁷.

² Sageman 2008 spricht von „leaderless jihad“.

³ Lohlker/Prucha 2007: 4 ff.

⁴ Pentz et al 2008.

⁵ BVT 2012: 35 f.

⁶ BVT 2012: 31, 35 f.

⁷ BVT 2012: 31, 35 f.

Diese (vermeintliche oder tatsächliche) Bedrohungslage hatte in jüngerer Vergangenheit eine Reihe von Gesetzesänderungen zur Folge, die zwar ganz allgemein unter dem Titel Terrorismusbekämpfung erfolgten, in ihrer Betonung von Phänomenen wie Terrorcamps, virtuellen Trainingslagern und Selbstradikalisierungsprozessen im Internet aber vor allem die anhaltende Debatte über den islamisch geprägten Terrorismus zum Anlass hatten. Durch das Terrorismuspräventionsgesetz 2010⁸ wurden im StGB neue Tatbestände verankert bzw bestehende Delikte erweitert, um terroristische Verhaltensweisen im Vorfeld konkreter Rechtsgutsbeeinträchtigungen zu kriminalisieren. Während die Vornahme dschihadistisch motivierter Gewaltakte bereits zuvor im Rahmen der bestehenden Delikte strafrechtlich hinreichend erfasst war, wurde damit versucht, schon bloße Radikalisierungsprozesse bzw Vorbereitungshandlungen durch das Strafrecht zu unterbinden. Doch die Änderungen beschränkten sich nicht bloß auf den materiell-rechtlichen Bereich: Zur Stärkung der Polizeiarbeit in der Terrorismusprävention wurden die sicherheitspolizeilichen Befugnisse mit der SPG-Novelle 2011⁹ auf die Beobachtung von Einzelpersonen ausgedehnt. Anlass der Regelung war ausdrücklich die durch die Sicherheitsbehörden immer wieder festgestellte Selbstradikalisierung von Einzelpersonen¹⁰. Während die neuen Überwachungsmöglichkeiten zwar eine öffentliche Debatte im Spannungsfeld von Persönlichkeitsrechten und öffentlicher Sicherheit provozierten, wurden die neuen bzw verschärften Tatbestände bisher kaum diskutiert. Trotz intensiver internationaler Forschungstätigkeit werden sozialwissenschaftliche Erkenntnisse über Dschihadismus als soziales Phänomen in der österreichischen Rechtswissenschaft bisher kaum rezipiert. Bis dato ist unklar, inwieweit die neuen rechtlichen Grundlagen tatsächlich eine sinnvolle und adäquate Antwort auf das Phänomen des Dschihadismus in seiner aktuellen Form bieten.

B) Ziel der Untersuchung

Vor diesem Hintergrund soll der strafrechtliche Umgang des österreichischen Staates mit dem sozialen Phänomen des Dschihadismus näher untersucht und hinterfragt werden. Der Fokus liegt dabei auf Aspekten der Radikalisierung und Ausbildung über das Internet und damit einem konstituierenden Element des sogenannten *homegrown-*

⁸ BGBl I 103/2011.

⁹ BGBl I 13/2012; EBRV 1520 BlgNR XXIV. GP.

¹⁰ EBRV 1520 BlgNR XXI.GP 6.

Terrorismus im Referenzrahmen des transnationalen Dschihadismus. Dschihadistische Strömungen, die im Zusammenhang mit konkreten – primär lokal geprägten – Konflikten und Unabhängigkeitsbestrebungen auftreten, werden nur insoweit beleuchtet, als dies für das Verständnis des online-Dschihadismus unumgänglich erscheint.

II. Methodik

In methodischer Hinsicht erfolgt eine Typisierung unterschiedlicher Erscheinungsformen dschihadistischer Onlineagitation, die sich primär auf die aktuellsten sozial- und islamwissenschaftlichen Erkenntnisse zu diesem Phänomen stützt. Zum besseren Verständnis werden – soweit verfügbar – konkrete Text- und Fallbeispiele verwendet, die entweder bereits publiziert sind oder aus eigenen online-Recherchen des Verfassers stammen. Auf Basis der Typologie bzw konkreter Fallbeispiele werden einschlägige kriminalstrafrechtliche Tatbestände dargestellt und im Hinblick auf die festgestellten Erscheinungsformen analysiert und bewertet.

Anhand der gewonnen Erkenntnisse wird abschließend die Rolle des Strafrechts im gesamtgesellschaftlichen Umgang mit transnationalem Dschihadismus kritisch beleuchtet und bewertet. Die Transkription arabischer Begriffe erfolgt nach den Regeln der Umschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft.

ERSTES KAPITEL – GRUNDLEGENDES ZUM PHÄNOMEN DES DSCHIHADISMUS

I. Islamismus, Salafismus, Dschihadismus

In der öffentlichen Debatte rund um den islamisch motivierten Terror werden die Begriffe Islamismus, Dschihadismus, Salafismus recht häufig und vielfach auch in Kombination erwähnt. Auch das österreichische BVT spricht in seinen Jahresberichten von der Bedrohungslage die von „dschihadistisch-salafistischen“ Strömungen ausgeht¹¹.

Der stark politisch geprägte Ausdruck des **Islamismus** lässt sich in seinem verschwommenen Bedeutungsgehalt wohl am besten als islamischer Aktivismus beschreiben, der gewaltlose wie gewalttätige, progressive wie reaktionäre politische Bewegungen in der islamischen Welt erfasst¹². Die Gemeinsamkeit islamistischer Strömungen, die sich in Zielsetzung, Wirkungsmacht und Methodik teils fundamental unterscheiden, liegt in der Ideologisierung des Islam zu spezifisch politischen Zwecken begründet¹³.

Der Ausdruck **Salafismus** dient üblicherweise als Sammelbegriff für eine Reihe von islamischen Strömungen, die sich durch eine starke Idealisierung der islamischen Frühzeit auszeichnen. Der Terminus leitet sich vom arabischen Ausdruck *as-salaf aš-šāliḥ* ab, der im islamischen Kontext die Gefährten des Propheten Muḥammad als „fromme Vorfahren“ bezeichnet¹⁴. Diese Prophetengefährten gelten angesichts ihres frommen Lebenswandels und ihrer profunden religiösen Gelehrsamkeit sowie ihrer Nähe zum Propheten als Vorbilder und mustergültiges Beispiel von Integrität und Autorität¹⁵. Salafistische Strömungen zeichnen sich durch eine streng am Wortlaut orientierte, voluntaristische Auslegung des Korans sowie der Sunna (Überlieferungen vom Leben des Propheten) aus. Das gelebte Beispiel sowie die Auslegungspraxis der ersten muslimischen Gemeinschaft (der ersten drei Generationen an Muslimen) gilt auch

¹¹ BVT 2012: 35.

¹² Hegghammer 2006b: 12; Farschid 2006: 3; Ashour 2007: 597.

¹³ Lohlker 2004: 118 f, der allerdings darauf hinweist, dass die Verwendung des monolithischen Begriffs „der Islam“ per se problematisch ist.

¹⁴ EI² sv al-Salaf wa-‘l Khalaf.

¹⁵ EI² sv Iṣlāḥ.

1400 Jahre später als universell anwendbare, autoritative Glaubenslehre¹⁶. In der Abkehr vom Vorbild der islamischen Urgemeinde wird gemeinhin der Grund für den Niedergang der islamischen Zivilisation gesehen¹⁷. Im Unterschied zu dschihadistischen bzw dschihadistisch-salafistischen Strömungen wird vielfach betont, dass sich rein salafistische Kreise durch ihre apolitische Zielsetzung auszeichnen¹⁸. Die Verwirklichung eines frommen Lebenswandels steht stärker im Vordergrund als die Umsetzung einer spezifischen politischen Agenda. Dieser Umstand lässt sich vor allem anhand des **Wahhabismus**, der wohl bekanntesten salafistischen Strömung und saudischen Staatsdoktrin eindrucksvoll dokumentieren: Die Bezeichnung geht auf ihren Begründer, Muḥammad Ibn ‘Abd al-Wahhāb, der im 18. Jahrhundert die Rückkehr zu einem monotheistischen Islam predigte und als geistiger Vater des saudischen Königshauses gilt. Trotz zahlreicher weltanschaulicher Gemeinsamkeiten wird die überwiegende Mehrheit der saudischen und damit wahhabitischen Gelehrten von Dschihadisten als regimetreue Hofgelehrte diskreditiert, die sich zwar umfassend zur Fragen eines frommen Lebenwandels äußern, ansonsten aber unpolitisch agieren.

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf das Phänomen des **Dschihadismus**, der auf einer salafistischen Methodologie fußt und ein gewaltsam verstandenes Dschihad-Konzept¹⁹ in den Vordergrund rückt. Aus der methodischen Zugehörigkeit zur salafistischen Strömung resultiert auch die Eigenbezeichnung als „salafistisch-dschihadistisch“²⁰. Dabei handelt es sich um eine transnationale Bewegung, „die den Dschihad im militärischen Sinne als zentrales Konzept ihrer Aktivitäten und Theorien bestimmt und eher ein ethisch-moralisches Unternehmen darstellt“²¹. Das Phänomen des transnationalen Dschihadismus sollte dabei von anderen militant-islamistischen Erscheinungen unterschieden werden, die sich zwar ebenfalls einer ausgeprägten Dschihad-Rhetorik bedienen, aber auf einen bestimmten regionalen Kontext begrenzt agieren. Im Gegensatz zu Gruppierungen wie der Ḥizbu ’llāh im Libanon oder der Ḥamās in Palästina, lösen sich dschihadistische Gruppierungen von Konflikten gegen

¹⁶ Lohlker 2012: 134 f mwN.

¹⁷ Turner 2010: 544.

¹⁸ Grundmann 2010: 39.

¹⁹ Dazu unten S 18.

²⁰ Arabisch aṣ-ṣalāfiya al-ḡihādiya, Lohlker/Prucha 2007: 4 mwN.

²¹ Lohlker 2009: 9; Lohlker 2004: 118.

regionale Regime (den sog „nahen Feind“) und betonen die Notwendigkeit zuerst die USA und den Westen (den sog „fernen Feind“) zu bekämpfen²², um den Triumph einer transnationalen muslimischen Gemeinschaft (*Neo-Umma*²³) zu verwirklichen. Als Antrieb dschihadistischer Aktivitäten fungiert die perpetuierte globale Viktimisierung der muslimischen Gemeinschaft durch die Allianz der Juden und Kreuzfahrer²⁴. Cook versucht die beiden Bewegungen mit den Bezeichnungen „anti-governmental jihad“ und „apocalyptic global jihad“ zu unterscheiden²⁵. Innerhalb der konkreten dschihadistischen Strömungen unterscheidet *Hegghammer* zusätzlich zwischen dem Phänomen des internationalen (dschihadistischen) **Terrorismus** und jenem der „**foreign fighters**“. Als „foreign fighters“ sind Personen gemeint, die unbezahlt an regionalen Aufständen teilnehmen, ohne staatsbürgerschaftliche oder verwandtschaftliche Nahebeziehungen zur Konfliktsituation aufzuweisen. Internationale Terroristen spezialisieren sich demgegenüber in „out-of-area“-Gewalt gegen Zivilisten²⁶. *Amghar*²⁷ differenziert die in Europa maßgeblichen dschihadistischen Strömungen in drei Gruppen: die **nationalistischen Strömungen**, deren Tätigkeiten sich auf die Machtergreifung in den Herkunftsländern beziehen, der **internationale Dschihadismus**, der sich transnational gegen den amerikanischen Imperialismus wendet und die Anhänger des **Defensivdschihads**, die überall dort zur Waffe greifen, wo muslimische Bevölkerungsgruppen von fremden Mächten bedroht werden. Im Hinblick auf die Untersuchung des online-Dschihadismus erscheint diese Differenzierung jedoch nicht erforderlich: Die einschlägigen online Präsenzen differenzieren nämlich kaum zwischen der Rekrutierung von *foreign fighters* für spezifisch-regionale Konflikte und der Rekrutierung von zukünftigen Attentätern abseits regionaler Fronten.

²² Zu den Feindbildern im Detail unten S 21.

²³ Zum Begriff der *'umma* unten S 19; zum Begriff der Neo-Umma Lohlker 2004: 119.

²⁴ Hegghammer 2006b: 12.

²⁵ Cook 2009: 181 ff.

²⁶ Umfassend Hegghammer 2010/11: 57 f.

²⁷ Amghar 2008.

II. Von Afghanistan zum jihad.com

A) Afghanistan: Die Wiege des „klassischen“ Dschihadismus

In der Literatur wird das Afghanistan der 80er-Jahre ganz einhellig als Wiege des heute bestehenden globalen Dschihadismus angesehen. Im Widerstand gegen den sowjetischen Aggressor kam es zu einer ersten Mobilisierung vor allem saudischer Muslime in deren Rahmen die ideologischen, organisatorischen und persönlichen Bande entwickelt werden konnten, die bis heute von entscheidender Bedeutung sind. Zentraler Vordenker und Organisator dieser ersten Generation an Dschihadisten war ‘Abdallah ‘Azzām, ein gebürtiger Palästinenser und an der renommierten al-Azhar Universität ausgebildeter Religionsgelehrter²⁸. Anfang der 80er Jahre übernahm er einen Lehrauftrag an einer Universität in Islamabad, Pakistan, und unternahm regelmäßige Reisen nach Afghanistan. 1984 veröffentlichte er ein Werk mit dem Titel „Die Verteidigung der muslimischen Gebiete“, in dem er den militärischen Dschihad als höchstpersönliche Pflicht (*farḍ ‘ayn*) eines jeden gläubigen Muslims propagierte:

„Wie wir gesehen haben, wird der Dschihad, sobald muslimisches Gebiet angegriffen wird, für diejenigen, die in diesem Gebiet leben, wie für die Bewohner der benachbarten Gebiete zu einer persönlichen Verpflichtung. [...] In einer solchen Situation ist die Ehefrau nicht auf die Erlaubnis ihres Gatten angewiesen, das Kind nicht auf die des Vaters und der Schuldner nicht auf die des Gläubigers.“²⁹

Dieses Werk markierte den Beginn einer ganzen Reihe von Schriften, in denen ‘Azzām zum ersten Mal die Theorie eines globalen Dschihads formulierte und damit die ideologische Grundlage des transnationalen Dschihads legte. ‘Azzāms Theorien legitimierten und veranlassten junge Muslime aus der gesamten arabischen Welt ihr Leben in einem national-geprägten Konflikt der Afghanen aufs Spiel zu setzen³⁰. Noch heute kursieren die Schriften ‘Azzāms als Grundlagenliteratur auf beinahe allen einschlägigen Webpräsenzen. Seine Bedeutung erschöpft sich jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Theoretiker. Im Jahr 1984 gründete er – mit finanzieller Unterstützung Usāma bin Lādins – das sog „Dienstleistungsbüro“ (*maktab al-ḥidmāt*). Diese Einrichtung wuchs in

²⁸ Turner 2010: 550 ff.

²⁹ Auszug aus ‘Abdallah, ‘Azzām: „Die Verteidigung der muslimischen Gebiete ist die oberste Pflicht des Einzelnen“, zitiert nach Hegghammer 2006a: 180.

³⁰ Hegghammer 2010: 57.

der zweiten Hälfte der 80er Jahre zu einer zentralen Drehscheibe des organisierten Dschihads in Afghanistan heran: Die durch die Kampagnenarbeit mobilisierten ausländischen Muslime hatten mit dem Dienstleistungsbüro eine zentrale Anlaufstelle, die sie aufnahm, beherbergte, in Ausbildungslagern trainierte und in weiterer Folge auf Kampfeinheiten und Schlachtfelder in Afghanistan verteilte. Durch umfassende Reisetätigkeiten und weltweite Vorträge ‘Azzāms entwickelte sich zudem ein breites Spendenaufkommen für den afghanischen Dschihad, das über das Dienstleistungsbüro verwaltet wurde³¹. Schätzungen zufolge sollen dem Dienstleistungsbüro in der zweiten Hälfte der 80er Jahre mehrere hundert Millionen Dollar zugeflossen sein³². Diese Phase wurde zur Geburtsstunde der „arabischen Afghanen“, geschätzten 15.000 - 20.000 Arabern, die ‘Azzāms Aufruf zum Dschihad in Afghanistan folgten³³. Die Bedeutung des afghanischen Dschihads ist nicht zu unterschätzen: Er wurde zum Gründungsmythos des in den 90er Jahren entstehenden transnationalen Dschihadismus und dient bis heute als wichtige ideologische Referenz.

B) Al-Qaida und die Entstehung des globalen Dschihadismus

Der Abzug der roten Armee aus Afghanistan im Jahr 1989 markiert einen wichtigen Wendepunkt und das Ende des „klassischen“ Dschihadismus, der vor allem auch durch den Tod ‘Azzāms eine jähe Zäsur erfuhr. ‘Azzām wurde im September 1989 Opfer eines Bombenattentats in Peschawar, dessen Hintergründe bis dato ungeklärt sind³⁴. Nach seinem Tod wuchs Usāma bin Lādin zur einflussreichsten dschihadistischen Führungspersönlichkeit heran und begann die auf den Guerillakampf ausgerichteten Strukturen in eine globale Terrororganisation umzugestalten, die unter der Bezeichnung al-Qaida einige Jahre später weltweit bekannt werden sollte³⁵. Der Begriff *al-qā‘ida* ist an sich problematisch, weil er einerseits als Bezeichnung einer spezifischen Organisationsstruktur verstanden, andererseits jedoch auch als soziale Bewegung oder bloßer Markenname sowie als Umschreibung des transnationalen Dschihadismus an sich ge-

³¹ Hegghammer 2006a: 159; Hegghammer 2010: 43.

³² Hegghammer 2006a: 162.

³³ Hegghammer 2010: 47.

³⁴ Turner 2010: 551.

³⁵ Schneckener 2006: 51 f.

braucht wird³⁶. Als Organisationsbegriff beschreibt al-Qaida den Zusammenschluss arabischer Kämpfer in Afghanistan, der sich unter der Führungsperson Bin Lādin bereits 1988 – in Opposition zu ‘Azzāms Dienstleistungsbüro – gebildet hatte³⁷. In den frühen 90er-Jahren schien die Mobilisierungsmacht des klassischen Dschihadismus zu stagnieren: Als der arabische Dschihad 1992 zu Ende ging, waren die arabischen Afghanen auf der Suche nach neuen Kriegsschauplätzen und zogen weiter nach Bosnien sowie kleineren Konfliktregionen in Algerien, Kaschmir, Tschetschenien und Tadschikistan³⁸. Das Engagement der Glaubenskrieger in diesen regionalen Konflikten stand noch ganz in der Tradition des „klassisch-dschihadistischen“ Paradigmas ‘Azzāms, war aber im Vergleich zum afghanischen Dschihad wenig erfolgreich.

Vor diesem Hintergrund begannen sich auch ideologische Parameter zu verschieben: Während anfangs noch der Sturz arabischer Regime (des sog „nahen Feinds“) – wie bspw in Ägypten – im Vordergrund stand, erlangte ein rigider Antiamerikanismus zunehmende Bedeutung³⁹. Neben Usāma bin Lādin wurde diese Strömung vor allem von Ayman az-Ḍawāhirī geprägt, dem Anführer des ägyptischen islamischen Dschihads. Am 23.02.1998 publizierten Bin Lādin und az-Ḍawāhirī gemeinsam mit führenden Köpfen von al-Qaida eine „Erklärung der Internationalen Islamischen Front für den Heiligen Krieg gegen die Juden und Kreuzfahrer“, die seither als zentrales *Mission Statement* des globalen Dschihads angesehen wird⁴⁰:

„Niemand mehr kann heute drei Wahrheiten bestreiten, für die es überreichlich Beweise gibt und über die sich alle gerechten Männer einig sind; wir nennen sie hier, damit, wer sie hört, daran sterbe oder damit lebe. Sie lauten:

1. Seit mehr als sieben Jahren besetzt Amerika das heiligste der muslimischen Gebiete (die Arabische Halbinsel), plündert seine Reichtümer, erteilt seinen Regierenden Befehle, demütigt seine Bewohner, versetzt seine Nachbarn in Angst und macht seine Stützpunkte zu Speerspitzen im Kampf gegen benachbarte muslimische Völker. [...]
2. Trotz der gewaltigen Zerstörungen, die das irakische Volk durch die Koalition der Juden und Kreuzfahrer erlitten hat, und trotz der riesigen Zahl von Opfern,

³⁶ Sageman 2008: 29.

³⁷ Hegghammer 2010: 100.

³⁸ Hegghammer 2010: 52 ff.

³⁹ Der vor allem durch die Militärpräsenz der Amerikaner in Saudi-Arabien sowie die amerikanische Intervention im ersten Golfkrieg befeuert wurde, Hegghammer 2010: 101.

⁴⁰ Ähnlich Lohlker 2009: 123.

die an eine Million heranreicht, trotz all dem versuchen die Amerikaner immer noch, diese schrecklichen Massaker zu wiederholen als würde ihnen das Embargo nach dem schlimmen Krieg nicht reichen und die Zerstörung und die Vernichtung, kommen sie heute, um auszulöschen, was von diesem Volk geblieben ist, und seine muslimischen Nachbarn zu demütigen.

3. Soweit die Kriegsziele der Amerikaner religiös und wirtschaftlich sind, nützen sich auch dem kleinen Staat der Juden und der Besetzung Jerusalems, ganz zu schweigen von den Morden an Muslimen. [...]

All diese Ereignisse sind Teil einer Kriegserklärung der Amerikaner an Gott und seinen Propheten, und die gelehrten Ulemas aller Schulen aus allen muslimischen Jahrhunderten stimmen darin überein, daß der Heilige Krieg eine individuelle Pflicht ist. [...] Die Amerikaner und ihre Verbündeten zu töten, ob Zivilisten oder Soldaten, ist eine Pflicht für jeden Muslim, der es tun kann, in jedem Land, wo er sich befindet, bis die al-Aqsa-Moschee und die große Moschee in Mekka von ihnen befreit sind, bis ihre Armeen alle muslimischen Gebiete verlassen, mit gelähmten Händen, gebrochenen Flügeln, unfähig, einen einzigen Muslim zu bedrohen [...]. Wir rufen, wenn Gott es gestattet, jeden Muslim, der an Gott glaubt und von Ihm belohnt werden möchte, auf, dem Befehl Gottes Folge zu leisten und die Amerikaner zu töten und ihre Habe zu plündern an jedem Ort, wo er sie findet, und zu jeder Zeit, wenn er es kann.“⁴¹

Während das „klassische“ Dschihad-Paradigma noch stark auf den afghanischen Kontext fokussiert war, wurde nunmehr der weltweite Kampf gegen alle feindlichen Ziele legitimiert. Diese ideologische Weiterentwicklung wurde ab 1996 von einzigartigen territorialen Rahmenbedingungen begleitet: Ab diesem Zeitpunkt konnte sich al-Qaida zur ersten global-dschihadistischen Terrororganisation entwickeln, weil sie in Afghanistan unter dem Taliban-Regime ein sicheres Rückzugsgebiet vorfand, in dem Sympathisanten ausgebildet und Terrorakte vorbereitet werden konnten. Die Organisation – in der Literatur meist als „**al-Qaida Central**“ bezeichnet⁴² – setzte sich überwiegend aus ehemaligen Glaubenskämpfern aus dem Afghanistanfeldzug der roten Armee zusammen und fasste wohl nie mehr als 300 – 500 Mitglieder. Bemerkenswert ist jedoch die umfassende Ausbildung von geschätzten 10.000 bis 20.000 jungen muslimischen Männern aus der ganzen Welt in den örtlichen Trainingslagern⁴³. Während dieser Phase wurden zentrale ideologische Güter des heutigen Dschihadismus entwickelt und

⁴¹ Übersetzung zitiert nach Saghi 2006: 85 ff.

⁴² Vgl Brown 2010; diese Außenbezeichnung wurde allerdings später auch von Bin Lādin selbst übernommen, der in einem Brief die al-Qaida in Afghanistan und Pakistan als *al-qā'ida fī-l-markaz* bezeichnete, vgl Lahoud et al 2012.

⁴³ Hegghammer 2006b: 12.

durch eine Heerschar von paramilitärisch ausgebildeten und in den Trainingslagern zusammengeschweißten Sympathisanten in die ganze Welt exportiert⁴⁴.

Diese goldenen Jahre der al-Qaida in Afghanistan gipfelten in den Anschlägen vom 11. September 2001, die den „war on terror“ gemeinsam mit der Invasion Afghanistans auslösten und den Sturz des Talibanregimes mit sich brachte. Durch den Verlust ihrer sicheren Rückzugsbasis wurde der strukturelle Zusammenhalt der Organisation al-Qaida empfindlich getroffen: Mitglieder und Führungskader waren weltweit verstreut, die einzelnen Gruppierungen weitgehend orientierungslos. Der Sturz des Taliban-Regimes war damit eine weitere entscheidende Zäsur in der Evolution des globalen Dschihadismus, der fortan gezwungen war, sich von der ursprünglichen Organisationsstruktur von al-Qaida Central zu emanzipieren. Es war der Beginn einer neuen Bewegung, die von vielen Seiten weiterhin als al-Qaida bezeichnet wurde. Tatsächlich handelte es sich fortan mehr um eine ideologische Marke, ein Emblem für den globalen dschihadistischen Terror, unter dem sich eine Vielzahl von dezentralisierten Gruppen versammelte, die kaum organisatorisch vernetzt waren. Als beginnend mit 2003 zahlreiche islamistische Organisationen in Erscheinung traten, die das Label al-Qaida im Namen trugen, wie bspw die „Organisation der al-Qaida im Zweistromland“⁴⁵, die „Organisation der al-Qaida auf der arabischen Halbinsel“⁴⁶ oder die „al-Qaida im islamischen Maghreb“⁴⁷, gelangten viele Beobachter zu der Annahme, dass sich wesentliche Elemente der klassischen al-Qaida Organisation in Pakistan und Afghanistan neu organisiert und in beachtlicher Weise expandiert hätten⁴⁸. Tatsächlich handelt es sich bei diesen regionalen Zellen vermutlich von Beginn an um gänzlich eigenständige Unternehmungen, die nach dem Vorbild eines Franchisenehmers agierten und auch in den Jahren vor der gezielten Tötung Bin Lādins im Mai 2011 weitestgehend unabhängig agierten. Dies ergibt sich vor allem aus Berichten *Fāḍil Hārūns*, eines Afghanistan-Veteran und frühzeitigem al-Qaida Mitglied, der insbes bei der Planung und Vorbereitung der Anschläge auf die amerikanischen Botschaften in Nairobi und Daressalam

⁴⁴ Lohlker 2009: 40.

⁴⁵ Organisation im Irak unter Führung des Afghanistanveteranen und durch Enthauptungsvideos bekannt gewordenen *Abū Muṣ‘ab az-Zarqāwī*, Lohlker 2009: 44.

⁴⁶ Lohlker 2009: 43.

⁴⁷ Soriano 2010.

⁴⁸ Lahoud et al 2012: 11.

eine führende Rolle spielte. In seinem stark autobiographischen Werk „Der Krieg gegen den Islam“, das 2009 in einem dschihadistischen Forum publiziert wurde, verarbeitet er seine Lebenserfahrungen und spart auch nicht mit Kritik an Entwicklungen des globalen Dschihadismus. Diese Ausführungen zeigen dabei auch eindrucksvoll, dass die Organisation al-Qaida die von ihr weltweit inspirierten Gruppierungen und Individuen – zum Missfallen Bin Lādins und anderer hochrangiger Kader aus dessen Umfeld – bereits seit mehreren Jahren nicht mehr zu kontrollieren vermochte⁴⁹.

“[...] what is certain is that the leaders of the original al-Qa`ida are not responsible for the transgressions that are taking place around the world. There are many who use the name al-Qa`ida without authorization from the central leadership. There are indeed some stupidities committed in the name of jihad in Iraq today; we don't want to see them repeated in Afghanistan or Palestine.”⁵⁰

“I say clearly that al-Qa`ida is but a small movement, its ideology consists of defending the interests of the *umma* through jihad. There are many movements around the world today that adopt the same ideology of jihad but carry out operations against Westerners without the planning of al-Qa`ida. Most of the operations that have been carried out following the 9/11 attacks lack the authorization of Sheikh Usama or the central leadership of al-Qa`ida. One can observe that selecting very random targets does not serve the jihadi enterprise.”⁵¹

C) Die Generation des „jihad.com“

Neben der operativen Globalisierung des Dschihadismus unter dem Franchise al-Qaida kam es allerdings auch zu wesentlichen strategischen Neuerungen. Nach dem 11. September 2001 war die Aufrechterhaltung traditioneller, physischer Organisationsstrukturen mit Ausbildungs- und Trainingslagern sowie der damit einhergehenden hierarchischen Führungsstrukturen zunehmend schwieriger geworden. Begründet wird dies im Allgemeinen mit der zunehmenden Verwundbarkeit dschihadistischer Rückzugsgebiete, die durch den Afghanistankrieg sowie der teils engen Kooperation von Geheim-

⁴⁹ Diese Ansicht wurde auch durch die Veröffentlichung von Briefen bzw. Brieffragmenten, die bei der Tötung Bin Lādins in dessen Versteck in Abbottabad sichergestellt wurden, bekräftigt: Aus diesen zwischen 2006 und 2011 geführten Korrespondenzen lässt sich schließen, dass Bin Lādin über die Entwicklung und Taten regionaler al-Qaida Ableger bestürzt und verärgert war; vgl. Lahoud et al. 2012.

⁵⁰ Hārūn 2009 zitiert nach und übersetzt von Lahoud 2012: 62 f.

⁵¹ Hārūn 2009 zitiert nach und übersetzt von Lahoud 2012: 63.

diensten muslimischer Länder mit jenen des Westens bedingt ist⁵². Die Umbrüche in der muslimischen Welt eröffnen Dschihadisten zwar immer wieder punktuelle Rückzugsgebiete, wie dies insbesondere in den Stammesgebieten Pakistans, in Somalia, Teilen des Jemens oder jüngst vor allem in Syrien sowie Ländern der Sahelzone zu beobachten ist; durch die verstärkte Aufmerksamkeit der Geheimdienste und selektive Grenzkontrollen gestaltet sich jedoch jede grenzüberschreitende Reisetätigkeit oder bloße Kontaktaufnahme mit diesen Zellen bereits äußerst riskant⁵³. Durch die zunehmende Überwachung einschlägiger physischer Treffpunkte – wie bspw Moscheen – wurden auch innerstaatliche Organisationsbestrebungen zunehmend erschwert⁵⁴.

Vor diesem Hintergrund wurde das Internet rasch zum maßgeblichen Ort dschihadistischer Agitation. Als Symbol dieses strategischen Umbruchs wird vielfach *‘Amr ‘Abd al-Ḥakīm*, bekannt unter dem Namen *Abū Muṣ‘ab as-Sūrī* genannt, der als Vordenker dieser oft als dritter Generation⁵⁵ oder dritten Welle⁵⁶ des Dschihads bezeichneten Strömung gilt. In seinem opus magnum „Aufruf zum globalen islamischen Widerstand“ entwirft er einen strategischen Referenzrahmen für eine neue Form des Dschihads, der intrinsisch auf der Verbreitung von Propaganda und Leitlinien im Internet beruht. Anstelle einer globalen, zentralisierten und stark hierarchisch gegliederten Organisation sollen Dschihadisten autonome, unabhängige und lokale Zellen bilden. Physische Führungsstrukturen sollen daher gänzlich durch kommunikative Anleitung ersetzt werden⁵⁷. Regionale und lokale Zellen verüben Attentate gänzlich unabhängig, werden jedoch durch gemeinsame Leitlinien, die durch die Inhalte der dschihadistischen „cloud“ verbreitet und gesichert werden, zusammengehalten⁵⁸. Besonders deutlich wird die Strategie in dem Ausspruch „*niḏām lā tanẓīm*“⁵⁹ – ein System, keine Organisation; dezentralisierte Strukturen, die durch einen virtuellen Referenzrahmen gelenkt werden. Parallel zum monumentalen Werk *as-Sūrīs* erschienen eine ganze Reihe weite-

⁵² Holtmann 2012: 96.

⁵³ Sageman 2008.

⁵⁴ Sageman 2008: 110.

⁵⁵ Kepel 2009: 137 ff.

⁵⁶ Vgl Holtmann 2008: 97; „third wave“ nach Sageman 2008: 140; „dritte Dschihad-Generation“ nach Kepel 2009: 137 ff.

⁵⁷ Holtmann 2012: 97.

⁵⁸ Sageman 2008: 144.

⁵⁹ As-Sūrī: 1395.

rer Schriften, die einen umfassenden Korpus an *jihadi strategic studies*⁶⁰ bilden. In all diesen Werken wird die strategische Nutzung der Medien – insbesondere des Internets – als unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg der transnationalen Bewegung angesehen. *Muhammad Ibn Ahmad as-Salim*, ein saudischer Dschihadist, publizierte 2003 ein Werk mit dem Titel „39 Wege zum Dienst und zur Teilnahme im Dschihad“⁶¹. Als Weg 34 wird die Idee des „elektronischen Dschihads“ näher erläutert:

“And this terminology [der elektronische Dschihad, Anm] has emerged between those who seek to assist the *Jihād* on the Internet, and this is a blessed field which contains much benefit, such as following and spreading of news between the people, in addition to a chance to defend and stand up for the *Mujāhidīn* and spread their ideas and their requests to the people. This effort can be divided into two major parts: discussion boards and hacking methods. As for the discussion boards, then a group of brothers should get together and assign each other from the well-known discussion boards to register in and post messages that fall into the following categories:

- Inciting to *Jihād* and mentioning its virtues, especially in our times
- Defending the *Mujāhidīn* and protecting their honor from any who speak ill of the [sic]
- Awakening the idea of *Jihād* in the minds of the masses
- Putting out researches and knowledge-based articles related to *Jihād*
- Going after those who oppose *Jihād* from amongst the modernists and
- apostates, and exposing their faults

So, the brothers should spread these messages throughout each discussion board on a daily basis so that each subject is posted, and then the other brothers can respond to the postings on each board in order to keep it at the top of each forum. [...]Let us make *Jihād* even if it is by way of the Internet”⁶².

Diese strategischen Ausführungen decken sich auch mit den realen Weiterentwicklungen des dschihadistischen Paradigmas: Neben dem nach wie vor zentralen physischen Kampf konnte sich der **Mediendschihad** oder **virtuelle Dschihad** als zweite Spur des globalen Dschihadismus etablieren, die für den Erfolg der Bewegung als unabdingbar

⁶⁰ Diese Bezeichnung geht auf einen Aufsatz von Lia/Hegghammer zurück, in dem sich die Verfasser mit der Frage befassten, inwiefern ein im Internet verfügbareres dschihadistisches Strategiepapier den Anschlag auf spanische Vorortzüge in Madrid im Jahr 2004 inspiriert haben könnte (vgl Lia/Hegghammer 2004); Rogan 2007: 27 ff; Stout 2009.

⁶¹ As-Salim 2003.

⁶² As-Salim 2003: 45.

gilt. Neben den großen ideologischen Führern, den Frontkämpfern und Selbstmordattentäter entwickelte sich der Medienschihadist zu einer eigenständigen und anerkannten Figur innerhalb des dschihadistischen Gefüges. Im Gegensatz zum ursprünglich elitären Paradigma *‘Azzāms*, das die Zugehörigkeit zur Bewegung an eine Reihe von einschneidenden Voraussetzungen knüpfte, kann sich nun auch jener als vollwertiger Dschihadist fühlen, der sich – fernab militärischer Fronten – vom heimischen Schreibtisch in den Dienst der dschihadistischen Botschaft stellt. Bei dieser Entwicklung handelt es sich um den logischen Schlusspunkt der Globalisierung des dschihadistischen Paradigmas, das sich von den Arab-Afghans zur Generation des *jihad.com* weiterentwickelt hat. Diese Bezeichnung (*ǧihād dūt kūm*) findet sich bei *Fāḍil Hārūn*⁶³, der damit die stetig wachsende Zahl an jungen Dschihadisten beschreibt, die ihre (begrenzten) Kenntnisse aus dem Internet beziehen, vom Märtyrertod beseelt sind und sich durch gänzliche Ignoranz hinsichtlich Erlaubtheit und Grenzen von dschihadistischen Aktionen auszeichnen⁶⁴. Diese neue Form des virtuellen Dschihads im Internet ist von wesentlicher Bedeutung zur Gründung einer homogenen Bewegung, in der die Grenzen zwischen Aktivisten, Unterstützern und Sympathisanten verschwimmen; die neuen Organisationsformen haben keine Mitglieder mehr, sondern bloße Teilnehmer⁶⁵. Einer der bekanntesten Vertreter des *jihad.com* ist *Younis Tsouli*⁶⁶, der lange Zeit ausschließlich unter seinem online-Avatar *‘Irhābī 007* (arabisch für Terrorist 007) bekannt war: Er gilt vielen als Pionier der Generation des *jihad.com*, der es durch seine umfassenden Online-Aktivitäten (Produktion und Übersetzung von Videos, Kommentare auf einschlägigen Foren uvm) zu großer Berühmtheit brachte. Obwohl er bereits im Oktober 2005 von den britischen Behörden verhaftet wurde, gilt er nach wie vor als leuchtendes Beispiel der Idee, auch durch reine online-Aktivitäten zu großem Ruhm und Anerkennung gelangen zu können.

D) Jihad.com, Radikalisierung und Rekrutierung

Das Paradigma vom Medien- oder virtuellen Dschihad entfacht ungeheures Mobilisierungspotential. Das Internet als zentraler Schauplatz ermöglicht jedem einzelnen Sym-

⁶³ Hārūn 2009 Bd II: 151.

⁶⁴ Lahoud 2012: 59.

⁶⁵ Schahbasi 2009: 27, 23.

⁶⁶ Rogan 2007: 47, 59.

pathisanten problemlos vom passiven Konsumenten zum aktiven Mitglied der Bewegung zu werden. Die Hemmschwelle vom passiven Konsumenten zum aktiven Medienschihadisten, der die Bewegung selbst mitgestalten kann ist gering und kann grundsätzlich gänzlich unabhängig von der physischen Welt erfolgen. Das Ergebnis ist eine in der Geschichte wohl einzigartige, dezentrale und kaum zu überblickende virtuelle Mobilisierung von Sympathisanten. *Sageman* bezeichnet dieses Phänomen als „*leaderless jihad*“, durch den das Bedrohungspotential klassischer dschihadistischer Organisationsformen aus amerikanischer bzw europäischer Perspektive durch eine Vielzahl von unkoordinierten und lokalen ad-hoc Netzwerken verdrängt wird⁶⁷. Bei dieser dritten Generation handelt es sich zudem um ein überwiegend europäisches Phänomen⁶⁸. Dieser Umstand stellt die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden vor die schwierige Frage, ob bzw in welchen Fällen online-Dschihadismus zu einer physischen Mobilisierung und damit Rekrutierung zu konkreten Gewalttaten führt. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass zahlreiche Attentäter der jüngeren Vergangenheit im Vorfeld ihrer (versuchten) Anschläge auf einschlägigen Foren aktiv waren und deren Gedankengut von dschihadistischen online-Auftritten zumindest beeinflusst, wenn nicht gar inspiriert war⁶⁹.

Aus einer Innenperspektive ist festzuhalten, dass die dschihadistische Theorie mittlerweile den Übergang zum physischen Kampf nicht mehr als zwingenden Endpunkt eines Medienschihadisten ansieht. Gleichzeitig ist allerdings zu beobachten, dass besonders engagierte online-Dschihadisten die Kluft zwischen ausgedehnten online-Aktivitäten und fehlendem physischen (ie militantem) Engagement zum Teil als unbefriedigend empfinden⁷⁰. Dies kann zum einen zu einem stärker quietistischen Lebenswandel führen, zum anderen aber auch den Übertritt zu Gewaltakten begünstigen. Als prominentestes Beispiel gilt hier im allgemeinen der Märtyrertod des Jordaniers *Humām al-Balawī*, der als Medienaktivist und äußerst aktiver Blogger schließlich den Schritt zum militärischen Kampf setzte, indem er sich in einer amerikanischen Militärbasis in die Luft sprengte und mehrere hochrangige CIA-Offiziere mit in den Tod riss.

⁶⁷ Sageman 2008.

⁶⁸ Sageman 2008: 89 ff.; Cottee 2011: 733.

⁶⁹ Beispielhaft erwähnt sei die Ermordung zweier US-Soldaten in Deutschland (2011) durch Arid Uka; zu diesem und weiteren Fällen vgl Holtmann 2012: 65.

⁷⁰ Dazu umfassend Brachmann/Levine 2011: 42 f.

Die Tatsache, dass sein Schritt nach wie vor überschwänglich heroisiert und exemplifiziert wird, zeigt, dass es zum Teil nach wie vor strukturelle Erwartungshaltungen gibt, dem virtuellen Avatar auch durch dschihadistische Taten in der Außenwelt gerecht zu werden⁷¹.

Aus einer Außenperspektive wird zum Teil angezweifelt, ob die in dschihadistischen Webpräsenzen verfügbaren Informationen überhaupt geeignet sind auch die nötigen Kenntnisse zur Vornahme konkreter terroristischer Akte zu vermitteln. Dabei wird vertreten, dass einschlägige Foren, virtuelle Trainingscamps, Videos und ähnliches⁷² zwar eine wesentliche Weiterentwicklung des globalen Dschihadismus darstellen, gleichzeitig aber nicht in der Lage sind, traditionelle Strukturen, Ausbildungen und Hierarchien zu ersetzen⁷³.

Einhellig anerkannt ist auch, dass die durch den online-Dschihadismus begünstigte und beabsichtigte Radikalisierung insbes junger Muslime nicht zwangsläufig deren Rekrutierung nach sich zieht. Fallstudien zeigen zudem, dass neben äußeren Faktoren (Kriege, die als Angriff auf den Islam empfunden werden, Herabwürdigung oder Demütigung des islamischen Glaubens) vor allem persönliche Faktoren (fehlendes Zugehörigkeitsgefühl junger Muslime in Aufnahmegesellschaften, mangelnde berufliche bzw soziale Perspektiven, Momente persönlicher Krisen, aber auch Abenteuerlust oder Loyalitätsgefühle gegenüber Freunden oder Verwandten) von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung zu Gewaltakten sind⁷⁴. Angesichts der Vielzahl ausschlaggebender Faktoren lässt sich auch kein einheitliches Täterprofil eines „*homegrown terrorist*“ zeichnen⁷⁵. Das Internet gilt dabei als wichtiges Einstiegsinstrument auf dem Weg zur Rekrutierung, deren Vollendung aber üblicherweise auch sozialer und physischer Einbindung in eine Gruppe Gleichgesinnter bedarf⁷⁶.

⁷¹ Brachmann/Levine 2011: 43.

⁷² Dazu im Detail unten S 34 ff.

⁷³ Hoffmann 2008.

⁷⁴ Schahbasi 2009: 28, 31.

⁷⁵ Mit Beispielen aus nachrichtendienstlicher Sicht Feiler 2006: 14.

⁷⁶ *Homegrown terrorism* ist „jene Art von Terrorismus [...], bei der sich die Ausübung von Gewalt gegen jene Länder richtet, in denen die Terroristen geboren bzw. aufgewachsen sind“, Schahbasi 2009: 31.

Zusammenfassend ist daher das tatsächliche Gefahrenpotential des **jihad.com** ambivalent zu beurteilen: Einerseits dürfte nur ein verschwindend kleiner Bruchteil der aktiven Mediendschihadisten in weiterer Folge auch zu Gewalttätern werden; demgegenüber waren jedoch so gut wie alle in Europa aktiven Attentäter der letzten Jahren im Vorfeld ihrer Taten selbst online aktiv oder zumindest wesentlich von dschihadistischen Webpräsenzen beeinflusst. Zum anderen erscheint die Generation des jihad.com zwar breiter und unübersichtlicher als traditionelle Organisationsstrukturen; die Verflachung der globalen dschihadistischen Bewegung hatte aber auch einen markanten Qualitätsabfall in Ausbildung und Expertise zur Folge, die durch virtuelle Trainingscamps nicht restlos ersetzt werden kann.

III. Grundbegriffe

Im Folgenden sollen einige dschihadistische Grundbegriffe ansatzweise erläutert werden, die für ein tieferes Verständnis dieses Phänomens unerlässlich erscheinen.

A) Dschihad (*ǧihād*)

Der Begriff sowie die Praxis des Dschihads haben eine reichhaltige und äußerst wechselhafte Geschichte hinter sich, die bis in die islamische Frühzeit zurückreicht. In philologischer Hinsicht leitet sich der Ausdruck von der arabischen Wurzel ḡ-h-d ab, deren Bedeutung nichts mit Kampfhandlungen zu tun hat, sondern ein vielgestaltiges Spektrum rund um den Begriff des Anstrebens erfasst⁷⁷. Allein dieser Umstand lässt bereits vermuten, dass die gängige Verkürzung des islamischen Dschihads auf den militärischen Kampf wohl zu kurz greift. Da eine ideengeschichtliche Darstellung dieses Konzepts im vorliegenden Rahmen nicht bewältigt werden kann, beschränken sich die Ausführungen ausschließlich auf Streiflichter des spezifisch-dschihadistischen Dschihadkonzepts. Von Bedeutung ist dabei die Ansicht, dass auch bei lokalen Konflikten (wie bspw den Kriegen in Afghanistan, dem Irak oder der aktuelle Bürgerkrieg in Syrien) die Existenz der muslimischen Gemeinschaft (*‘umma*) gefährdet ist, womit nach der einschlägigen Rechtsauffassung der Eintritt in den militärischen Kampf gerechtfertigt ist. Diese Pflicht zum Dschihad trifft nicht nur die am Konflikt beteiligten Muslime, sondern alle wehrfähigen Muslime weltweit. Entscheidend ist zudem, dass der

⁷⁷ Lohlker 2009: 14.

Kampf als individuelle religiöse Pflicht (*farḍ ‘ayn*) propagiert und von den Rezipienten auch als solche verstanden wird. Dieses Dschihadverständnis befindet sich damit im offenen Widerspruch zu einer Vielzahl sunnitischer Gelehrter, die den militärischen Kampf unter Umständen als legitim anerkennen, diesen aber für Außenstehende stets als kollektive Pflicht (*farḍ kifāya*) qualifizieren, die durch die Gemeinschaft meist durch institutionalisierte Einrichtungen wie die Armee wahrzunehmen ist⁷⁸.

B) *al-walā’ wa-l-barā’*

Assoziation (*al-walā’*) und Dissoziation (*al-barā’*) stellen zentrale salafistische Konzepte dar, die allerdings auch in dschihadistischen Kreisen maßgeblich sind, um die interne Gruppenidentität zu stärken und vor störenden Fremdeinwirkungen zu schützen. *Al-walā’* bezeichnet die absolute Pflicht zur Loyalität, die jeder Muslim zu Gott, dem Islam und anderen Muslimen haben muss. Dies bezieht sich freilich nur auf jene, die als wahre Muslime bzw Ausdrucksformen des wahren Islam anzusehen sind, dementsprechend strittig sind die einzelnen Ausprägungen im Detail. Spiegelbildlich verpflichtet *al-barā’* zur gänzlichen Ablehnung unislamischer Praktiken, Kleidungsstile und Sozialkontakten unabhängig von der Gesellschaft bzw dem Land, in dem man beheimatet ist⁷⁹. Diese Doktrin ist von wesentlicher Bedeutung zur Entwicklung einer Gruppenidentität; durch die Abschottung von anderen sozialen Kontakten und Einflüssen entwickelt sich – online wie offline – eine eigene dschihadistische Sub- oder Gegenkultur, eine kollektive Identität, der individuelle Ansprüche und Ziele untergeordnet werden⁸⁰.

C) *takfīr* und *‘umma*

Takfīr bezeichnet den Vorgang, Muslime zu Ungläubigen bzw Abtrünnigen zu erklären und ist als Vorstufe der Ausübung legitimer Gewalt gegen gemäßigte muslimische Regime und deren Verbündete von entscheidender Bedeutung⁸¹. Während das Konzept des *takfīr* außerhalb salafistisch-dschihadistischer Kreise vielfach gänzlich abgelehnt

⁷⁸ Hegghammer 2010/11: 74 f.

⁷⁹ Lohlker 2009: 62 f; Wagemakers 2009: 286 f.

⁸⁰ Schahbasi 2009: 31 f.

⁸¹ Bei der Debatte, wann ein Muslim als Apostat anzusehen ist, handelt es sich freilich um eine Kontroverse, die bis in die Frühzeit des Islams zurückreicht und auf die im vorliegenden Rahmen nicht eingegangen werden kann, so auch Lohlker 2009: 63.

wird, ist es auch innerhalb dieser Kreise nicht unumstritten⁸²: Auf der einen Seite des Meinungsspektrums findet sich die Auffassung, dass *takfir* nur im Hinblick auf Einzelpersonen und selbst dann nur nach eingehender Abwägung zulässig sein kann. Den Gegenpol bildet die wohl radikalste Ansicht, dass jede direkte oder indirekte Unterstützung säkularer Regime oder nicht-muslimischer Kräfte den kollektiven Abfall ganzer Gruppen vom Glauben bedeutet⁸³. Anhänger dieser radikalsten Speerspitze des Dschihadismus scheinen selbst führenden Kadern von al-Qaida unheimlich zu sein: So beschreibt Fāḍil Hārūn die *takfiris* abschätzig als engstirnige Muslime, die jeden zum Ungläubigen erklären, der mit ihren Ansichten nicht konform geht und die auch nicht davor zurückschrecken, dschihadistische Vordenker wie ‘Abdallah ‘Azzām oder Bin Lāḍin zu Abtrünnigen zu erklären⁸⁴.

Der Prozess des *takfir* spielt damit auch eine Rolle bei der Umgrenzung der islamischen Gemeinschaft (*‘umma*) und ihrer Feinde⁸⁵. Die *‘umma* ist Ausdruck der panislamischen Prägung des Dschihadismus: Die Konstruktion einer transnationalen *‘umma*, die der ständigen Bedrohung und Angriffe durch nicht-muslimische Elemente ausgesetzt ist, fungiert als treibende Kraft dschihadistischer Agitationen⁸⁶. Wer im Einzelnen als Teil der *‘umma* angesehen wird ist freilich ebenso umstritten wie unklar; als Leitlinie kann jedoch festgehalten werden, dass Sunniten in muslimischen Ländern, die durch keinerlei offenkundige Unterstützung feindlicher Mächte auffallen, tendenziell als „echte“ Muslime und damit Angehörige der *‘umma* angesehen werden⁸⁷.

IV. Akteure des globalen Dschihadismus

Mit *Hegghammer*⁸⁸ lassen sich jene Akteure, die für die globale Weiterentwicklung dschihadistischer Strömungen von Bedeutung sind, in fünf Kategorien einteilen: In der ersten Kategorie finden sich die großen **Theoretiker des globalen Dschihads** wie ‘Abdallah ‘Azzām, Usāma bin Lāḍin, Ayman az-Zawāhirī ua. Diese Persönlichkeiten

⁸² Grundmann 2010: 39 f.

⁸³ Dazwischen gibt es eine Reihe von „vermittelnden“ Positionen, vgl Hafez 2010: 23 ff.

⁸⁴ Vgl die Zitate bei Lahoud 2012: 41 ff.

⁸⁵ Zu den Feindbildern sogleich unten S 21 ff.

⁸⁶ Hegghammer 2010: 16; Rogan 2007: 23.

⁸⁷ Hafez 2010: 23.

⁸⁸ Hegghammer 2006: 14.

verfügen über einen fast mythischen Status und können als zentrale Identifikationsfiguren gesehen werden, die über ihre Werke, Reden und Erklärungen auf einschlägigen Webpräsenzen omnipräsent sind. Die zweite Kategorie bildet eine breite Masse an **Religionsgelehrten**, die vor allem für die religionsrechtliche Legitimierung des gewalttätigen Dschihads von wesentlicher Bedeutung sind. Im europäischen Kontext werden diese oft als „Hassprediger“⁸⁹ bezeichnet und sind wohl nur in den seltensten Fällen selbst Teil einer aktiv-militanten Gruppierung. Die Rechtsgutachten dieser Religionsgelehrten werden als Teil des dschihadistischen Kanons von ihnen selbst und von zahlreichen Anhängern verbreitet bzw reproduziert. Die dritte Gruppe bilden die **Strategen**, die im Gegensatz zu den großen ideologischen Figuren verstärkt zu praktischen Erfordernissen des dezentralen Dschihads publizieren und sich um Anleitungen und die Verbreitung der Botschaft kümmern. Zu ihnen zählt bspw der bereits erwähnte *Abū Muṣ‘ab as-Sūrī*⁹⁰. Die vierte Kategorie bilden die aktiven **Mitglieder militanter Gruppen**, die durch Videotagebücher und Berichte von globalen Kampfplätzen auch im online-Bereich eine wichtige Rolle einnehmen. Die fünfte und letzte Gruppe bildet die breite Masse des jihad.com, die sog „**grassroot radicals**“⁹¹. Dabei handelt es sich um tausende von Sympathisanten, die den globalen Dschihad sowie al-Qaida und ihre Aushängeschilder verherrlichen, indem sie eine breite Palette an glorifizierenden Wallpapern, Videocollagen sowie die maßgeblichen theoretischen Schriften im Internet verbreiten. Das Internet gibt diesen „armchair jihadists“⁹² zahlreiche Betätigungsfelder⁹³, um sich als Teil des Medienschihads für die gemeinsame glorreiche Sache zu engagieren.

V. Ziele und Feindbilder

Nachdem nun die Entwicklungsgeschichte sowie die zentralen Akteure des globalen Dschihadismus in ihren Grundstrukturen beleuchtet wurden, bleibt noch zu klären, wofür bzw gegen wen die dschihadistische Rhetorik gerichtet ist. Obwohl sich der

⁸⁹ Diese Terminologie findet sich auch in den Materialien zum TerrorismuspräventionsG 2010, vgl EBRV 674 BlgNR XXIV.GP 6.

⁹⁰ Siehe oben S 12.

⁹¹ Hegghammer 2006b: 14.

⁹² Prucha 2012: 156.

⁹³ Zu den unterschiedlichen Formen an Propagandamaterial siehe unten S 34 ff.

Dschihadismus vielfach als politische Bewegung gibt, fällt es schwer, konkrete politische Ziele zu destillieren. Tatsache ist, dass sich die Heterogenität der Bewegung auch in einer Vielzahl an unterschiedlichen Zielen manifestiert, die im Allgemeinen jedoch kaum klar formuliert werden. Als eine der wenigen greifbaren positiv-formulierten Absichten, gilt die Errichtung eines Kalifats auf Basis einer salafistisch-dschihadistisch geprägten Lesart des Korans. Gänzlich unklar bleibt allerdings, wie und in welchem Ausmaß dieser islamische Staat in die Tat umgesetzt werden soll bzw wie eine solche Gesellschaftsordnung im Detail aussehen könnte⁹⁴.

In Ermangelung einer klaren Finalität des Dschihadismus verlagert sich der Fokus auf Feindbilder:

„If jihadis [...] cannot exactly explain what they are fighting *for*, they must offer a distinct picture of whom and what they are fighting *against*.“⁹⁵

A) Amerikaner, Kreuzfahrer, Juden, Israel, Westen

Das erste und wichtigste Feindbild sind wohl die US-Amerikaner, die meist als Kreuzfahrer bezeichnet und in einem Atemzug mit den Juden genannt werden. Als besonders plakatives Beispiel dient die 1998 publizierte „Erklärung der Internationalen Islamischen Front für den Heiligen Krieg gegen die Juden und Kreuzfahrer“⁹⁶. Der überaus dominante Antiamerikanismus begann mit der Militärpräsenz der Amerikaner in Saudi-Arabien und deren militärischer Intervention im ersten Golfkrieg und wurde durch den „War on terror“ sowie die Kriege in Afghanistan und im Irak weiter angefach. Der Ausdruck Kreuzfahrer entstammt der Auffassung, dass aktuell ein Kreuzzug der von jüdischen Gruppierungen kontrollierten Amerikaner stattfindet, der von allen westlichen Regierungen unterstützt wird⁹⁷. Vielfach wird auch gegen den „Westen“ agitiert, der als Gegenstück zur muslimischen *'umma* zum Inbegriff des Bösen und moralische Verwerflichen wird⁹⁸. All diese Gruppen konstituieren den „fernen Feind“, dessen Bekämpfung im Rahmen des transnationalen Dschihads üblicherweise Vorrang vor der Bekämpfung lokaler, repressiver Regime (dem „nahen Feind“) eingeräumt

⁹⁴ Moghadam/Fishman 2010: 8.

⁹⁵ Moghadam/Fishman 2010: 9, Hervorhebungen im Original.

⁹⁶ Dazu schon oben S 8 f.

⁹⁷ Holtmann 2012: 93.

⁹⁸ Lohlker 2009: 66.

wird. Dabei soll allerdings nicht verschwiegen werden, dass sich diese Rangordnung stets im Fluss befindet und gerade in den letzten Jahren eine Rückbesinnung auf den nahen Feind zu erfolgen scheint⁹⁹.

B) Schiiten

Dschihadismus in seiner heutigen Form ist ein klar sunnitische Phänomen, das sich durch stark antischiitische Positionen auszeichnet¹⁰⁰. Manche online Foren haben sogar eigene Unterforen, um die Schiiten und ihren Glauben verächtlich zu machen¹⁰¹. Zumeist werden sie als „Abweichler“ (*rāfiḍa*, Pl. *rawāfiḍ*) bezeichnet. Auch der Iran wird zumeist scharf kritisiert und als Verbündeter der weltweiten Verschwörung gegen die Muslime gesehen¹⁰². Da Schiiten als Ungläubige und Bedrohung für den echten Islam angesehen werden, wird in dschihadistischen Medien ausdrücklich vor den schiitischen Lehren gewarnt¹⁰³.

C) Kuffār, Mušrikūn, Murtaddūn, Tāwaġīt

Die arabischen Begriffe der *kuffār*, *mušrikūn* und *murtaddūn* spielen eine zentrale Bedeutung in der Abgrenzung der „siegreichen Sekte“ von ihren Feinden und werden nicht nur in arabischen Quellen, sondern auch in deutschen, englischen und anderen Propagandamaterialien in der arabischen Form verwendet. Alle Begriffe umschreiben Ungläubige in einem weiteren Sinn und sind auf im Koran befindliche theologische Konzepte zurückzuführen, die im vorliegenden Rahmen freilich nicht erschöpfend behandelt werden können. Von Relevanz ist jedoch, dass all diese Termini im dschihadistischen Kontext vielfach zur Legitimierung von Gewalt gegen die solcherart betitelten Individuen oder Personengruppen dienen¹⁰⁴. *Kuffār* leitet sich vom arabischen Wort *kufr* ab und bezeichnet pauschal „die Ungläubigen“. Im dschihadistischen Kontext sind mit dem Begriff üblicherweise generell alle Nichtmuslime, auch Juden und

⁹⁹ Dazu im Detail Brooke 2010: 45 ff.

¹⁰⁰ Dazu ausführlich Haykel 2010.

¹⁰¹ Musawi 2010: 59.

¹⁰² Lohlker 2009: 47.

¹⁰³ Musawi 2009: 61.

¹⁰⁴ Musawi 2009: 35; zum *takfīr* schon oben S 19.

Christen, gemeint¹⁰⁵. Der Ausdruck *mušrikūn* bezieht sich auf das Konzept des *širk*, das meist als Polytheismus übersetzt wird. Der Polytheismus gilt üblicherweise als gravierendste Form des Unglaubens¹⁰⁶. Die *murtaddūn* (von *irtidād*, Apostasie) sind jene, die sich vom Glauben abwandten und damit zu Apostaten wurden¹⁰⁷. Das Konzept des *ṭagūt* (Pl. *tāwaḡīt*) geht auf die vorislamische Götzenanbetung zurück¹⁰⁸ und lässt sich am besten als Tyrann übersetzen¹⁰⁹. Gemeint sind damit in erster Linie muslimische Herrscher oder Politiker, die sich nicht im Einklang mit islamischem Recht befinden, die wahren Muslime unterdrücken und somit der Verwirklichung der idealtypischen *ʿumma* entgegenstehen¹¹⁰.

VI. Dschihadismus in Österreich

Österreich blieb von dschihadistisch-motivierten Anschlägen bisher weitestgehend verschont. Für mediales Aufsehen sorgte jedoch die Verurteilung von Muḥammad Maḥmūd und Mona S. im Jahr 2009: Muḥammad Maḥmūd, ein syrisch-stämmiger Österreicher, hatte 2006 die „Islamische Jugend Österreich“ (IJÖ) gegründet und fiel mehrmals durch aktive Verbreitung salafistisch-dschihadistischen Gedankenguts auf. Die IJÖ hatte zum Ziel, „muslimischen Jugendlichen, egal welcher Nationalität, den Islam beizubringen, damit sie ihn korrekt ausleben können“¹¹¹. Muḥammad Maḥmūd trat als Obmann der IJÖ öffentlichkeitswirksam auf und verbreitete zahlreiche Aufrufe, Stellungnahmen, islamische Rechtsgutachten sowie Übersetzungen zentraler Werke des dschihadistischen Literaturkanons¹¹². Erste Aufmerksamkeit erregte die IJÖ bzw deren Obmann, als dazu aufgerufen wurde, von der Teilnahme an Nationalratswahlen Abstand zu nehmen, weil diese als unislamisch zu betrachten wären:

¹⁰⁵ Vgl bspw die Analyse Elmaz zum Konzept des kufr-Konzepts bei al-Maḡdīsī, Elmaz 2012: 29 ff.

¹⁰⁶ EI² sv *shirk*.

¹⁰⁷ EI² sv Murtadd.

¹⁰⁸ EI² sv *Ṭaghūt*.

¹⁰⁹ Hafez 2010: 22.

¹¹⁰ Amghar 2008: 246.

¹¹¹ Auszug aus den Vereinsstatuten, zitiert nach Pentz et al 2008: 53.

¹¹² Bspw eine Übersetzung von al-Maḡdīsī: *hādīhi hīya ʿaqīdatuna* (Dies ist unser Glaube).

„Es ist auch die Pflicht aller Muslimen [sic] zu wissen, das [sic] die Teilnahme an diesen Wahlen islamisch gesehen verboten ist, ganz gleich welche Partei man wählt. Es ist keinem Muslim erlaubt, egal aus welchem Grund, sich an diesen Wahlen zu beteiligen, denn diese Parlamente, in denen die Gesetze erlassen und abgestimmt werden, widersprechen ganz klar und deutlich den islamischen Gesetzen, und jeder der sich an diesen Wahlen beteiligt, ist ebenfalls an diesen Gesetzen beteiligt.“¹¹³

So bezeichnete er in Flugblättern und im Internet die Teilnahme an Nationalratswahlen ebenso wie das Hören von Musik als unislamisch; darüber hinaus war er bei der Organisation einer Protestdemonstration gegen die polarisierenden Karikaturen des Propheten Muḥammad im Februar 2006 führend beteiligt¹¹⁴.

Muḥammad Maḥmūd war auch in der dschihadistischen Blogosphäre äußerst aktiv: Einerseits als User einschlägiger dschihadistischer Foren (bspw al-iḥlāṣ) und andererseits als Übersetzer arabischer Videos für die Globale islamische Medienfront (GIMF)¹¹⁵. 2007 wurden zwei arabische Drohvideos veröffentlicht: Unter dem Titel „Eine Nachricht an die Regierungen Deutschlands und Österreichs“ (*risāla ’ilā ḥukūmatayī ’almāniā wa-n-nimsā*), wurde das militärische Engagement Österreichs in Afghanistan thematisiert und für den Fall des Nichtabzugs der österreichischen Soldaten mit der Vornahme von Terrorakten in Österreich gedroht¹¹⁶. Muḥammad Maḥmūd ist damit ein geradezu archetypischer Vertreter der Generation des jihad.com, ein klassischer online-Dschihadist¹¹⁷. Jüngste Medienberichte lassen jedoch vermuten, dass er mittlerweile den Übertritt von bloß virtueller und verbaler Agitation zu echtem Terrorismus überschritten haben könnte¹¹⁸.

¹¹³ Auszug aus IJÖ: *Die Islamische Jugend Österreich lehnt die anti-islamische Wahlkampfkampagne des Bundesparteiochtmanns der FPÖ ab*, zitiert nach Pentz et al 2008: 70.

¹¹⁴ Draxler/Stimeder 2007.

¹¹⁵ Zur GIMF im Detail unten S 31.

¹¹⁶ Das Video ist bis dato auf youtube online verfügbar unter: <http://www.youtube.com/watch?v=ms8q31WgLTw> (Zugriff 20.11.2012); vgl die Schilderungen bei Musharbash 2007.

¹¹⁷ So auch Schahbasi 2009: 23.

¹¹⁸ Vgl „Salafismus und Terror in Deutschland“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* 12.12.2012, online verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/bonner-bombenalarm-salafismus-und-terror-in-deutschland-11991167.html> (Zugriff 22.12.2012).

*Cruickshank*¹¹⁹ berichtet von zumindest einem österreichischen Staatsbürger, der als Kämpfer in der afghanisch-pakistanischen Grenzregion aktiv war. Darüber hinaus soll er auch in die Planung einer von den Sicherheitsbehörden durchkreuzten Anschlagsserie auf Transatlantikflüge im Jahr 2006 verwickelt und mit der Ausbildung einer belgisch-französischen Gruppe in Waziristan betraut gewesen sein.

Im Juni 2011 verhaftete die österreichische Polizei am Wiener Flughafen drei Personen vor ihrer Abreise nach Pakistan, denen unterstellt wurde, dort an einem terroristischen Ausbildungscamp teilnehmen zu wollen. Ein vierter Verdächtiger, Thomas al-J., wurde als vermeintlicher Organisator der Reise und Hauptverdächtiger festgenommen, dem die Rekrutierung von Teilnehmern an Ausbildungscamps und Terrorismusfinanzierung zu Lasten gelegt wurde. Darüber hinaus soll er Kontakte zu einem weiteren Österreicher gehabt haben, gegen den in Deutschland wegen Beteiligung an einem Anschlag ermittelt wurde. Thomas al-J. wurde Anfang Juli 2012 in erster Instanz zu drei Jahren unbedingter Haft wegen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung verurteilt. Sharif M., dem die Staatsanwaltschaft das Vermitteln von Geldspenden zur Last legte, wurde im Zweifel freigesprochen. Das Verfahren gegen die zwei anderen Beschuldigten wurde ausgedient und auf unbestimmte Zeit vertagt, um die Ergebnisse eines deutschen Strafverfahrens abzuwarten¹²⁰.

Lohlker berichtet zudem von dschihadistischen Tendenzen im Bereich der bosnischen islamischen Jugend (*Aktivna Islamska Omaldin*, AIO)¹²¹.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die dschihadistische Bedrohung in Österreich nicht überbewertet werden sollte: Wie überall in Europa ist zwar von einem Anstieg gewaltbereiter dschihadistisch-salafistischer Kreise auszugehen, die die Radikalisierung einer neuen Generation an muslimischen Einwanderern der zweiten Generati-

¹¹⁹ Cruickshank 2011: 26.

¹²⁰ „Prozess gegen Muslime: Haft für Hauptangeklagten.“ *Die Presse* 3.7.2012, online verfügbar unter: <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/1261966/Prozess-gegen-Muslime-Haft-fuer-Hauptangeklagten?from=simarchiv> (Zugriff 20.11.2012); Drei Jahre unbedingte Haft für Hauptangeklagten“. *Kleine Zeitung* 03.07.2012, online verfügbar unter: <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/3057556/urteil-wiener-islamisten-prozess-erwartet.story> (Zugriff 20.11.2012).

¹²¹ Heine/Lohlker/Potz 2012: 99.

on (wie bspw Mūhammad Maḥmūd) oder österreichischen Konvertiten (wie Thomas al-J.) zur Folge habe können:

„[...] die Sicherheitsbehörden westlicher Staaten [stellen] seit geraumer Zeit fest, dass ernszunehmende Gefahren nicht nur von etablierten terroristischen Organisationen und ihren mittel- bis langfristigen komplexen Tatplanungen ausgehen, sondern zunehmend auch von Einzeltätern und Kleinstgruppen innerhalb westlicher Staaten, deren Radikalisierung sich weitgehend unbemerkt vollzieht und die – ohne formale oder kommunikative Anbindung an bekannte islamistische Vereinigungen – einen terroristischen Tatentschluss kurzfristig oder gar spontan fassen und umsetzen.“¹²²

In kriminalgeographischer Hinsicht sind dabei zunehmend Schengen-interne Reisebewegungen sowie traditionelle Verbindungen Österreichs zum Balkanraum von Bedeutung¹²³. Dabei sollte allerdings nicht übersehen werden, dass Österreich nicht zu den zentralen Zielen des transnationalen Dschihadismus zählt¹²⁴. Angesichts der durch das Terrorismuspräventionsgesetz 2010 eingeführten neuen Straftatbestände sowie erweiterter Überwachungsmöglichkeiten von Einzelpersonen im Sicherheitspolizeirecht ist davon auszugehen, dass durch vermehrte Aufmerksamkeit der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden dschihadistische Bedrohungsszenarien stärker als bisher Gegenstand von Verfahren werden.

¹²² Würz 2012: 77.

¹²³ Würz 2012: 81.

¹²⁴ Im europäischen Kontext sind besonders jene Länder gefährdet, die in bewaffnete Konflikte in muslimischen Ländern verwickelt sind (Vereinigtes Königreich, Frankreich, Deutschland) oder durch islamkritische Karikaturen, Filme oder sonstige islamfeindliche Veröffentlichungen Aufmerksamkeit erregten (Dänemark, Niederlande, Norwegen, Schweden), dazu ausführlich Würz 2012: 80 ff.

ZWEITES KAPITEL – ERSCHEINUNGSFORMEN DES ONLINE- DSCHIHADISMUS

I. Online Netzwerke

A) Konkrete Erscheinungsformen dschihadistischer Webpräsenzen

Dschihadistische Gruppierungen bedienen sich bereits seit den 90iger Jahren der Möglichkeiten des Internets¹²⁵. Am Anfang handelte es sich dabei um simple Webseiten, die von einzelnen Gruppierungen betrieben wurden, um ihre Anliegen zu kommunizieren. Nach dem 11. September 2001 nutzte die damalige al-Qaida einen Webauftritt unter *alned.com*, um Erklärungen und Propagandamaterial zu publizieren. Diese „klassischen“ online-Präsenzen wurden jedoch bald Ziel von Hackern bzw zwangsweise offline genommen¹²⁶. Mittlerweile erfolgt die Vernetzung im Cyberspace und Verbreitung von Propagandamaterial vor allem in online-Foren. Virtuelle Medienunternehmen und online-Magazine stellen weitere beachtliche Manifestationen dschihadistischer online-Netzwerke dar.

1. Foren

Das Gros der dschihadistischen Interaktion findet aktuell in speziellen dschihadistischen online-Foren statt. Im Gegensatz zu den anfänglich bestehenden Webseiten verfügen Foren mit der interaktiven Einbindung der Nutzer über einen entscheidenden Vorteil. In einer Art „Wikipedia-Prinzip“ hat jeder User die uneingeschränkte Möglichkeit die dschihadistische Ideengeschichte kennenzulernen, Fragen zu stellen und sich mit Gleichgesinnten auszutauschen sowie die eigene technische oder militärische Expertise weiterzuentwickeln¹²⁷. In den letzten Jahren haben sie die einschlägigen Foren zu umfassenden online-Drehscheiben zur Verbreitung und Weiterentwicklung dschihadistischen Gedankenguts entwickelt, die allen Internetusern zugänglich sind¹²⁸. Die

¹²⁵ Rogan 2007: 40.

¹²⁶ Musawi 2010: 7; Holtmann 2012: Fn 84.

¹²⁷ Lohlker/Prucha 2007: 9.

¹²⁸ Bei einzelnen Foren bedarf es mittlerweile eine online Registrierung, die jedoch keine ernstzunehmende Hürde darstellt, vgl Rogan 2007: 45.

einzigste Barriere bestand in der dominanten Rolle der arabischen Sprache¹²⁹, die allerdings in den letzten Jahre durch die zunehmende Anzahl an übersetzten Contents oder mehrsprachigen Foren auch Sprachkundigen eine stärkere Einbindung erlaubt.

Unter der Vielzahl der arabisch-sprachigen Foren stechen etwa zehn als Primärforen hervor, auf denen propagandistisches Material erstveröffentlicht wird¹³⁰. Darüber hinaus verfügen diese auch über ein besonderes Prestige und angesichts einer beachtlichen Userzahl auch über eine maßgebliche Reichweite. Der Bestand und die Bedeutung der Foren sind jedoch einem steten Umbruch unterworfen: Das bloße „Abdrehen“ von Foren ist meist nicht von langer Dauer, da sie innerhalb kurzer Zeit auf gespiegelten Seiten oder neuen Servern wieder online gehen. Die vereinzelt Verhaftung von Administratoren kann dazu führen, dass bestimmte Foren dauerhaft offline bleiben; die verbreiteten Inhalte werden jedoch meist von neuen Webpräsenzen übernommen¹³¹.

Das äußere Erscheinungsbild der Foren ist – trotz punktueller Unterschiede – überraschend einheitlich: Besonders auffallend sind die unzähligen und meist aufwendig gestalteten Banner, die Erklärungen bewerben oder zu spezifischen dschihadistischen Gruppierungen und deren Downloadbereichen weiterleiten. Darüber hinaus bestehen meist mehrere Unterteilungen, die zu Subforen mit bestimmten Themen leiten¹³². Die Interaktion erfolgt nach demselben Muster wie bei allen online-Foren: Meist bedarf es einer Registrierung, um aktiv beizutragen, zum Teil auch bereits um in das Forum zu gelangen; innerhalb der User werden durch die Vergabe von teilnahmebasierten Titeln unterschiedliche hierarchische Ebenen geschaffen.

*Musawi*¹³³ teilt die einschlägigen dschihadistischen Foren in fünf Kategorien ein:

¹²⁹ Prucha 2009: 2.

¹³⁰ Holtmann 2012: 85; eine Liste einflussreicher Foren findet sich auch bei Musawi 2010: 11 und Thomas 2008: 100 ff.

¹³¹ Als Nebenbemerkung bleibt zu erwähnen, dass diese Foren vereinzelt auch bewusst von Geheimdiensten als sog „honeypot“-Foren eingerichtet werden, vgl „Dismantling of Saudi-CIA Website illustrates Need for clearer cyberwar policies“, *The Washington Post* 19.03.2010, online verfügbar unter: http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2010/03/18/AR2010031805464_pf.html (Zugriff 25.12.2012).

¹³² Musawi 2010: 8; Holtmann 2012: 86 f.

¹³³ Musawi 2010: 12 ff.

- Al-Qaida: Diese Foren propagieren die von al-Qaida geprägte Idee des transnationalen Dschihads und werden als zentrales Kommunikationsmittel zwischen aktiv-kämpfenden Zellen und ihren Sympathisanten verwendet.
- Irakischer Widerstand: Diese Foren beschränken sich auf den sunnitischen Widerstand im Irak gegen Besatzer und Schiiten.
- Salafistisch: Salafistische Foren beschäftigen sich im Gegensatz zu dschihadistischen stärker mit Aspekten der religiösen Praxis und weniger mit Aspekten des bewaffneten Kampfs.
- Palästinensischer Widerstand: Der zentrale Fokus dieser Foren liegt auf dem Nahostkonflikt; manche User sind aktive Mitglieder in militanten palästinensischen Gruppierungen; die Debatten sind vor allem von palästinensischem Nationalismus geprägt, auch wenn eine Minderheit an Dschihadisten bzw Sympathisanten vertreten ist.
- Andere: Diese Gruppe stellt einen Sammelbegriff für alle anderen Foren der arabischen Blogosphäre dar.

2. Nutzung von Mainstream-online-Plattformen

Dschihadistische Foren sind zwar die offenkundigsten, jedoch bei weitem nicht die einzigen Plattformen dschihadistischer online-Aktivitäten¹³⁴. Der Nachteil der einschlägigen Foren liegt vor allem in deren limitierter Reichweite, die es erschwert Außenstehende zu erreichen und für das dschihadistische Gedankengut zu begeistern. Vor diesem Hintergrund haben sich kaum sichtbare „terroristische online Milieus“ auf bekannten social-media-Plattformen wie Facebook, MySpace, Twitter und youtube gebildet¹³⁵. *Holtmann*¹³⁶ berichtet von einem Strategiepapier, in dem die Nutzung von mainstream-Plattformen als zentrales Mittel zur Rekrutierung neuer Sympathisanten genannt wird. Dabei wird den Dschihadisten nahegelegt, auf ihren Facebook- oder Filesharing-Accounts vor allem Bilder und Videos von viktimisierten muslimischen

¹³⁴ Holtmann oD.: 1 und Holtmann 2012: 117 bezeichnet die spezifisch dschihadistischen Foren als bloße „Spitze des Eisbergs“.

¹³⁵ Rogan 2007: 42.

¹³⁶ Holtmann oD.; Holtmann 2012: 118.

Frauen, Kindern und Gefangenen zu veröffentlichen, um die Aufmerksamkeit und die Empathie anderer Muslime zu erlangen.

3. Medienunternehmen

Ein Medienunternehmen wird beschrieben als „entity that presents itself as a media establishment, and acts as a producer and/or distributor, of written and audio-visual material on the Internet, evidently supporting al-Qaeda’s salafi-jihadi ideology“¹³⁷. Neben den Foren übernehmen Medienunternehmen eine wesentliche Rolle bei der Produktion und Verbreitung von propagandistischem Material. Sie fungieren als zentrale Vermittler zwischen aktiven dschihadistischen Zellen und Sympathisanten¹³⁸. Medienunternehmen produzieren entweder selbst oder über- bzw verarbeiten bestehende Videos und Publikationen von dschihadistischen Zellen, Predigern oder westlichen Medien¹³⁹. Die fertigen Produkte – vor allem Videos – werden meist mit einem eigenen Siegel bzw Logo gekennzeichnet. Aktuell existiert eine Vielzahl solcher Medienunternehmen, die aktuelle Geschehnisse aufgreifen und verarbeiten. Besonders bekannt ist dabei „**as-saḥāb**“ (die Wolke), das seit dem Jahr 2001 als Medienarm der al-Qaida auftritt und Erklärungen bzw propagandistische Videos der al-Qaida bzw ihrer regionalen Ableger veröffentlicht. Die Gruppe tritt als alleiniger Produzent der in den letzten Jahren publizierten Videos von Usāma bin Lādin und Ayman aḏ-Ḍawāhirī auf¹⁴⁰.

Ein weiteres Beispiel ist die „**Globale islamische Medienfront**“ (GIMF)¹⁴¹, die seit 2004 im Cyberspace zu finden ist. Neben arabischen Inhalten kümmert sie sich vor allem auch um Übersetzungen auf Englisch, Deutsch, Französisch und Albanisch, um einen möglichst großen Kreis an Sympathisanten zu erreichen. Auch der Österreicher Muḥammad Maḥmūd war bis zu seiner Verhaftung im Jahr 2007 im Internet als vermeintlicher Angehöriger der GIMF im deutschsprachigen Raum aktiv¹⁴². Nach Verbü-

¹³⁷ Rogan 2007: 47.

¹³⁸ Holtmann 2012: 82.

¹³⁹ Rogan 2006: 23.

¹⁴⁰ Thomas 2008: 96; as-Saḥāb soll in den Anfangszeiten gar von Ḥālīd Šayḥ Muḥammad, einem der Drahtzieher der Anschläge vom 11. September 2001 und Ayman aḏ-Ḍawāhiri, der langjährigen „Nummer 2“ der al-Qaida Führung geführt worden sein, vgl Rogan 2007: 116; Rogan/Stenersen 2008: 2.

¹⁴¹ *Al-ḡabha al-i‘lāmiya al-islāmiya al-‘ālamīya*, Rogan 2007: 56 f; Rogan 2006: 23.

¹⁴² Rogan 2007: 57.

ßung seiner Strafhaft in Wien zog er nach Deutschland und gründete mit Vertretern der dortigen salafistischen Szene die Mediengruppe **Salafimedia** zur Produktion und Verbreitung dschihadistischen Materials im deutschsprachigen Raum. Ebenso bekannt ist die „**al-fağr**“-Mediengruppe¹⁴³, die sich im Gegensatz zu as-saḥāb und der GIMF jedoch nur um die Verbreitung andernorts produzierten Materials kümmert.

Besonders bekannt ist auch die Plattform „**minbar at-tawḥīd wa-l-ğihād**“ (Die Kanzel des Monotheismus und Dschihad)¹⁴⁴ des gebürtigen Palästinensers Abu Muḥammad al-Maqdisī, der aktuell in Jordanien inhaftiert ist. Diese Website stellt die wohl umfassendste Sammlung dschihadistischer Schriften – aktueller wie traditioneller – des gesamten Webs dar¹⁴⁵.

4. Online-Magazine

Eine andere – weniger interaktive – Form der Webpräsenz wurde durch periodisch erscheinende online-Magazine geschaffen. Pionierarbeit leistete dabei das Magazin „**ṣawṭ al-ğihād**“ (Die Stimme des Dschihad), das als erstes online Magazin und zentrales ideologisches Sprachrohr der al-Qaida auf der arabischen Halbinsel ab September 2003 im Internet veröffentlicht wurde¹⁴⁶. Parallel dazu erschien ein weiteres Magazin unter dem Titel „**mu‘askar al-baṭṭār**“ (Das Trainingscamp des Schwertes), das sich vor allem praktischen Anliegen des militärischen Kampfes widmete¹⁴⁷.

Für besonderes Aufsehen sorgte das in jüngerer Vergangenheit erschienene englischsprachige Magazin „**Inspire**“, das von einer Mediengruppe namens „Malāḥim Media“ seit 2010 in bisher neun Ausgaben veröffentlicht wurde. Die Publikation wird üblicherweise der Al-Qaida auf der arabischen Halbinsel bzw. ‘Anwār al-‘Awlaqī zugeschrieben, einem amerikanischen Dschihadisten, der durch einen Drohnenangriff im September 2011 im nördlichen Jemen getötet wurde¹⁴⁸. Das Magazin richtet sich aus-

¹⁴³ Holtmann 2012: 82.

¹⁴⁴ Abrufbar unter <http://www.tawhed.ws/> (Zugriff 13.12.2012).

¹⁴⁵ Haykel 2010: 211; Holtmann 2012: 84.

¹⁴⁶ Eine umfassende Analyse sowie Übersetzung der einzelnen Ausgaben findet sich bei Prucha 2010.

¹⁴⁷ Lohlker/Prucha 2007: 9.

¹⁴⁸ Vgl. „Al-Qaida Cleric is dead, says Yemen“. *The Guardian* vom 30.09.2011, online verfügbar unter <http://www.guardian.co.uk/world/2011/sep/30/anwar-al-awlaki-dead> (Zugriff 15.01.2013).

drücklich an nicht-arabischsprachige Sympathisanten und zeichnet sich durch ein überaus professionelles Layout aus. Inhaltlich enthält es vor allem propagandistisches Material wie übersetzte Erklärungen von Bin Lādin, 'Ayman az-Zawāhirī und as-Sūrī oder Erlebnisberichte aus dem Alltag und den Kampfeinsätzen der Muğāhīdūn. Bemerkenswert ist auch die in den späteren Ausgaben eingeführte Rubrik des „Open Source Jihad“, in der konkrete Anleitungen für den bewaffneten Kampf, die vom Umgang mit einer Kalaschnikow, der Herstellung von Sprengstoffen bis hin zum Einsatz von Automobilen für Selbstmordanschläge reichen¹⁴⁹.

B) Zusammenschlüsse, Führung und Organisation im virtuellen Raum

Nachdem die wichtigsten Erscheinungsformen dschihadistischer Onlinepräsenzen kurzlich beleuchtet wurden, bleibt zu klären, wie die Vernetzung im Cyberspace konkret erfolgt. Betrachtet man die unterschiedlichen Erscheinungsformen dschihadistischer Wepräsenzen, so ergibt sich ein äußerst heterogenes Bild: Zum einen existieren punktuelle Versuche altgediente Führungskonzepte wie jenes der *baī'a* (Huldigung) auch im virtuellen Raum umzusetzen. Die *baī'a*¹⁵⁰ ist ein Mittel der Unterwerfung unter den Befehl eines Anführers, der somit zur zentralen Führungsperson eines Zusammenschlusses wird. Das Konzept einer virtuellen *baī'a* wurde zwar immer wieder zur Legitimation eines Anführers bestimmter dschihadistischer Zellen anerkannt, konnte aber bisherige Führungsmodelle durch physischen Kontakt noch nicht ablösen¹⁵¹. Von diesen Einzelfällen abgesehen, handelt es sich bei den Online-Aktivitäten weniger um Organisationsstrukturen, sondern vielmehr um lose Netzwerkstrukturen, die sich dadurch auszeichnen, dass es keine Mitglieder im ursprünglichen Sinne, sondern nur mehr Teilnehmer gibt¹⁵². Nach bisheriger Erfahrung scheinen Modelle wechselseitiger Führung klar zu überwiegen, die von einer breiten Basis an Sympathisanten und Aktivist*innen getragen werden. In ihrem Zentrum stehen die aktive Einbindung und der gleichberechtigte Austausch der verschiedenen Teilnehmer. Jeder kann und soll sich nach seinen Möglichkeiten für die gemeinsame Sache engagieren, ob im Rahmen des Mediendschihads oder im militärischen Kampf. Besonders anschaulich zeigt sich dies

¹⁴⁹ Dazu im Detail unten S 42 ff.

¹⁵⁰ Lohlker 2009: 64 f.

¹⁵¹ Holtmann 2012: 104.

¹⁵² Schahbasi 2009: 23 mwN.

am Beispiel der sog **Medienoperationen** (*al-ğazwāt al-i‘lāmīya*), in deren Rahmen alle Sympathisanten aufgerufen werden, propagandistisches Material auf Foren, social-media-Plattformen und anderen Medien zu verbreiten. Ein anderes Beispiel sind virtuelle workshops, in denen gemeinschaftlich Strategien oder Propagandamaterialien erarbeitet, übersetzt und verbreitet werden. In eigenen Design-Einheiten werden immer tollkühnere Devotionalien und Ikonographien von Glaubenszeugen und des gemeinsamen globalen Dschihads angefertigt¹⁵³.

II. Dschihadistische Onlinepropaganda

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Manifestationen dschihadistischer Onlinepropaganda dargestellt und anhand von Beispielen illustriert. Die Gesamtheit des im Cyberspace verfügbaren Contents wird von Dschihadisten meist als *işdarāt* (Daten) bezeichnet¹⁵⁴.

A) Erklärungen und Aufrufe

Die Funktion der Erklärungen ist vielgestaltig: Sie dienen zum einen zur Verbreitung einer spezifisch-dschihadistischen Agenda und richten sich an die Muslime oder direkt an den feindlichen Westen. Dazu zählen alle grundlegenden Erklärungen der bekanntesten Vordenker des Dschihads, von denen die „Erklärung der Internationalen Islamischen Front für den Heiligen Krieg gegen die Juden und Kreuzfahrer“¹⁵⁵ als besonders bekanntes Beispiel gilt.

Zum anderen können Erklärungen auch dazu dienen, sich zu bereits begangenen Gewalttaten zu bekennen, getötete oder im Rahmen dschihadistischer Aktionen ums Leben gekommene Dschihadisten zu glorifizieren¹⁵⁶ oder globale Naturkatastrophen für die große Erzählung vom globalen Dschihad zu vereinnahmen.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die zahlreichen Rechtsgutachten, die grundlegende Fragen des dschihadistischen Kampfes islamrechtlich zu legitimieren versuchen. Nachdem im September 2012 die amerikanische Bot-

¹⁵³ Holtmann 2012: 112 berichtet auch von virtuellen Designwettbewerben.

¹⁵⁴ Prucha 2007: 42.

¹⁵⁵ Dazu im Wortlaut schon oben S 8 f.

¹⁵⁶ Zahlreiche Beispiele finden sich bei Prucha 2010: 135 ff.

schaft in Benghazi, Libyen, gestürmt und der amerikanische Botschafter ermordet worden war, wurde im Internet eine Fatwa über die Zulässigkeit der Tötung eines Botschafters veröffentlicht, die die Ermordung auch islamrechtlich zu rechtfertigen suchte¹⁵⁷.

Textbeispiel 2.1: Auszüge aus ‘Abdullah ‘Azzām: Der Dschihad zwischen Kabul und Jerusalem¹⁵⁸: Dieses Video bzw das dazugehörige Transkript entstammt seiner vermutlich letzten Ḥutba, die er 1988 in Seattle, USA hielt.

“We are exploring to establish an Islamic state, we are saying, we want to establish an Islamic state – an Islamic state without qital and slaughter? Not plausible! Always impossible, how can there be an Islamic state, the whole world, all the enemies and all the infidel, have declared war against you, shooting at us with one longbow, the Jews, Christians and the mushrikeen!”¹⁵⁹

“[T]here is no Paradise without destitution, suffering and tremor, without jihad and patience, without fighting and killing, without the blood and the bodies, without the spirits of the ‘martyrs’ (shuhada’) – that’s not reasonable! By God, if there were an Islamic state, or an Islamic society that would be founded without these sacrifices, then the first of people exempted of such an entity would be the Messenger of God – please and blessings upon him – and his companions.”¹⁶⁰

“And if jihad would be a crime and terrorism would be a crime? Yes, we are terrorists. We know who we are – we are terrorists and terrorism is a obligation according to the Book and the sunna. What if those unbelievers (kuffar) wouldn’t terrorize us? Then we would not be on the Islamic path; if they wouldn’t terrorize us, we wouldn’t be true Muslims as a matter of fact.”¹⁶¹

Textbeispiel 2.2: Auszug aus al-Maqdisi: *Das gezogene Schwert auf den Beschimpfer des Herrn, der Religion oder des Gesandten*¹⁶²:

„Wir sahen es (dieses Verbrechen) verbreitet im Schatten dieser *Kufr*-Staaten, auf Grund ihrer Gesetze, welche jeden sehr hart bestrafen, der ihre Könige und Herrscher beleidigt, während sie mild sind und sogar denjenigen gewähren lassen, der den Kö-

¹⁵⁷ Vgl Wagemakers 2012; die von Abū Muḍīr aš-Šinqīti verfasste Fatwa ist online verfügbar unter: http://www.tawhed.ws/FAQ/display_question?qid=6770&pageqa=1&i= (Zugriff 26.12.2012) abrufen.

¹⁵⁸ Publiziert und übersetzt von Prucha oD.

¹⁵⁹ Zitiert nach Prucha oD.: 5.

¹⁶⁰ Zitiert nach Prucha oD.: 6.

¹⁶¹ Zitiert nach Prucha oD.: 8.

¹⁶² Al-Maqdisi oD.; deutsche Übersetzung des arabischen Originals, publiziert von der GIMF und verlinkt auf www.jihadica.com (Zugriff 30.11.2012).

nig der Könige und Herrscher der Himmeln und Erde beschimpft. Und die Umsetzung davon ist vorhanden, in ihren Gerichten sichtbar und bei ihren Richtern bekannt. Von den größten Beweisen dafür ist, dass keine Institution für Bestrafung für die Beschimpfung ihrer Könige zuständig ist, außer den Geheimdiensten und der Staatschutz [in den Ländern der Muslime]. Ganz im Gegenteil von dem Verbrechen der Beschimpfung *Allāh*, dem Mächtigen und Seiner rechten Religion, welche in ihren Staaten und zwischen ihren Geheimdiensten, Sicherheitsorganen, in ihren Gerichten sowie zwischen ihren Richtern selbst stark verbreitet ist und selten werden dafür Strafen ausgeführt, welche sowieso harmlos sind.“¹⁶³

„So soll sich der Muslim in Acht nehmen – wenn er auf den Wohl seiner Religion achtet – von diese Verderben und ihre Leute. Es ist nicht erlaubt, dass er sagt: »Ich beschimpfe, beleidige und verunglimpfe *Al-Ḥamdu lillāh* nichts von *Allāh*s Religion«, während er dann mit denjenigen der dies tut, sitzt, isst, spielt, scherzt, sich befreundet, anlächelt und gütig zu ihm ist!!!

Vielmehr ist die Pflicht, dass er ihn abschreckt, ihm dies verbietet, ihm die Wut (darüber) zeigt und wenn es eine Sitzung ist, dann soll sie verlassen, wenn er nicht imstande ist, das was darin stattfindet von Verunglimpfung oder Beschimpfung von *Allāh*s Religion zu verbieten. Ansonsten ist er mit diesen Leuten in den *Kufr* beteiligt, wir suchen Zuflucht bei *Allāh* davor.“¹⁶⁴

Textbeispiel 2.3: Erklärung zu einem konkreten Anschlag¹⁶⁵:

„Our brothers from al-Qaeda in the Islamic Maghreb yesterday detonated an improvised explosive device against a convoy of trucks carrying soldiers of the ṭāghūt which was heading towards the area of Awlād 'Abdullah which is located between the areas of Sidi Dāwūd and Barj Mnāyil in the governorate of Boumurdas [in Algeria] east of the capital to comb the area. The apostates have conceded that the explosion was severe and accurate even though they claim no soldiers were injured.“

Textbeispiel 2.4: Agitation gegen Schiiten¹⁶⁶:

“The rejectionists [i.e. Shī'a] in Iraq are a sect of apostates and hypocrites who fight the Muslims and they are not divided into lay folk and non-lay folk. They are all the same. That is why the prince of martyrs Abū Muṣ'ab al-Zarqāwī, may Allah have mercy upon him, did not hesitate in killing and humiliating them because that is the only way to stop them. So their areas are targeted by mortars and IEDs and we are not

¹⁶³ Al-Maqdisi oD: 5.

¹⁶⁴ Al-Maqdisi oD: 8.

¹⁶⁵ Auszug aus einem Forumseintrag im Forum al-fallūḡa, vom 03.03.2010, publiziert und übersetzt von Musawi 2010: 34, der auch den arabischen Originaltext abbildet.

¹⁶⁶ Auszug aus einem Forumseintrag im Forum al-fallūḡa vom 10.04.2010, publiziert und übersetzt von Musawi 2010: 64, der auch den arabischen Originaltext abbildet.

concerned with who lives or dies among them. The Islamic state of Iraq is on the same path of targeting the rejectionists.”

Textbeispiel 2.5: as-Sūrī: *The Jihadi Experiences: The Most Important Enemy Targets Aimed at by the Individual Jihad*¹⁶⁷:

“The goal of the operations of the Resistance and the Individual Terrorism Jihad is to inflict as many human and material losses as possible upon the interests of America and her allies, and to make them feel that the Resistance has transformed into a phenomenon of popular uprising against them, because of their hostility that stretches from Central and South Asia, the Philippine Islands and Indonesia in the East, to the shores of the Atlantic in the West, and from the Caucasus, the countries of the Crimea, the Balkans and North Africa in the North, to India and Central Africa in the South, all along the Islamic world, in addition to places populated with Muslims. The fundament for the operational activity is that the mujahid, the member of the Resistance, practices individual jihad on his land, where he lives and resides, without the jihad costing him the hardship of traveling, migrating, and moving to where direct jihad is possible. The enemy today is one, and he is spread everywhere, alhamdulillah.

Targets in the basic arena inside the West:

A) Striking the Invaders in the country, in the heart of America and on the territory of the countries allied to her militarily. [...]

Whenever the targeting of any state is legitimate according to Islamic law, and in the political interest of the Resistance, then the most important targets are as follows.

1. Main political figures who lead the campaign against the Muslims such as the heads of states, ministers, military and security leaders.
2. Large strategic economic targets, such as: The Stock Exchange, power and oil installations, airports, harbors, railroad systems, bridges and highway intersections, tunnels on the highways, metro systems, tourist targets... and so on, [targeting] resources and sources for the economy.
3. Military bases and barracks where the armies are concentrated, especially the American military bases in Europe.
4. Media personalities and media centers that are leading the war against the Muslims and justifying the attacks on them, coming from the Zionist and Zionist-friendly Crusader media institutions.
5. Centralized information and computer centers that are in control of connecting the different institutions within the state, because this will completely paralyze the activity within that state.
6. Places where Jews are gathered, their leading personalities and institutions in Europe, avoiding places of worship and synagogues.

¹⁶⁷ Publiziert in *Inspire* 9 (2012) S 23 f, online verfügbar unter: <http://azelin.files.wordpress.com/2012/05/inspire-magazine-9.pdf> (Zugriff 30.11.2012).

7. Official offices of the governmental institutions of those countries that are waging war, both on the state level and on the level of unions and political and military alliances, in the case where they participate in the aggression. Such as the offices of the NATO and the European Union... this requires decisions that have been studied carefully from a political perspective.

8. Buildings of the security services and the central intelligence in the capitals of America and allied Western states.

9. Striking civilians in general, to deter them or for retaliation (avoiding women and children when separated from men in places especially designed for them, like schools and the similar).

This for example... is when responding to a brutal practice carried out by America and her allied forces. The type of attack, which repels states and topples governments, is mass slaughter of the population. This is done by targeting human crowds in order to inflict maximum human losses. This is very easy since there are numerous such targets such as crowded sports arenas, annual social events, large international exhibitions, crowded market-places, sky-scrapers, crowded buildings... etc.

[...] This can be done as part of popular resistance action... such as destroying economic targets and burning forests during hot periods in the summer... and also as part of civilian resistance action. Here, we must turn our attention to the difference in the confrontation with America and with Europe, as I mentioned above when dealing with the political theory. The confrontation with America is fundamental, while the confrontation with Europe is secondary, [aimed at] making her leave the alliance by putting pressure on her. [...]"

Textbeispiel 2.6: Videoverbreitung¹⁶⁸: Links zu dschihadistischen Videos werden vielfach mit reißerischen Parolen verbreitet, um User zum Ansehen zu motivieren. In diesem Beispiel handelt es sich um den Verweis auf ein Video, das die Zerstörung eines amerikanischen Humvee (gepanzertes Fahrzeug der amerikanischen Armee) durch einen Sprengsatz zeigt.

„An invention by the mujāhidīn which makes the American Hummer fly in the air instead of driving on land (Video). The American F16 smart Hummers are hard to assemble and easy to disassemble at the hands of the mujāhidīn, by the power of Allah, the Hummer turns into paper. Download without hesitation. I swear you will like this invention.”

Textbeispiel 2.7: Drohungen gegenüber Deutschland und Österreich infolge militärischer Unterstützung der ISAF in Afghanistan¹⁶⁹:

¹⁶⁸ Auszug aus einem Forumseintrag im Forum *fursān al-ḥaqq*, vom 28.02.2009, publiziert und übersetzt von Musawi 2010: 22, der auch den arabischen Originaltext abbildet.

¹⁶⁹ Zitiert nach OGH 27.08.2008, 13 Os 83/08t.

„Und zu Österreich sagen wir, [...] Wir laden die neue sozialdemokratische Regierung [...] ein, ihre Soldaten von Afghanistan abzuziehen und damit aufzuhören Bush in seinem Krieg gegen die Moslime zu unterstützen [...] Zerstört nicht die Sicherheit eines ganzen Landes wegen fünf Soldaten, die Ihr nach Afghanistan geschickt habt [...] Entscheidet Euch schnell und zieht Eure Soldaten ab, denn dies ist nicht Euer Krieg und diesen Krieg könnt Ihr auch nicht ertragen. Dies ist ein Krieg zwischen den Mujahedin und Amerika und jedem, der sich in ihre Reihen stellt. Als Spanien seine Soldaten nach Afghanistan schickte, hat es damit sein Land wieder gefährdet. Seid verantwortungsbewusst und entscheidet und lasst Euch diese Chance nicht entgehen, denn sonst werdet Ihr an dem Tag bereuen“ [...]

„Die Teilnahme Deutschlands an dem Krieg der Verliererstaaten von Amerika gegen den Islam und die Muslime wird zu nichts führen, außer dass es zu mehr Drohungen kommt und dass Deutschland Gefahren in seinem eigenen Land erleben wird [...]. O deutsche Regierung: Deutschland ist ein starkes Wirtschaftsland und war bis vor kurzer Zeit ein sicheres Land [...] Ist es nicht dumm, dass Ihr die Mujahedin dazu motiviert, Operationen in Eurem Land zu führen? Mit Eurem Beistand und Eurer grenzenlosen Unterstützung für Amerika habt Ihr die, die Ihr Terroristen nennt, dazu motiviert, Euch anzugreifen [...] Dies ist der Ratschlag, denn wir geben Euch Zeit; zieht Eure Soldaten von den Ländern der Muslime ab, und zieht Eure Unterstützung für Bush und seine Leute zurück, denn dies ist sicherer für Euch und Eure Interessen.“

Textbeispiel 2.8: Aufruf zur Teilnahme am Dschihad¹⁷⁰:

„Ich lege Euch die Märtyreraktionen, die gut überlegt sind, ans Herz. Ich lege Euch den Terror gegen die Feinde der Religion ans Herz. Ich empfehle Euch die Tötung von Köpfen des Unglaubens, egal wie hoch die finanziellen Kosten sind. Die Beseitigung der Köpfe des Unglaubens soll an der Spitze Eures jihadistischen Programms stehen. Und vergesst nicht, gegen Amerika in Al Jihad zu ziehen. Macht ihnen Angst und bringt sie zur Erschöpfung und vergesst nicht auf die Juden, die Nachkommen von Affen und Schweinen und vergesst nicht auf die Götzenverehrer, die die Araber beherrschen bei Eurem Al Jihad. Zerreißt sie und tötet sie“

B) Lieder und Gedichte

Mittlerweile hat sich in einschlägigen Webpräsenzen auch ein ganzer Korpus an Gedichten entwickelt, in denen der Dschihad in schillernden Farben glorifiziert wird. Mindestens genauso wichtig sind die sog *anāšīd* (Sg. *našīd*), islamische Hymnen, die üblicherweise a cappella aufgenommen werden¹⁷¹. Diese Lieder werden vor allem auch als musikalische Begleitung dschihadistischer Videos eingesetzt und unterstreichen

¹⁷⁰ Zitiert nach OGH 27.08.2009, 13 Os 39/09y.

¹⁷¹ Lohlker 2009: 133.

damit die Würde, Heldenhaftigkeit und Reinheit der gezeigten Bilder. Diese Musik entfacht eine hohe suggestive Kraft, die den Grad an emotionaler Aufreizung weiter steigert.

Textbeispiel 2.9: Auszug aus dem *našīd* „Erhebe dich, o Mudschahid“ von Nasi ibn Hamad al-Fahd¹⁷²:

„Erhebe dich, o Mudschahid! Genug der Schwäche! / Erhebe dich und die Unterdrücker, ihre Waffen liegen danieder.

Erhebe dich, o Mudschahid! Die Zeit des Friedens ist / vergangen. Für anderes als für dein Schwert ist kein Platz.

Ziehe dein Schwert! Verwirf / jedes Abkommen, und dein Schwert wird willkommen sein.“

C) Videos, Videospiele und Plakate

Die dschihadistische Videoproduktion ist von entscheidender Bedeutung. Neben jenen Videos, die von professionellen Mediengruppen produziert werden, lassen sich auch immer mehr Videokollagen von sog. *armchair jihadists*¹⁷³ feststellen, die den online verfügbaren Content neu arrangieren, wiederverwerten und zu teilweise äußerst gut gemachten Propagandavideos zusammenschneiden. Ähnliche Tendenzen lassen sich freilich auch im Bereich der Produktion von Wallpapers bzw. virtuellen Bannern beobachten, die im Rahmen von *tašmīm*-Wettbewerben auf einschlägigen Webpräsenzen zusätzlich angespornt werden. Auch Videospiele sind inzwischen Teil des dschihadistischen Kanons. Im Jahr 2006 wurde bspw. ein Egoshooter mit dem Titel „Die Nacht der Gefangennahme Bushs“ in einem Forum zum Download bereit gestellt, in dem der ehemalige amerikanische Präsident George W. Bush durch mehrere Levels gejagt werden konnte. Ironischerweise handelt es sich um eine Kopie des amerikanischen Videospieles „Quest for Saddam“, eines pro-amerikanischen Kriegsspiels¹⁷⁴.

Durch diese umfassende Produktion audiovisueller



Abbildung 1

¹⁷²Zitiert nach Lohlker 2009: 134.

¹⁷³ Zu diesem Begriff Prucha 2012: 156.

¹⁷⁴ Rogan 2007: 64.

Devotionalien hat sich mittlerweile auch eine klare Formensprache mit spezifischen Symbolen, eine eigene dschihadistische Ästhetik, entwickelt. Zu nennen ist bspw die schwarze Flagge mit dem islamischen Glaubensbekenntnis in weißer Kufi-Schrift, die oft von einem Reiter auf einem schwarzen Pferd geschwungen wird, die überbordende Verwendung von Koran- bzw Hadithzitataten sowie die Verwendung einer spezifisch kämpferischen Symbolik (Schwerter, Gewehre, Blut uvm)¹⁷⁵.



Abbildung 3



Abbildung 2

¹⁷⁵ Lohlker/Prucha 2007: 5; zu Parallelen zwischen dschihadistischen Subkulturen bestimmten Gaming-Subkulturen im Webumfassend Prucha 2010a: 70 ff.

III. Virtuelles Trainingscamp

Neben der Verbreitung von ideologischem bzw propagandistischem Material findet sich auch ein äußerst reichhaltiges Angebot an Anleitungen und Trainingsvideos im Internet, um den dschihadistischen Sympathisanten auch ohne riskante Teilnahme an physischen Terrorcamps alle erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln¹⁷⁶. Bei den verfügbaren Anleitungen handelt es sich zum Teil um digitalisierte Fassungen jener Handbücher, die schon gegen die Sowjets in Afghanistan Verwendung fanden. Zum anderen findet man übersetzte militärische Handbücher der amerikanischen oder anderer Armeen bzw Handbücher von diversen Waffenherstellern¹⁷⁷. Innerhalb des verfügbaren Trainingsmaterials kann zwischen militärischen Handbüchern und technischen Anleitungen unterschieden werden¹⁷⁸: Die **militärischen Handbücher** bzw **Anleitungen** enthalten strategisch-taktische wie auch militärisch-technische Abhandlungen und dienen unmittelbar dem Kampfeinsatz bzw der Vorbereitung oder Durchführung von Anschlägen. Darunter finden sich Handbücher zur Herstellung und Verwendung von Sprengstoffen, Sprengstoffgürteln, Wurfgranaten, biologischen Waffen, schmutzigen Bomben, zur Konstruktion und Verwendung von Schusswaffen (von Kalaschnikows über das österreichische StG 77 bis hin zu Panzerfäusten und Raketenwerfern) sowie strategische und taktische Tipps für Attentate, zum Guerillakampf, zum städtischen Nahkampf sowie zur grenzüberschreitenden Reistätigkeit etc.¹⁷⁹

Technische Anleitungen beziehen sich demgegenüber vielfach auf Anforderungen des online-Dschihadismus, wie bspw die Programmierung einer Website, die Verwendung von Grafik- und Videosoftware zur Erstellung von Propagandamaterial, die Verwendung von Programmen zur Datenkompression, die Verwendung von Filesharing Plattformen bzw social-media, die Verschlüsselung von Daten und Kommunikation bzw Möglichkeiten, um im Internet möglichst anonym zu bleiben¹⁸⁰.

¹⁷⁶ Lappin 2011: 47 ff.

¹⁷⁷ Lohlker/Prucha 2007: 8.

¹⁷⁸ Vgl Prucha 2007: 42f.

¹⁷⁹ Lohlker/Prucha 2007: 7 ff.

¹⁸⁰ Prucha 2007: 43; Lohlker/Prucha 2007: 7 ff.

Als Anschauungsbeispiel soll ein Blick in die letzten Ausgaben des E-Magazins *Inspire* dienen¹⁸¹, das eine eigene Rubrik unter dem Titel „Open Source Jihad“ enthält. Der Zweck dieser Rubrik wird eingangs ausdrücklich offen gelegt:

„A resource manual for those who loathe the tyrants; includes bomb making techniques, security measures, guerilla tactics, weapons training and all other jihād related activities.

- informal A disaster for the repressive imperialistic nations: *The open source jihād is America's worst nightmare*.
- It allows Muslims to train at home instead of risking a dangerous travel abroad: *Look no further, the open source jihād is now at hands reach.*”¹⁸²

In Ausgabe 6¹⁸³ finden sich Trainingstipps für den Umgang mit einer AK 47 sowie – unter der launigen Überschrift „OSJ [Open Source Jihad] Bomb School – eine mehrseitige Anleitung zur Herstellung von Acetonperoxid, eines wirkmächtigen Sprengstoffs. Beide Anleitungen sind umfassend bebildert und graphisch äußerst klar und ansprechend aufbereitet. In Ausgabe 8¹⁸⁴ finden sich Tipps zum Gebrauch einer Faustfeuerwaffe sowie eine Anleitung zum Bau eines Fernzünders sowie dessen Verwendung mit einem sog Improvised Explosive Device (IED), einer Sprengvorrichtung. In der neunten und bis dato letzten Ausgabe¹⁸⁵ werden verschiedene Möglichkeiten zum Bau von Brandsätzen sowie strategische Tipps gegeben, damit die Feuerbrunst maximalen Schaden anrichtet.

¹⁸¹ Dazu schon oben S 32.

¹⁸² *Inspire* 8 (2011) 28, online verfügbar unter: <http://jihadology.net/2012/05/03/al-qaidah-in-the-arabian-peninsulas-al-mala%E1%B8%A5im-media-releases-inspire-magazine-issue-8-and-9/> (Zugriff 23.12.2012), Hervorhebungen im Original.

¹⁸³ *Inspire* 6 (2011) 35 ff, online verfügbar unter: <http://azelin.files.wordpress.com/2011/09/inspire-magazine-6.pdf> (Zugriff 23.12.2012).

¹⁸⁴ *Inspire* 8 (2011) 28 ff, online verfügbar unter: <http://jihadology.net/2012/05/03/al-qaidah-in-the-arabian-peninsulas-al-mala%E1%B8%A5im-media-releases-inspire-magazine-issue-8-and-9/> (Zugriff 23.12.2012).

¹⁸⁵ *Inspire* 9 (2011) 30 ff, online verfügbar unter: <http://jihadology.net/2012/05/03/al-qaidah-in-the-arabian-peninsulas-al-mala%E1%B8%A5im-media-releases-inspire-magazine-issue-8-and-9/> (Zugriff 23.12.2012).



Abbildung 4

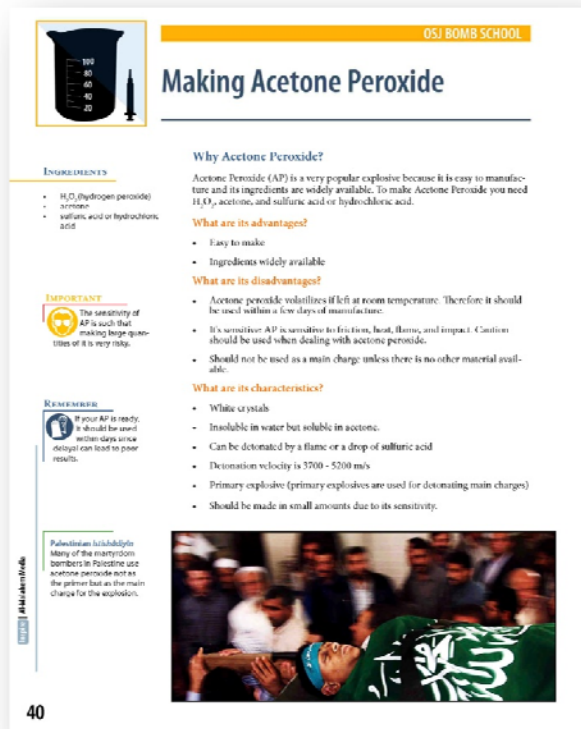


Abbildung 5

DRITTES KAPITEL – STRAFRECHTLICHE FASSBARKEIT DES JIHAD.COM¹⁸⁶

Nachdem nun das Phänomen des online-Dschihadismus sowie dessen Bedrohungspotential näher beleuchtet wurden, stellt sich die Frage, inwieweit die geschilderten Tätigkeiten im Cyberspace – unabhängig von der Planung konkreter Terroranschläge – bereits strafbar sind. Im Hinblick auf die im zweiten Kapitel geschilderten Erscheinungsformen ergeben sich damit drei wesentliche Deliktsfelder: Dschihadistische Online-Propaganda, das Anbieten bzw. der Konsum von Anleitungen im Rahmen des virtuellen Trainingscamps und dschihadistische online-Netzwerke. Das österreichische Strafrecht enthält zu all diesen Deliktsfelder Terrorismustatbestände, deren Gemeinsamkeit in der Anknüpfung an einer Kategorie von terroristischen Straftaten besteht, die in § 278c näher definiert werden. Da (beinahe) alle behandelten Delikte auf den in § 278c enthaltenen Abgrenzungen aufbauen wird daher eingangs die Frage untersucht, was denn nun als Terrorismus im Sinne des österreichischen Strafrecht gilt und inwiefern unterschiedliche dschihadistische Taten darunter subsumiert werden können. Zum besseren Verständnis stützten sich die Ausführungen auf konkrete Fallbeispiele, die den Gehalt der theoretischen Ausführungen veranschaulichen sollen.

I. Was ist Terrorismus?

Fallbeispiel 1.1: Anschläge auf Vorortzüge in Madrid 2004: Am 3.3.2004 drei Tage vor den spanischen Wahlen, detonieren in Madrid zehn Sprengsätze in mehreren Vorortzügen. Durch die Anschläge sterben 192 Menschen, über 1600 werden verletzt. Die Intention der Täter bestand darin, den Abzug der spanischen Truppen aus Afghanistan zu erreichen.

Fallbeispiel 1.2: Ermordung von Theo van Gogh: Nach dem Erscheinen seines Films „Submissions“, in dem die Unterdrückung der Frau im Islam thematisiert wurde, wird der Regisseur auf offener Straße von einem Dschihadisten erstochen.

Fallbeispiel 1.3: Anschlag auf Fort Hood in den USA: Im Jahr 2009 eröffnet ein muslimischer Angehöriger der US-Armee in einem texanischen Militärstützpunkt das Feuer auf seine Kameraden: 12 sterben, 31 weitere werden teils schwer verletzt.

Fallbeispiel 1.4: Angriff auf die USS Cole im Jemen: Die USS Cole, ein amerikanisches Kriegsschiff, wird im Jahr 2000 vor der jemenitischen Küste Ziel eines dschiha-

¹⁸⁶ Paragrafenangaben ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf das StGB.

distischen Selbstmordanschlags: 17 Seemänner kommen ums Leben, 39 weitere werden verletzt.

Fallbeispiel 1.5: Kampfhandlungen im syrischen Widerstand gegen das 'Assad-Regime: Im Rahmen des syrischen Bürgerkriegs zünden Angehörige der dschihadistischen Gruppe „ğabhat an-nuṣṣa“ einen Sprengsatz vor einem Polizeiposten in Damaskus: 12 Polizisten und 5 Zivilisten kommen ums Leben.

Fallbeispiel 1.6: Bei einem Sprengstoffanschlag auf eine Patrouille der deutschen Bundeswehr in Afghanistan kommen ein deutscher Soldat und ein afghanischer Übersetzer ums Leben.

Terroristische Straftaten

§ 278c. (1) Terroristische Straftaten sind

1. Mord (§ 75),
2. Körperverletzungen nach den §§ 84 bis 87,
3. erpresserische Entführung (§ 102),
4. schwere Nötigung (§ 106),
5. gefährliche Drohung nach § 107 Abs. 2,
6. schwere Sachbeschädigung (§ 126) und Datenbeschädigung (§ 126a), wenn dadurch eine Gefahr für das Leben eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß entstehen kann,
7. vorsätzliche Gemeingefährungsdelikte (§§ 169, 171, 173, 175, 176, 177a, 177b, 178) oder vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180),
8. Luftpiraterie (§ 185),
9. vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186),
- 9a. Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282a) oder
10. eine nach § 50 des Waffengesetzes 1996 oder § 7 des Kriegsmaterialgesetzes strafbare Handlung,

wenn die Tat geeignet ist, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen, und mit dem Vorsatz begangen wird, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.

(2) Wer eine terroristische Straftat im Sinne des Abs. 1 begeht, ist nach dem auf die dort genannte Tat anwendbaren Gesetz zu bestrafen, wobei das Höchstmaß der jeweils angedrohten Strafe um die Hälfte, höchstens jedoch auf zwanzig Jahre, hinaufgesetzt wird.

(3) Die Tat gilt nicht als terroristische Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist.

Der Begriff **Terrorismus** ist seit jeher äußerst kontrovers. Während einerseits das Dogma „*we know it when we see it*“ gilt¹⁸⁷, stellt die Entwicklung einer einhelligen Terrorismusdefinition andererseits eines der zentralen Probleme der Terrorismusdebatte dar. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Frage, wie sich terroristische Strömungen von legitimen Freiheits-, Bürgerrechts- und Unabhängigkeitsbewegungen abgrenzen lassen – „*one man's terrorist is another man's freedom fighter*“¹⁸⁸. Während sich bereits Generationen von Sozialwissenschaftlern über diese Frage den Kopf zerbrachen, fällt

¹⁸⁷ Vgl Barisch 2009: 30.

¹⁸⁸ Rogan 2007: 20; Nehring 2007: 7 ff; Barisch 2009: 30 ff; Netz 2008: 13 ff.

dem Strafruristen die Antwort vergleichsweise leicht: Terrorismus ist, was das Gesetz als solchen definiert. Der Blick ins Gesetz zeigt, dass das österreichische Strafrecht zwar nicht das Phänomen Terrorismus an sich legal definiert, aber doch über eine Bestimmung verfügt, die eine Kategorie an **terroristischen Straftaten** festlegt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002¹⁸⁹ wurde der Tatbestand des § 278c gemeinsam mit den Tatbeständen der Terroristischen Vereinigung (§ 278b) und der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) im StGB verankert. Mit diesem Schritt sollte vor allem der europäische Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung¹⁹⁰ umgesetzt werden, der von den Anschlägen des 11. September 2001 bzw der zunehmenden Zahl dschihadistischer Terrorakte geprägt war¹⁹¹.

Die Bestimmung des § 278c hat mehrere Funktionen: Zum einen definiert sie einen **Qualifikationstatbestand**, der dazu führt, dass bestimmte Straftaten wie bspw Körperverletzungen, schwere Nötigungen oder Luftpiraterie strenger bestraft werden, wenn und weil sie terroristisch begangen werden¹⁹². Dabei stützt sich die Norm auf bestehende Delikte des StGB, die durch ihre spezifische Begehungsweise im Einzelfall zu terroristischen Straftaten werden. Zum anderen dient die in ihr aufgestellte Umschreibung terroristischer Straftaten als zentraler **Anknüpfungspunkt** einer Reihe anderer Strafnormen¹⁹³, die auf die in § 278c enthaltene Abgrenzung verweisen. Da dieses Bestimmung von essentieller Bedeutung für das Verständnis (beinahe) aller in weiterer Folge thematisierten Delikte ist, sollen die maßgeblichen Abwägungskriterien für das Vorliegen einer terroristischen Straftat im Folgenden veranschaulicht werden. Angesichts des Fokus der vorliegenden Untersuchung auf Phänomene des online-Dschihadismus, die typischerweise im Vorfeld terroristischer Anschläge stattfinden, dienen die folgenden Überlegungen vor allem der Klärung, welche Typen von Delikten in einer abstrahierenden Betrachtungsweise als terroristische Akte in Betracht kom-

¹⁸⁹ BGBl I 134/2002

¹⁹⁰ Rahmenbeschluss des Rates vom 13.6.2002 zu Terrorismusbekämpfung, ABl L 164/3 vom 22.06.2002.

¹⁹¹ Wessely 2004: 827.

¹⁹² In den Materialien ist ausdrücklich klargestellt, dass damit ein eigener Strafsatz und keine bloße Strafzumessungsnorm geschaffen wurde, vgl EBRV 1166 BlgNR XXII.GP 39.

¹⁹³ So die im Folgenden noch näher behandelten §§ 278b (Terroristische Vereinigung), 278f (Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat), 282a StGB (Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten).

men. Darauf aufbauend wird dann in den folgenden Unterkapiteln hinterfragt, inwiefern dschihadistische Aktivitäten im Cyberspace als Aufforderung oder Anleitungen zu terroristischen Straftaten bzw als Tätigkeiten im Rahmen einer terroristischen Vereinigung angesehen werden können.

Die Systematik des § 278c besteht darin, in Abs 1 einen bestimmten **Katalog** an Delikten aufzuzählen, die grundsätzlich als terroristische Straftaten in Frage kommen könnten. Damit die taxativ aufgezählten Delikte zu **terroristischen Straftaten** werden, bedarf es allerdings zusätzlicher objektiver wie subjektiver Voraussetzungen. Abs 3 sieht schließlich eine Ausnahmeregelung vor, die darauf abzielt, bestimmte (militante) Erscheinungsformen des zivilen Ungehorsams oder des zivilen Widerstands aus der Definition terroristischer Straftaten auszunehmen¹⁹⁴. Daraus folgen zwei grundlegende **Maximen**, die in der Strafverfolgungspraxis unbedingt zu beachten sind: Erstens ist durch die Anknüpfung an eine spezifische Tatbegehung klargestellt, dass es sich um ein **Tat- und kein Täterstrafrecht** handelt. Damit unterscheiden sich die einschlägigen Terrorismusbestimmungen fundamental vom österreichischen Verbotsgesetz¹⁹⁵, das umfassend die Betätigung nationalsozialistischen Gedankenguts pönalisiert¹⁹⁶ und damit ein echtes **Gesinnungsstrafrecht** darstellt. Zweitens folgt aus diesem Umstand, dass die einzelnen Tatbestandsmerkmale äußerst ernst zu nehmen und trotz ihrer Komplexität¹⁹⁷ und relativ hohen Unbestimmtheit in jedem Einzelfall genau zu prüfen sind, insbes auch bei all jenen Tatbeständen, die auf § 278c verweisen. Ein pauschaler Rückschluss, dass eine dschihadistische Ausrichtung automatisch auch das Terrorismusverständnis des StGB unterfällt, ist jedenfalls unzulässig.

A) Die Katalogtaten

Bei den konkreten Delikten, die als terroristische Straftaten in Frage kommen, handelt es sich gem § 278c Abs 1 Z 1 - 10 um:

- **Mord** (§ 75),

¹⁹⁴ EBRV 1166 BlgNR XXII.GP 40 f.

¹⁹⁵ Dieses Gesetz verbietet die NSDAP sowie alle anderen nationalsozialistischen Organisationen und pönalisiert die nationalsozialistische Wiederbetätigung, BGBl 13/1945 idF BGBl 148/1992.

¹⁹⁶ Lässig 2006: Rz 5.

¹⁹⁷ So schon Schütz 2009: 535.

- schwere **Körperverletzung**, Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen, mit tödlichem Ausgang oder absichtlich schwere Körperverletzung (§§ 84 – 87),
- erpresserische **Entführung** (§ 102),
- qualifizierte **gefährliche Drohung**, die sich dadurch auszeichnet, dass mit dem Tod, einer erheblichen Verstümmelung, einer auffallenden Verunstaltung, mit Entführung, Brandstiftung, Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel, der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz bzw gesellschaftlichen Stellung gedroht wird oder jemand längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wird (§ 107 Abs 2),
- **schwere Sachbeschädigung** (§ 126) und **Datenbeschädigung** (§ 126a), wenn dadurch eine Gefahr für das Leben eines anderen oder fremdes Eigentum in großem Ausmaß entstehen kann,
- die **vorsätzlichen Gemeingefährungsdelikte** der Brandstiftung (§ 169), der vorsätzlichen Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen (§ 171), der vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel (§ 173), der Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlung oder Sprengmittel (§ 175), der vorsätzlichen Gemeingefährdung (§ 176), der Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (§ 177a), des unerlaubten Umgangs mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen (§ 177b), der vorsätzlichen Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§ 178) oder der **vorsätzlichen Beeinträchtigung der Umwelt** (§ 180),
- **Luftpiraterie** (§ 185) oder vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186),
- **Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten** (§ 282a)¹⁹⁸,
- Strafbare Handlungen gem **§ 50 Waffengesetz** oder **§ 7 Kriegsmaterialgesetz**;

¹⁹⁸ Dazu ausführlich unten S 65 ff.

B) Objektiv terroristische Eignung

Neben ihrer Eigenschaft als Katalogtat muss die Handlung eine spezifisch **terroristische Eignung** aufweisen, die im Gesetz mit einer schweren oder längere Zeit anhaltenden **Störung des öffentlichen Lebens** oder einer **schweren Schädigung des Wirtschaftslebens** beschrieben wird. Der Eintritt der schweren Störung oder Schädigung ist für die Erfüllung des Tatbilds nicht erforderlich. Die Formulierung (arg „wenn die Tat geeignet ist [...] herbeizuführen“) spricht für die Annahme eines **potentiellen Gefährdungsdelikts**¹⁹⁹. In methodischer Hinsicht handelt es sich daher um eine Gefährlichkeitsprognose: Selbst wenn die Tat keine Beeinträchtigung des öffentlichen oder Wirtschaftslebens zu Folge hat, kann der Tatbestand erfüllt sein, sofern die Tat handlung typischerweise geeignet ist, die erforderliche Folgewirkung herbeizuführen. Die Beurteilung hat auf Basis der vom Standpunkt des Handelnden aus erkennbaren Umstände ex ante zu erfolgen²⁰⁰. Das Tatbild ist daher nur erfüllt, wenn die typische Eignung zur Herbeiführung einer konkreten Gefahr im erforderlichen Ausmaß vom Gericht im Einzelfall festgestellt worden ist²⁰¹.

1. Öffentliches Leben bzw Wirtschaft – global oder national?

In systematischer Hinsicht befindet sich § 278c im 20. Abschnitt des StGB, der mit der Überschrift „Strafbare Handlungen gegen den **öffentlichen Frieden**“ betitelt ist. Die darin enthaltenen Delikte werden üblicherweise als „**Friedensdelikte**“ bezeichnet, deren Gemeinsamkeit in der Pönalisierung von Verhaltensweisen besteht, die sich gegen das friedliche Zusammenleben der Bürger richten²⁰². § 278c zählt zur Gruppe der „Friedensdelikte i.e.S.“, die danach trachten, den **störungsfreien Ablauf des öffentlichen Lebens** zu gewährleisten²⁰³. Die hM geht davon aus, dass sich der Schutzzweck der einschlägigen Delikte auf den öffentlichen Frieden bzw das öffentliche Leben in **Österreich** beschränkt²⁰⁴. Dahinter steckt die Ansicht, dass es grundsätzlich nicht Aufgabe des österreichischen Strafrechts sein könne, den inneren Frieden bzw die öffentli-

¹⁹⁹ Zu diesem Begriff Fuchs 2012: 94.

²⁰⁰ Kienapfel/Schmoller 2009: 9.

²⁰¹ Kienapfel/Höpfel/Kert 2012: 44.

²⁰² Plöchl 2009g: Rz 1.

²⁰³ Kienapfel/Schmoller 2009: 382 f.

²⁰⁴ Plöchl 2009g: Rz 7 f mwN.

che Ordnung **anderer Staaten** zu gewährleisten. AA sind *Kienapfel/Schmoller*²⁰⁵, die sich vehement gegen die restriktive Position der hL aussprechen. Eine Beschränkung des strafrechtlichen Schutzes auf das österreichische öffentliche Leben erscheint ihnen „kriminalpolitisch verfehlt und kleinbürgerlich“.

Folgt man der hL zum generellen Schutzzweck der Friedensdelikte gilt auch im Anwendungsbereich des § 278c die Einschränkung, dass es sich um Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens bzw der Wirtschaft **in Österreich** handeln muss. Allen dschihadistischen Taten, die sich nicht auf den österreichischen Kontext beziehen, fehlte damit automatisch die terroristische Eignung iSd § 278c Abs 1. Für diese Auslegung spricht, dass sie eine vergleichsweise klare Abgrenzung erlaubt, welche Taten als terroristisch iSd österreichischen Strafgesetzes anzusehen sind. Dschihadistische Agitationen im Nahen Osten oder in anderen europäischen Ländern, die sich nicht gegen das öffentliche Leben in Österreich richten, wären damit durchgehend nicht erfasst.

Diese Ansicht zur Ausrichtung der Delikte gegen den öffentlichen Frieden ist jedoch ganz allgemein nicht unumstritten²⁰⁶; im speziellen Fall des § 278c sowie aller anderen Delikte, die an den Abgrenzungen der *leg cit* anknüpfen, erscheint sie aber kaum aufrechtzuerhalten. Aufgrund der spezifischen europarechtlichen Herkunft der Norm, ist diese im Zweifelsfall wohl **gemeinschaftskonform** zu interpretieren. Gem Art 1 Abs 1 RB 2002 ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, bestimmte vorsätzliche Handlungen, „die durch die Art ihrer Begehung oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können“, als terroristische Straftaten zu kriminalisieren. Schon diese Formulierung zeigt, dass die gemeinschaftsrechtliche Vorgabe nicht etwa auf „Mitgliedstaaten“ bzw „den jeweiligen Mitgliedstaat“ oder spezifisch europäische Institutionen abstellen, sondern gänzlich umfassend von (irgendeinem) Land bzw (irgendeiner) internationalen Organisation sprechen. Dieses globale Verständnis spiegelt sich auch in Art 9 RB 2002 wider, der die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu verpflichtet, die Anwendung der Strafnormen auch in einer Reihe von Konstellationen vorzusehen, in denen das öffentliche Leben des jeweiligen Mitgliedsstaats nicht gefährdet ist. Die in Art 9 RB 2002 enthaltenen Fallkonstellationen wurden in

²⁰⁵ Kienapfel/Schmoller 2009: 383.

²⁰⁶ Dazu umfassend Schmoller 2009.

Österreich durch § 64 Abs 1 Z 9 im Bereich des **Strafanwendungsrecht** umgesetzt²⁰⁷. Die Anwendbarkeit dieser Norm der inländischen Gerichtsbarkeit setzt jedoch voraus, dass eine konkrete Tat auch einen österreichischen Tatbestand erfüllt; legt man nun bereits den tatbildlichen Anwendungsbereich der Strafnorm restriktiv aus, würden daher die Erweiterungen im Strafanwendungsrecht nicht nur leerlaufen, sondern geradezu **konterkariert**²⁰⁸.

Von diesen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben abgesehen, finden sich vor allem in der konkreten Ausgestaltung des § 278c weitere Argumente: § 278c Abs 3²⁰⁹ sieht vor, dass Taten nicht als terroristisch gelten, wenn sie auf die Herstellung demokratischer, rechtsstaatlicher oder menschenrechtlicher Standards gerichtet sind. Nach den Materialien sind damit jene Tathandlungen gemeint, „die in nicht demokratischen Gesellschaften außerhalb der Europäischen Union begangen werden und gegebenenfalls in Österreich abzuurteilen sind“²¹⁰. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber augenscheinlich davon ausgeht, dass die Regelung grundsätzlich auch Gesellschafts- bzw Wirtschaftsordnungen **außerhalb Österreichs** erfassen soll. Als Zwischenergebnis lässt sich daher festhalten, dass die in § 278c Abs 1 verwendeten Begriffe des öffentlichen Lebens bzw der Wirtschaft grundsätzlich **global** auszulegen sind; die erforderliche terroristische Eignung kann damit auch bei jenen Taten vorliegen, die das öffentliche Leben **anderer Länder** berühren²¹¹.

Eine solche weltweite Zuständigkeit ist jedoch nicht unproblematisch. Bedenken ergeben sich im Hinblick auf völkerrechtliche Grenzen staatlicher Souveränität sowie die praktische Undurchführbarkeit einer diesbezüglichen Weltstrafrechtspflege²¹². Die nötige Einschränkung hat jedoch im Einzelfall durch die Regelungen der **inländischen Gerichtsbarkeit**²¹³ zu erfolgen, deren normativer Gehalt durch eine Beschränkung auf Tatbestandsebene negiert würde²¹⁴.

²⁰⁷ Zu dieser Regelung (§ 64 Abs 1 Z 9) im Detail unten S 97.

²⁰⁸ Treffend Schmoller 2009: 401.

²⁰⁹ Zu dieser Bestimmung im Detail unten S 55.

²¹⁰ EBRV 1166 BlgNR XXI.GP 40.

²¹¹ So generell zum Schutzzweck der Friedensdelikte iES Kienapfel/Schmoller 2009: 383.

²¹² Zum Bereich des Computerstrafrechts Reindl-Krauskopf 2009: 132.

²¹³ Zu diesen Regelungen unten S 60.

²¹⁴ Zutreffend Schmoller 2009: 402; Kienapfel/Schmoller 2009: 383.

2. Umfang des öffentlichen oder Wirtschaftslebens – Ausmaß der Bedrohung bzw Beeinträchtigung?

Der Begriff des **öffentlichen Lebens** wird grundsätzlich sehr weit verstanden und soll den gesamten Lebensbereich außerhalb des häuslichen Lebens erfassen. Im Einzelnen umfasst das öffentliche Leben die gesamte Wirtschafts- und Arbeitswelt, den gesamten Bereich der Mobilität wie Straßen-, Wasser- und Luftverkehr sowie alle Arten von Freizeitunternehmungen²¹⁵. Bei dem in § 278c ebenfalls erwähnten **Wirtschaftsleben** handelt es sich bei genauerer Betrachtung um einen bloßen Unterfall des öffentlichen Lebens²¹⁶. Angesichts dieses weiten Verständnisses erscheint auch eine Einschränkung auf das zivile öffentliche Leben verfehlt; militärische und nachrichtendienstliche Einrichtungen sind mE grundsätzlich ebenso geschützt, weil auch sie untrennbarer Teil des Wirtschafts- und Arbeitslebens einer Gesellschaftsordnung sind.

§ 278c erfasst jedoch nur **schwere** oder **längere Zeit andauernde Störungen** des öffentlichen Lebens bzw **schwere Schädigungen** des Wirtschaftslebens. Art 1 Abs 1 RB 2002 spricht von Handlungen, die ein Land oder eine internationale Organisation **ernsthaft schädigen** können und hatte dabei insbes die Anschläge vom 11. September 2001 vor Augen. Der österreichische Gesetzgeber entschloss sich, bei der Umsetzung dieser Erheblichkeitsschwelle an einem Tatbestandsmerkmal anzuschließen, dass bereits in den Friedensdelikten der §§ 275 Abs 2, 276 Abs 2²¹⁷ enthalten war und dessen Auslegung folglich auch für § 278c maßgeblich ist²¹⁸. Eine schwere Störung oder länger anhaltende Störung des öffentlichen Lebens liegt daher vor, wenn Orte des menschlichen Zusammenlebens (Gebäude, Plätze, Transportmittel) massiv zerstört oder gefährdet werden, sodass das öffentliche Leben in einer größeren Region für einen Zeitraum von mehreren Wochen nachhaltig beeinträchtigt ist²¹⁹. Zu denken ist bspw an mehrere Wochen andauernde Störungen des Flug- oder Bahnverkehrs, Ausfälle der Energie- oder Wasserversorgung bzw der Kommunikationsnetze oder eine sonstige Bedrohungs- und Gefährdungslage, die viele Menschen dazu zwingt, nicht mehr

²¹⁵ Schmoller 2009: 397; Kienapfel/Schmoller 2009: 381.

²¹⁶ Schmoller 2009: Fn 39.

²¹⁷ Landzwang (§ 275), Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte (§ 276).

²¹⁸ EBRV 1166 BlgNR XXII.GP 39.

²¹⁹ Plöchl 2009b: Rz 8; Bertel/Schwaighofer 2012: 237 f.

uneingeschränkt am öffentlichen Leben teilzunehmen²²⁰. Besondere **mediale Aufmerksamkeit**, breite **öffentliche Erschütterung** und **Bestürzung** reichen hingegen für die Annahme einer schweren Beeinträchtigung des öffentlichen Lebens nicht aus²²¹. Die objektiv-terroristische Eignung kann sich im Einzelfall aus der Art der Tat, der konkreten Begehungsweise oder dem konkreten Kontext ergeben. Zu denken ist bspw an Anschläge in Fußballstadien und internationalen Gebäuden²²².

Eine **schwere Schädigung des Wirtschaftslebens** liegt mit *Pörtl* vor, wenn die Wirtschaft in einer Region oder eine ganze Wirtschaftssparte insofern nachhaltig beeinträchtigt wird, dass die Versorgung mit Gütern, Dienstleistungen, die Aufrechterhaltung von Kommunikations- und Infrastruktureinrichtungen ausgeschaltet oder nur äußerst eingeschränkt gewährleistet werden kann²²³. *Oshidari/Althuber* verlangen dafür die Eignung, einen wirtschaftlichen Schaden in Höhe von etwa € 800.000 zu bewirken, wobei die Schädigung einer einzelnen Person nicht ausreichen soll²²⁴.

C) Erweiterter Vorsatz als terroristische Zielsetzung

Neben der objektiven Eignung der Tat, die freilich auch vom Vorsatz erfasst sein muss, normiert § 278c Abs 1 aE einen erweiterten Vorsatz. Die Mitglieder der Vereinigung müssen daher den Vorsatz haben, durch die anvisierten Taten

- die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise **einzuschüchtern**,
- **öffentliche Stellen** oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu **nötigen** oder
- die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen **Grundstrukturen eines Staates** oder einer internationale Organisation ernsthaft zu **erschüttern** oder zu **zerstören**.

Angesichts des grundsätzlich globalen Schutzzwecks der Bestimmung ist auch hier von einem **globalen** Verständnis der Begriffe Bevölkerung, öffentliche Stellen oder Staat

²²⁰ Schmoller 2009: 397.

²²¹ Oshidari/Althuber 2005: Rz 17.

²²² So OGH 27.08.2009, 13 Os 39/09y.

²²³ Plöchl 2009b: Rz 9.

²²⁴ Oshidari/Althuber 2005: Rz 18.

auszugehen²²⁵. Von den genannten Alternativen muss nur eine erfüllt sein, obgleich in der Praxis vielfach Überschneidungen auftreten werden bzw die einzelnen Varianten nicht klar abgegrenzt werden können. Mit *Plöchl* ist „mit der beschriebenen terroristischen Zielsetzung jede vollständige oder ein erhebliches und nachhaltiges Ausmaß erreichende partielle Beseitigung von tatsächlich vorhandenen staatlichen oder gesellschaftlichen Grundstrukturen gemeint, unabhängig davon, ob sie durch neue ersetzt werden oder chaotische Verhältnisse eintreten, und unabhängig davon, ob die etwaigen neuen Strukturen nach dem Selbstverständnis des jeweiligen Staates bzw der jeweiligen internationalen Organisation auch auf legalem Weg hätten eingeführt werden dürfen“²²⁶.

D) Der Strafausschließungsgrund des § 278c Abs 3

1. Grundlegendes

Die zur Umschreibung terroristischer Taten gewählten Merkmale des § 278b Abs 1 sind grundsätzlich auf eine **stabile, demokratische Rechtsordnung europäischer Prägung** zugeschnitten²²⁷. Angesichts des globalen Schutzzwecks wird dies in vielen Fällen dazu führen, dass auch die Taten ausländischer Befreiungsbewegungen, die auf militante Art und Weise gegen totalitäre Regime für die Erlangung demokratischer, menschenrechtlicher oder rechtsstaatlicher Ziele kämpfen, als terroristische Straftaten anzusehen wären. Vor diesem Hintergrund regelt § 278 Abs 3, dass eine Tat nicht als terroristische Straftat gilt, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist. Bedauerlicherweise ist diese **Negativdefinition** höchstgradig unbestimmt: Ausgangspunkt der Regelung sind die Erwägungsgründe des RB 2002. Diese halten fest, dass die Bestimmungen des RB nicht dahingehend ausgelegt werden dürfen, dass jener Korpus an Grundrechten, insbes auch die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, der allen europäischen Mitgliedstaaten gemein ist, geschmälert oder behindert würde²²⁸. Dieser Vorgabe versuchte der österrei-

²²⁵ Vgl oben S 50 ff.

²²⁶ Plöchl 2009b: Rz 18.

²²⁷ Ähnlich zur deutschen Rechtslage Barisch 2009: 207.

²²⁸ Erwägungsgrund 1 iVm 10 des RB 2002, ABl L164/3 vom 22.06.2002.

chische Gesetzgeber mit der Formulierung des Abs 3 gerecht zu werden. Um Härtefälle zu vermeiden, wird nicht der Schutzzweck der Bestimmung per se beschränkt, sondern vielmehr bestimmte Taten ausgenommen, wenn diese als legitimer Widerstand gegen Regime erfolgen, deren Realverfassung nicht dem europäischen Standard an Grundrechten bzw Demokratie und Rechtsstaatlichkeit entspricht. Da die Strafbarkeit nach dem Grunddelikt (einer der Katalogtaten des § 278c Abs 1) trotzdem gegeben sein kann, bedeutet das zwar nicht, dass die Tat per se straflos bleibt; sie verliert jedoch ihren terroristischen **Charakter**, womit weder der erhöhte Strafsatz des § 278c Abs 2 noch die spezifische Regelung des § 64 Abs 1 Z 9 zur Anwendung gelangen²²⁹. Darüber hinaus verbietet sich auch eine Anwendung all jener Tatbestände²³⁰, die an der Terrorismusdefinition des § 278c anknüpfen, weil es der anvisierten oder gutgeheißenen Tat am terroristischen Charakter mangelt.

Die Bestimmung des § 278 Abs 3 enthält enorme **politische Sprengkraft**, in ihr materialisiert sich die hochpolitische Frage der Terrorismusdefinition plötzlich in einer konkret normativen Gestalt²³¹. Gerade im Bereich des Dschihadismus treten solche Abgrenzungsschwierigkeiten offenkundig zu Tage, insbes bei regionalen Konflikten: Handelt es sich bei den im Rahmen des arabischen Frühlings erfolgten gewalttätigen Auseinandersetzungen in Libyen und Syrien – die beide zu neuen Tummelplätzen des globalen Dschihadismus wurden – um ein legitimes Aufbegehren für demokratische Rechte gegen ein diktatorisches Regime oder terroristische Gewalttaten? Gleichermäßen fraglich ist auch die Einordnung der Tätigkeit etablierter islamistischer Organisationen wie der palästinensischen *Ḥamās* bzw der libanesischen *Ḥizbu ʿllāh*, die sich immer wieder einer dschihadistischen Rhethorik bedienen.

2. Dogmatische Einordnung

Diese grundlegende Frage der (politischen) Deutungshoheit hat auch eine spezifisch **rechtsdogmatische Schlagseite**: Nach dem Wortlaut könnte Abs 3 entweder als **Tatbestandseinschränkung** (und damit Teil des objektiven Tatbestands) oder als **Strafausschließungsgrund** eingeordnet werden. Der Unterschied besteht darin, dass eine

²²⁹ Plöchl 2009b: Rz 23.

²³⁰ Konkret die §§ 278b (unten S 84 ff), 278e, 278f (unten S 75 ff), 282a (unten S 65 ff).

²³¹ So auch Wessely 2004: 829; zu dieser Legitimitätsproblematik bspw Nehring 2007: 190 ff..

bloße Tatbestandseinschränkung vorsatzrelevant ist²³². Sollte also der Täter davon ausgehen, dass seine Handlung auf die Herstellung demokratischer Verhältnisse gerichtet ist, wäre seine Tat auch dann keine terroristische Straftat iSd § 278c, wenn eine Außensicht zu dem Ergebnis gelangen würde, dass die Voraussetzungen des Abs 3 objektiv nicht vorliegen²³³. Betrachtet man die Regelung jedoch als bloßen **Strafausschlussgrund**, dessen objektives Vorliegen über die Strafbarkeit entscheidet, so ist die Innensicht des Täters gänzlich irrelevant. Die Strafbarkeit würde damit ausschließlich davon abhängen, ob die Tat (objektiv) aus Sicht des europäischen Wertekanons dem Abs 3 unterfällt oder nicht.

Folgt man der erstgenannten Ansicht, wäre die Anwendbarkeit des § 278c nicht nur bei Straftaten im Kontext des libyschen oder syrischen Widerstands zweifelhaft; selbst bei Anschlägen gegen europäische Einrichtungen in europäischen Ländern, könnte sich der Täter darauf berufen, nur zur Wahrung seiner Menschenrechte – wie bspw jenes der Religionsfreiheit – gehandelt zu haben. Mag dieser Gedanke auch völlig abwegig erscheinen, wäre in dubio wohl anzunehmen, dass der Täter die Tat gerade nicht als terroristische Tat iSd § 278c begangen hat, womit eine Anwendbarkeit des § 278c nicht in Betracht käme²³⁴. Führt man sich vor Augen, dass Terroristen per definitionem **Überzeugungstäter** sind, die ihre Taten stets durch die Absicht rechtfertigen, sich nur der notwendigen Verteidigung gegen einen übermächtigen Feind zu bedienen, ist absehbar, dass eine rein von der Vorstellungswelt des Täters abhängige Anwendbarkeit des Abs 3 die Strafnorm eines zentralen Anwendungsbereichs berauben würde.

²³² Fuchs 2012: 237.

²³³ Wessely 2004: 829 f führt auch noch die Möglichkeit der Annahme einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit an, die ebenfalls nicht vom Vorsatz erfasst sein müsste. Die von ihm vorgenommene Abgrenzung zwischen einem Strafausschlussgrund und einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit vermag aber nicht zu überzeugen und ist dem Einwand ausgesetzt, dass sich eine objektive Bedingung der Strafbarkeit üblicherweise in der Formulierung durch das Wort „wenn“ belegen lässt, vgl dazu Plöchl 2009b: Rz 21; im Endeffekt führen beide Annahmen – Strafausschlussgrund und objektive Bedingung der Strafbarkeit – zum selben Ergebnis.

²³⁴ Plöchl 2009b: Rz 21 betrachtet die in Abs 3 genannten Konstellationen als normative Tatbestandsmerkmale, von denen der Täter nur eine laienhafte Vorstellung haben muss; daraus folgt jedoch nicht automatisch, dass die Annahme des Täters, die Voraussetzungen des Abs 3 wären erfüllt, ein zumeist unbeachtlicher Irrtum sein würde.

Der Wortlaut der Bestimmung ist nicht eindeutig, das Abstellen auf die Ausrichtung der Tat ist jedoch zugegebenermaßen ein Indiz, dass es sich um ein vorsatzrelevantes Tatbestandsmerkmal handeln könnte²³⁵. Der ratio legis kann jedoch nicht unterstellt werden, dass auch Anschläge gegen europäische Staaten oder Einrichtungen aus dem Terrorismusverständnis auszunehmen sind, wenn der Täter selbst seine Tat als Akt der Durchsetzung von Menschenrechten betrachten würde. Dieser Umstand spricht im Ergebnis für die Annahme eines **vorsatzunabhängigen Strafausschlussgrunds**²³⁶. Daraus folgt, dass das Vorliegen des Abs 3 rein objektiv zu prüfen ist. Dabei handelt es sich um keine Tatsachenfeststellung, sondern eine **Rechtsfrage**²³⁷.

3. Bewertungsmaximen

Ob eine bestimmte (anvisierte) Tat im Einzelfall auf die (Wieder)Herstellung von demokratischer, rechtsstaatlicher oder menschenrechtlicher Verhältnisse ausgerichtet ist, lässt sich wohl nur im Rückgriff auf die bedrohte Gesellschaftsordnung klären. Bei der Anwendbarkeit des Abs 3 im Bereich des Dschihadismus ist daher zu differenzieren: Bei Taten, die das Tatbild des § 278c Abs 1 erfüllen und sich **gegen das öffentliche Leben in Europa** richten, wird die Anwendung des Abs 3 wohl generell auszuschließen sein. Die europäische Union basiert auf einem gemeinsamen Verständnis von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit und garantiert auch deren Bestand und Durchsetzung. Die in § 278c Abs 1 Taten gelten als schwerste Verstöße gegen diese gemeinsamen Grundsätze²³⁸, weil ein Rechtsstaat hinreichend Möglichkeiten bietet, zivilen Protest auch ohne Rekurs auf die in § 278b Abs 1 genannten, massiv-militanten Taten auszudrücken bzw durchzusetzen.

Sofern sich allerdings die Taten ausschließlich auf einen **außereuropäischen Kontext beziehen**, ist Abs 3 von entscheidender Bedeutung und im konkreten Einzelfall zu überprüfen. Die dafür erforderliche wertende Beurteilung ausländischer Regime oder regionaler Konflikte fernab der heimatlichen Scholle kann wesentliche geopolitische

²³⁵ So Plöchl 2009b: Rz 21.

²³⁶ Im Ergebnis ebenso (allerdings unter Annahme einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit) Wessely 2004: 830; aA (Tatbestandsausschließung) Plöchl 2009b: Rz 21; Hinterhofer/Rosbaud 2012: 318; unklar („Ausschlussgrund“) Fabrizy 2010: 779.

²³⁷ AA Wessely 2004: 829.

²³⁸ Vgl Erwägungsgrund 2 RB 2002.

Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung bzw Pflege der diplomatischen Beziehungen zu auswärtigen Staaten oder Befreiungsbewegungen haben; der Strafrechtspflege werden damit konzeptionell **außenpolitische Agenden** überbunden, mit denen die Strafjustiz inhaltlich und strukturell überfordert ist²³⁹. Der deutsche Gesetzgeber versuchte dieses Spannungsverhältnis von Strafjustiz und (Außen)Politik bei ausländischen terroristischen Vereinigungen durch die Verankerung einer politischen Mitsprache im Strafverfahren zu lösen. Gem § 129b dStGB sind terroristische Straftaten, die sich auf eine **Vereinigung außerhalb der EU** beziehen, nur mit Ermächtigung des Justizministeriums zu verfolgen. In jenem Bereich der Terrorismusbekämpfung, in dem die außenpolitische Wertungen die Aufgabe der Strafrechtspflege überlagern, wird die inhaltliche „Politisierung der Justiz“ auch durch eine verfahrensrechtliche Regelung institutionalisiert, um (außen)politisch unerwünschte Entwicklungen der Judikatur zu vermeiden²⁴⁰.

Während die deutsche Lösung die Entscheidung über die Strafverfolgung bei einem **politischen Akteur** zentralisiert, überlässt die österreichische Regelung diese Entscheidung dem jeweils zuständigen Strafgericht. Die Vor- und Nachteile dieses Zugangs können hier nicht weiter erörtert werden; als grundlegende gesetzgeberische Entscheidung ist dieser Umstand gleichwohl anzuerkennen. Umso sorgfältiger hat jedoch die strafrechtliche Wertung im Einzelfall zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund überrascht es auch, dass Muḥammad M. und Mona S. zwar (ua) wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an nicht näher bekannten afghanischen und irakischen „Mujahedin-Gruppen“ verurteilt wurden²⁴¹, ohne dass die (Nicht?)Anwendbarkeit des Abs 3 diesbezüglich auch nur erwähnt wurde²⁴². Die Bewertung ausländischer Sachverhalte hat im Vergleich zu den europäischen Standards zu erfolgen; **Richtlinien** können zwar aus den einschlägigen Bestimmungen des EUV, der EMRK, der EU-Grundrechtecharta und ähnlichen Quellen gewonnen werden²⁴³; da es sich um eine Rechtsfrage handelt, hat

²³⁹ Zur deutschen Rechtslage Nehring 2007: 434.

²⁴⁰ Diese Regelung ist freilich äußerst umstritten, insbes im Hinblick auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit, vgl dazu umfassend Netz 2008; Barisch 2009; Nehring 2007.

²⁴¹ Vgl Spruchpunkt I.A. in OGH 27.08.2008, 13 Os 83/08t.

²⁴² Weder im ersten noch im zweiten Rechtsgang, vgl OGH 27.08.2008, 13 Os 83/08t; OGH 27.08.2009, 13 Os 39/09y.

²⁴³ Plöchl 2009b: Rz 22.

das Gericht diese Frage ohne Zuhilfenahme von Sachverständigen (wie bspw Politik- oder Kulturwissenschaftlern bzw Angehörigen des diplomatischen Corps) zu klären²⁴⁴. Sofern es sich im Verfahren, mangels faktischer Ermittlungsmöglichkeit der Rechts- oder Sachlage vor Ort oder rechtlicher Unwägbarkeiten jedoch nicht zweifelsfrei erweist, ist gerade in diesem Bereich in dubio von einer Anwendbarkeit des Abs 3 auszugehen. Nur so kann mE eine aus heutiger Sicht schwer kontrollierbare „Außenpolitik durch Strafrecht“ vermieden werden.

E) Anwendung auf das Phänomen des Dschihadismus

Im vorliegenden Kontext stellt sich nun die Frage, ob dschihadistische Taten typischerweise die im Gesetz verlangte terroristische Eignung aufweisen: Im Bereich der groß angelegten Anschläge wie bspw auf Vorortzüge in Madrid 2004 (Fallbeispiel 1.1) mit Dutzenden Toten und massiven Schäden ist dies problemlos zu bejahen. Solche Taten sind objektiv geeignet, eine schwere Störung des öffentlichen Lebens zu bewirken und werden wohl stets mit der erforderlichen terroristischen Zielsetzung begangen, die Bevölkerung einzuschüchtern. Im konkreten Fall besteht die terroristische Zielsetzung zudem in der Nötigung einer öffentlichen Stelle zu einer Handlung, indem die spanische Regierung durch die Anschläge zum Abzug ihrer Truppen aus Afghanistan bewogen werden soll. Angesichts der globalen Ausrichtung des Tatbilds ist auch der Umstand, dass das öffentliche Leben in Österreich durch die Anschläge nicht tangiert wird, gänzlich unbeachtlich.

Differenzierter zu beurteilen sind jedoch gezielte Attentate gegen Einzelpersonen, wie bspw den holländischen Filmemacher Theo van Gogh im Jahr 2004 in Amsterdam (Fallbeispiel 1.2) oder die letztendlich verhinderten Mordkomplote gegen einen der dänischen Muḥammad-Karikaturisten im Jahr 2008²⁴⁵. In diesen Fällen kann wohl nicht ohne weiteres behauptet werden, dass die Tötung dieser Einzelpersonen abstrakt geeignet ist, das öffentliche oder Wirtschaftsleben schwer zu schädigen. Dies könnte eventuell noch bei gezielten Attentaten gegen zentrale politische Führer vertreten werden, deren Ermordungen das Staatsgefüge in eine mehrere Wochen dauernde politische Krise stürzen könnte; im Ausgangsbeispiel handelt es sich jedoch um die Ermor-

²⁴⁴ „iura novit curia“, vgl Seiler 2012: 122.

²⁴⁵ Nesser 2011: 2 f.

derung eines Regisseurs, die zwar für öffentliche Bestürzung sorgt, aber wohl nicht geeignet ist, das öffentliche Leben in seiner Gesamtheit über einen längeren Zeitraum zu beeinflussen. Ansonsten müsste auch jeder anderen aufsehenerregenden Gewalttat²⁴⁶, die für umfassende öffentliche Debatten sorgt, diese objektive Eignung zuerkannt werden. Die terroristische Zielsetzung wäre in diesem Fall im Gegensatz zur objektiv-terroristischen Eignung wohl erfüllt, sofern die Tat begangen wird, um der Bevölkerung eine Lehre für zukünftige Kritik, Spott oder Hohn hinsichtlich des Islams oder des Propheten zu erteilen und sie insofern einzuschüchtern.

Fraglich ist darüber hinaus auch, inwiefern spezifische Rahmenbedingungen der Handlung sowie die ausgewählten Opfer im Rahmen der terroristischen Eignung zu bewerten sind. Macht es einen Unterschied, ob ein dschihadistisches Attentat, das zahlreiche Menschenleben fordert, sich primär gegen Zivilisten (Fallbeispiel 1.1) oder ausschließlich gegen Armeeangehörige (Fallbeispiel 1.3: Schießerei in Fort Hood) richtet, losgelöst von einer militärischen Intervention? Im Hinblick auf das weite Verständnis des öffentlichen Lebens sind auch inländische Militärstützpunkte dem Schutz des öffentlichen Lebens unterstellt. Damit können auch Straftaten, die nicht auf die Zivilbevölkerung gerichtet sind, einen terroristischen Charakter iSd § 278c aufweisen, sofern ihre Auswirkungen – wie im Fallbeispiel 1.3 – hinreichend gravierend sind.

Ein weiteres Problemfeld bietet sich bei jenen Straftaten, die in muslimischen Ländern vor dem Hintergrund spezifisch-regionaler Konflikte begangen werden: Dschihadistische Anschläge gegen das diktatorische Assad-Regime (Fallbeispiel 1.5) oder Anschläge gegen den sog „fernen Feind“²⁴⁷ auf muslimischen Boden, wie bspw gegen deutsche Besatzungstruppen in Rahmen des Afghanistankriegs, der vor dem Hintergrund eines militärischen Aufstands in muslimischem Gebiet stattfindet (Fallbeispiel 1.6). Angesichts der globalen Ausrichtung gilt grundsätzlich, dass auch das öffentliche Leben in Syrien sowie Afghanistan geschützt wird. Die Zielsetzung dieser Anschläge ist unbestritten terroristischer Natur iSd § 278c Abs 1; allerdings bleibt zu hinterfragen, inwiefern der Strafausschließungsgrund des Abs 3 zum Tragen kommt. Bei Kampfhand-

²⁴⁶ Zu denken ist bspw an die in Österreich medienwirksam begleitete Debatte um die „Eislady“, die wegen Doppelmordes verhaftet wurde, vgl „Lebenslang für Eislady“, News 22.11.2012, online verfügbar unter: <http://www.news.at/a/eislady-estibaliz-lebenslang> (Zugriff 15.12.2012).

²⁴⁷ Zu diesem Begriff oben S 22.

lungen in Syrien würden aus heutiger Sicht wohl viele Kommentatoren zustimmen, dass es sich um einen Aufstand gegen ein diktatorisches Regime handelt; bei Kampfhandlungen gegen deutsche Truppen, die das vermeintlich demokratische Regime Afghanistans unterstützen, würden das wohl die meisten Europäer verneinen. Begründen lässt sich diese Differenzierung freilich schwer. Kaum vorstellbar ist darüber hinaus, dass sich ein österreichischer Strafrichter bzw. die in Verfahren nach § 278c vielfach zuständigen Geschworenen ein Bild davon machen, ob ein Konflikt fernab der heimatischen Scholle als demokratisches Aufbegehren oder dschihadistischer Putsch zu qualifizieren ist. In dubio müsste in diesen Fällen wohl jedenfalls davon ausgegangen werden, dass der Strafausschlussgrund des § 278c Abs 3 erfüllt ist, womit den Gewaltakten des Fallbeispiels 5 und 6 die spezifisch-terroristische Qualität nicht zukäme.

II. Strafbarkeit von Online-Propaganda

Fallbeispiel 2.1:

In dschihadistischen Onlinepräsenzen werden folgende Aufrufe publiziert:

- „Tötet Kurt Westergaard!“
- „Tötet die kuffār, wo immer ihr sie findet!“
- „Schließ dich der Karawane an!“

Fallbeispiel 2.2²⁴⁸: Nachdem eine rechtsradikale Gruppierung bei einer öffentlichen Demonstration plakative Karikaturen des Propheten zur Schau stellt, veröffentlicht A ein Video auf *youtube*. Im Bild befindet sich ein Zitat mit den Worten: „Wer den Propheten beleidigt, ob Muslim oder *kāfir*, muss getötet werden“. Er ruft dazu auf, die Mitglieder der Gruppierung auszuforschen, ihnen aufzulauern und sie zu töten; falls dies nicht möglich sein sollte, wird dazu aufgefordert, auf sie solange einzuschlagen, bis sie bereuen, den Propheten beleidigt zu haben.

Fallbeispiel 2.3: A erstellt ein dschihadistisches **Rekrutierungsvideo**²⁴⁹ unter dem Titel: „Schließ dich der Karawane an“ und veröffentlicht es auf *youtube*: Darin zu sehen sind einerseits Berichte über Korruption und Wahlfälschungen in Algerien sowie Ausschnitte aus dem paramilitärischen Trainingsalltag der Muğāhidūn, die mit hymnischen Gesängen (*ʿanāšīd*) unterlegt sind. Ebenso gezeigt werden Ausschnitte aus Reden von ʿAbdallah ʿAzzām und ʿAymān az-Zawāhirī, in denen der (bewaffnete) Dschihad als individuelle Pflicht und einziger Weg ins Paradies dargestellt wird.

Fallbeispiel 2.4: In einem öffentlich zugänglichen Forum veröffentlicht A einen Link, der zu einem Video von der Sprengung eines amerikanischen Militärfahrzeugs durch im Irak aktive Muğāhidūn führt. Unter dem Link postet er: „Die Amerikaner verstehen nur die Sprache des Blutes und den Dialog der Märtyrerattentate“²⁵⁰. Unterhalb des Links haben andere User allgemeine Lob- und Segensformeln gepostet.

Fallbeispiel 2.5: Wie Fallbeispiel 2.4. Statt dem Video postet A allerdings ein Wallpaper, das den „gesegneten Doppelschlag“ vom 11. September 2001 rühmt.

²⁴⁸ Das Beispiel basiert auf einem deutschsprachigen Aufruf, Mitglieder der deutschen Gruppierung „Pro NRW“ zu töten, online verfügbar unter: <http://www.youtube.com/watch?v=DylMxNu3ask> (Zugriff 13.12.2012).

²⁴⁹ Das Beispiel basiert auf dem von *šabka ʿanšār al-muğāhidīn* und *al-ʿandalūs* herausgegebenen Video *al-ḥaqq bi-l-qāfilā*, das mit englischen Untertiteln („Join the Caravan“) auf *youtube* verfügbar ist, vgl http://www.youtube.com/watch?v=k_3wZLnHLE4 (Zugriff 19.12.2012).

²⁵⁰ Eine vergleichbare Aussage findet sich auch im Verfahren gegen Muḥammad M., vgl Spruchpunkt I.A aE in OGH 27.08.2009, 13 Os 83/08t.

A) Allgemeines

Mit dem TerrorismuspräventionsG 2010 kam es zu einer beachtlichen Neukriminalisierung spezifischer Meinungsäußerungen, mit denen vor allem die Tätigkeit sog „Hassprediger“ strafrechtlich verfolgbar sein sollte²⁵¹. In Umsetzung europäischer Kriminalisierungsverpflichtungen²⁵² wurden die Terrorismustatbestände um das Delikt des § 282a erweitert, der im Folgenden näher untersucht wird. § 282a erweist sich bei näherer Betrachtung als bloßer Sonderfall des § 282, der die Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und deren Gutheißung pönalisiert. Die Schaffung eines eigenen Delikts wurde im Begutachtungsverfahren auch durchwegs kritisiert, weil das intendierte Ziel auch durch Anpassungen der bestehenden Bestimmung des § 282 zu bewerkstelligen gewesen wäre²⁵³. Darüber hinaus kam es durch das TerrorismuspräventionsG 2010 auch zu Anpassungen im bereits bestehenden Tatbestand der Verhetzung (§ 283). Mangels Verweises auf die Definition terroristischer Straftaten gem § 278c handelt es sich dabei zwar um keinen Terrorismustatbestand; angesichts seiner besonderen Bedeutung für das Phänomen des online-Dschihad soll er jedoch in einem kurzen Exkurs dennoch berücksichtigt werden. Dabei soll allerdings nicht verschwiegen werden, dass das österreichische Strafrecht zudem noch eine Reihe weiterer **Meinungsäußerungsdelikte** kennt, die auch im Bereich dschihadistischer Rhetorik durchaus anwendbar sein könnten: Zu denken ist bspw an die Delikte der üblen Nachrede (§ 111), der Beleidigung (§ 115), der Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188) der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze (§ 281), der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282); in Einzelfällen können einschlägige Statements auch als (versuchte) Nötigungen oder Drohungen unter die Tatbestände der §§ 105 f (Nötigung), 107 (Gefährliche Drohung), 249 ff (Drohungen und Nötigungen gegenüber obersten Staatsorganen) oder 275 (Landzwang) subsumiert werden.

²⁵¹ EBRV 674 BlgNR XXIV.GP 6.

²⁵² RB 2008/919/JI, ABl 330/21.

²⁵³ Vgl Tipold 2009: 5; Zerbes 2009: 3.

B) Aufforderung zu und Gutheißung von terroristischen Straftaten (§ 282a)

Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten

§ 282a. (1) Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c Abs. 1 Z 1 bis 9 oder 10) auffordert, ist, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise eine terroristische Straftat (§ 278c Abs. 1 Z 1 bis 9 oder 10) in einer Art gutheißt, die geeignet ist, die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizuführen.

1. Auffordern zu terroristischen Straftaten gem Abs 1

Abs 1 enthält ein schlichtes **Tätigkeitsdelikt**, das mit dem Auffordern grundsätzlich vollendet ist. Der Eintritt eines Erfolgs – wie bspw der Begehung einer terroristischen Straftat durch einen anderen – ist daher nicht erforderlich²⁵⁴. Als **Aufforderung** ist jede Meinungsäußerung zu verstehen, die unmittelbar darauf hinwirken soll, dass in einem anderen der Entschluss erweckt wird, einen Sachverhalt zu verwirklichen, der eine terroristische Straftat iSd § 278c²⁵⁵ darstellt²⁵⁶. Auffordern impliziert, dass der Täter von den angesprochenen Personen ein entsprechendes Verhalten verlangt oder zumindest erwartet²⁵⁷. In kriminalpolitischer Hinsicht bedarf es des Delikts vor allem zur Pönalisierung jener Aufforderungen, die noch nicht hinreichend konkret sind um eine zumindest **versuchte Bestimmung** zu einer terroristischen Straftat zu verwirklichen. Im österreichischen Einheitstätersystem gilt grundsätzlich, dass sich nicht nur der unmittelbare Täter strafbar macht, sondern jeder, der ihn zu dieser Tat **bestimmt** oder in sonstiger Weise dazu **beiträgt**²⁵⁸. Im Gegensatz zur Beteiligung durch sonstigen Tatbeitrag ist die **versuchte Bestimmung** zu einer konkreten Tat generell strafbar; daraus folgt, dass bestimmte Aufforderungen im Internet bereits als versuchte Bestimmung zu einem Mord, einer Körperverletzung etc strafbar sind, selbst wenn es zu keiner Tatausführung kommt. Ein **Auffordern** iSd § 282a kann zwar, muss jedoch keine Bestimmungshandlung zur anvisierten terroristischen Straftat darstellen. Dies

²⁵⁴ Rosbaud 2010: Rz 14.

²⁵⁵ Zu den Katalogstraftaten siehe oben S 48; § 278c Abs 1 Z 9a ist naturgemäß vom Verweis des § 282a Abs 1 ausgenommen; die Aufforderung zu terroristischen Straftaten ist daher nicht nach § 282a strafbar.

²⁵⁶ Plöchl 2009e: Rz 3.

²⁵⁷ Rosbaud 2010: Rz 26.

²⁵⁸ Zur österreichischen Beteiligungsslehre Fuchs 2012: 304 ff.

ergibt sich eindeutig aus der Formulierung, „wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist“. Nach der mittlerweile wohl hA ist es für eine Bestimmung iSd § 12 ausreichend, dass ein **gänzlich offener Personenkreis** zur Begehung einer **hinreichend konkretisierten strafbaren Handlung** aufgefordert wird²⁵⁹. Hinreichend konkretisiert bedeutet, dass die Tat nach Unrechtsgehalt und Angriffsrichtung individualisiert sein muss²⁶⁰. Die weltweit verbreitete Aussage: „Tötet Salman Rushdie!“ wäre danach als Bestimmung zum Mord zu qualifizieren. Die Frage nach der Individualisierbarkeit der Tat, um noch von einer Bestimmung iSd § 12 zu sprechen, ist vergleichsweise komplex: Nach hA muss die Tat in ihren wesentlichen Zügen determiniert sein²⁶¹. Im Einzelnen ist diese Frage auch von der Art des Delikts abhängig. Bei Aufrufen zu Mord oder Körperverletzungsdelikten gegen individualisierte Opfer, bedarf es für eine Bestimmung keiner weiteren Einzelheiten (wie bspw Tatort, Tatzeit, Tatmodalität etc). Der Aufruf: „Tötet die Ungläubigen!“ wird jedoch ebenso wenig hinreichend determiniert sein wie der generelle Aufruf zur Teilnahme am Dschihad. Während im ersten Fall die Opfer noch nicht hinreichend konkretisiert sind, ist im zweitgenannten Fall gänzlich offen, zu welchem Delikt bestimmt werden sollte. Selbst wenn man den Aufruf zum Dschihad in dschihadistischen Milieus als Aufruf zu Gewaltakten deuten kann, würde damit lediglich zu einer Kategorie von Delikten aufgerufen²⁶². Nach *Schmoller* soll auch der Aufruf „an einem städtischen Verkehrsknotenpunkt eine Bombe zu zünden“ noch keine Bestimmungshandlung darstellen²⁶³.

Ist die Tat für eine Bestimmung iSd § 12 nicht ausreichend determiniert, so kommt noch ein „**Auffordern**“ iSd § 282a in Betracht. Doch auch dieses Delikt erfasst nicht jede diffuse Aufforderung: Die hM zu § 282 geht davon aus, dass ein Auffordern zwar keine individuell bestimmte Tat verlangt, sich aber doch auf eine **der Gattung nach bestimmbare strafbare Handlung** beziehen muss; gänzlich unbestimmte Aufforde-

²⁵⁹ Fabrizy 2000: Rz 52 mwN.

²⁶⁰ Kienapfel/Höpfel/Kert 2012: 242.

²⁶¹ Lewisch 1990: 686.

²⁶² So auch Lewisch 1990: 686, nach dem bspw auch die Aufforderung zu einer „heißen Nacht“ im Rahmen gewalttätiger Demonstrationen oder der Aufruf „Wien glost!“ für eine Bestimmungshandlung nicht ausreichend sind.

²⁶³ Schmoller 2005.

rungen wie die Aussage „Begeht Straftaten!“ sollen damit nicht ausreichen²⁶⁴. Da § 282a im Gegensatz zu § 282 nicht pauschal auf eine mit Strafe bedrohte Handlung abstellt, sondern den ungleich spezifischeren Bereich der **terroristischen Straftaten** erfasst, muss die Aufforderung klar auf – zumindest eine – terroristische Katalogstraftat ausgerichtet sein. Dazu gehört auch, dass die Katalogtat die objektive Eignung der Störung des öffentlichen Lebens oder Wirtschaftslebens sowie die spezifische terroristische Zielsetzung aufweisen muss. Sofern die Tat zu der aufgerufen wird, sich im spezifischen Kontext als Anwendungsfall des § 278c Abs 3 erweist, kommt auch die Anwendung des § 282 nicht in Betracht²⁶⁵. Daraus folgt, dass ein Auffordern iSd § 282a de facto ungleich konkreter als jenes nach § 282 sein muss, weil andernfalls die Determinierung der Aufforderung zu einer terroristischen Straftat gerade nicht vorliegt. Sollte nicht nur die Tat, zu der aufgefordert wird, sondern bereits die **Aufforderung selbst** die objektiv-terroristische Eignung und subjektiv-terroristische Zielsetzung iSd § 278c Abs 1 aufweisen, handelt es sich um eine **terroristische Aufforderung** gem § 278c Abs 1 Z 9a, auf die der erhöhte Strafsatz des § 278c Abs 2 anzuwenden ist.

Darüber hinaus erfordert das Tatbild, dass der Handlung eine gewisse **Publizitätswirkung** zukommt. Eine solche qualifizierte Öffentlichkeit liegt vor, wenn die Aufforderung in einem Druckwerk, im Rundfunk oder einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise erfolgt, sodass es vielen Menschen zugänglich wird. Aufforderungen im Internet (auch in E-Magazinen) sind wohl als Begehung in einem anderen Medium anzusehen²⁶⁶. Da die Zugänglichkeit der Erklärung an viele Menschen nur bei sonstigen Begehungen gefordert wird, ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber auch bei Veröffentlichung im Internet davon ausgeht, dass die Erklärung **hinreichend öffentlich** erfolgt. Andernfalls müsste jedoch auch bei Interneterklärungen festgestellt werden, dass diese vielen Menschen und damit einem Richtwert von etwa 30 Personen zugänglich ist²⁶⁷.

²⁶⁴ Rosbaud 2010: Rz 30.

²⁶⁵ Zu § 278c Abs 3 oben S 55 ff.

²⁶⁶ Der Begriff Druckwerk bezieht sich nur auf Printwerke, Rundfunk ausschließlich auf Radio- und Fernsehempfang.

²⁶⁷ EBRV 674 BlgNR XXIV.GP 6.

2. Gutheißen von terroristischen Straftaten gem Abs 2

§ 282a Abs 2 pönalisiert das **Gutheißen** von terroristischen Straftaten. Im Gegensatz zu Abs 1 handelt es sich allerdings um kein schlichtes Tätigkeitsdelikt, weil die Strafbarkeit voraussetzt, dass durch das Gutheißen die **Gefahr der Begehung** einer terroristischen Straftat begründet wird. Eine Straftat wird gutgeheißen, wenn sie positiv bewertet, als rühmlich und nachahmenswert dargestellt wird²⁶⁸. Im Gegensatz zu § 282 Abs 2 stellt das Gutheißen des § 282a Abs 2 nicht auf eine **begangene** Tat ab, folglich kann auch das Gutheißen und damit Verherrlichen einer **typischerweise** der Definition des § 278c unterfallenden Tat bereits das Tatbild erfüllen²⁶⁹.

Die Strafbarkeit des Gutheißens muss jedoch zusätzlich **geeignet** sein, die **Gefahr der Begehung** zumindest einer terroristischen Straftat zu **begründen**. Diese Eignung ist **objektiv ex ante zu beurteilen**; ob tatsächlich Personen zur Begehung veranlasst wurden, ist nicht von Bedeutung. Obwohl von der Begründung einer Gefahr die Rede ist, handelt es sich auch hier um ein bloß potentiell Gefährdungsdelikt, weil die Eignung zur Begründung einer Gefahr gerade nicht das tatsächliche Eintreten der Gefahr erfordert. Überraschenderweise wurde nicht auf die – bereits in § 282 verankerte – **Eignung zur Begehung** einer Straftat **aufzureizen** abgestellt. Diese Formulierung war im ME der Bestimmung noch vorgesehen, wurde aber in der RV – ohne weitere Erläuterungen in den Materialien – auf die nun geltende Fassung geändert. Im Schrifttum zu § 282 wird vertreten, dass ein Gutheißen als **aufreizend** zu qualifizieren ist, wenn es die Begehung der Tat leidenschaftlich anrät bzw emotionell besonders nahelegt²⁷⁰. Da § 282a Abs 2 bloß die Eignung zur Herbeiführung der Begehungsfahr erwähnt, muss nunmehr angenommen werden, dass an die objektive Eignung wohl weniger strenge Maßstäbe als an die „Anreizungseignung“ des § 282 anzulegen sind. Im Ergebnis ist daher wohl jedes mit der erforderlichen Publizitätswirkung erfolgte Gutheißen von hinreichend individualisierten Terrorakten **abstrakt geeignet**, die Gefahr der Begehung solcher Taten herbeizuführen. Sachverhalte, bei denen die Strafbarkeit aus-

²⁶⁸ Plöchl 2009e: Rz 16.

²⁶⁹ Dabei ist freilich zu beachten, dass die gutgeheißene Tat unter § 278c subsumierbar ist, vgl dazu umfassend oben S 48 ff.

²⁷⁰ Rosbaud 2010: Rz 52; Plöchl 2009e: Rz 16.

schließlich an der mangelnden objektiven Gefährlichkeit scheitern würde sind – soweit ersichtlich – wohl nicht denkbar.

C) Exkurs: Verhetzung (§ 283)

Verhetzung

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, oder wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine in Abs. 1 bezeichnete Gruppe hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen sucht.

Während § 282a das Verherrlichen oder die Aufforderung zu terroristischen Straftaten pönalisiert, besteht der Handlungsunwert der Verhetzung im Aufruf zur Gewalt gegen bestimmte Personengruppen bzw gegen einzelne Mitglieder dieser Personengruppen. Auch der Verhetzungstatbestand wurde im Rahmen des TerrorismuspräventionsG 2010 novelliert, um die Tätigkeit von „Hasspredigern“ gerichtlich zu sanktionieren²⁷¹. Ebenso wie § 282a beinhaltet auch § 283 in seinen zwei Absätzen zwei eigenständige Tatbestände: Abs 1 kriminalisiert das Auffordern oder Aufreizen zu Gewalt gegen bestimmte Gruppen oder Angehörige dieser Gruppen, Abs 2 das Hetzen, Beschimpfen und Verächtlichmachen. Die ratio legis besteht – nach hA - im Schutz des öffentlichen Friedens **im Inland**²⁷².

1. Die geschützten Gruppen bzw Einzelpersonen

Tatobjekt des Abs 1 und Abs 2 sind Kirchen bzw Religionsgemeinschaften oder nach bestimmten Kriterien definierte **Gruppen**. Abs 1 pönalisiert auch Agitationen gegen **Einzelpersonen**, sofern diese ausdrücklich wegen deren Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppen erfolgen. Der Tatbestand des Abs 2 verweist zwar auf die in Abs 1 bezeichneten Gruppen, jedoch nicht auf die Mitglieder dieser Gruppen; daraus folgt, dass Tathandlungen nach Abs 2 gegen Einzelpersonen nicht erfasst sind²⁷³.

²⁷¹ EBRV 674 BlgNR XXIV.GP 7.

²⁷² Plöchl 2009f: Rz 5; Hinterhofer 2001: Rz 8; aA Kienapfel/Schmoller 2009: 383; zur generelle Debatte zum Schutzzweck der Friedensdelikte oben S 50.

²⁷³ So auch Hinterhofer/Rosbaud 2012: 328; diese Differenzierung geht auf das TerrorismuspräventionsG 2010 zurück. In den Erläuterungen findet sich nur die etwas missverständli-

Die begriffliche Abgrenzung zwischen den einzelnen Gruppen ist meist kaum möglich, dogmatisch aber unbedeutend, da es sich durchgehend um gleichwertige Handlungsalternativen handelt, womit auch Wahlfeststellungen zulässig sind²⁷⁴. Im Folgenden werden nur die für den Bereich des online-Dschihadismus besonders relevanten Tatobjekte beleuchtet:

- **Kirche oder Religionsgemeinschaft** bzw nach Kriterien **der Religion oder Weltanschauung** definierte Gruppe: Der Ausdruck bezieht sich nach hA nicht auf das formal-juristische Kriterium einer anerkannten Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft. Geschützt ist jede im Inland vorhandene religiöse Gemeinschaft. Eine religiöse Gemeinschaft zeichnet sich durch den Zusammenschluss einer Mehrzahl von Bekennern aus, der durch den gemeinsamen Glauben an ein göttliches Wesen geprägt ist²⁷⁵. Durch den Wortlaut wird einerseits die religiöse Gemeinschaft an sich geschützt (das Judentum, das Christentum), andererseits aber auch spezifische Gruppen von Personen, die sich nach Kriterien der Religion bestimmen (bspw die Hindus, die Christen etc). Eine sinnvolle Differenzierung zwischen diesen beiden Kategorien ist wohl kaum möglich und dogmatisch auch nicht weiter erforderlich.
- Nach Kriterien der **Staatsangehörigkeit, Abstammung, nationalen oder ethnischen Herkunft** bestimmte Personengruppen.

Im konkreten Einzelfall muss allerdings feststehen, dass die Verhetzung zumindest gegen eine der genannten Gruppen erfolgt. Dies wird bspw verneint, wenn **pauschal** gegen „die Ausländer“ gehetzt wird²⁷⁶. Legt man diesen Gedanken auf dschihadistische Onlinepropaganda um, würde damit die Anwendung des § 283 in jenen Fällen scheitern, in denen ganz allgemein gegen die *kuffār*, *murtaddūn* oder *muṣṣrikūn* per se agitiert wird²⁷⁷. Auch die Hetze gegen die „Kreuzfahrer“ ist per se wohl nicht ausreichend: dieser Begriff ist zwar ein christlich-geprägter, in der dschihadistischen Gedankenwelt

che und wenig aufschlussreiche Formulierung, „dass auch die Verhetzung von Einzelpersonen vom Tatbestand erfasst sein soll“ (EBRV 674 BlgNR XXIV.GP 7); vermutlich handelt es sich um einen bloßen Redaktionsfehler, der sich allerdings im Auslegungswege nicht bereinigen lässt.

²⁷⁴ Hinterhofer 2001: Rz 12.

²⁷⁵ Hinterhofer/Rosbaud 2012: 81; Plöchl 2009f: Rz 7.

²⁷⁶ Plöchl 2009f: Rz 12; Hinterhofer 2001: Rz 13.

²⁷⁷ Zu diesen Begriffen schon oben S 23.

wird er aber üblicherweise als Überbegriff für alle „westlichen“ Gegner verstanden und ist damit nicht spezifisch gegen Christen gerichtet. Die Hetze gegen Amerikaner und Juden ist freilich anders zu beurteilen: die Amerikaner sind offenkundig eine nach der Staatsangehörigkeit bestimmbare Gruppe; bei den Juden ließe sich zwar streiten, ob es sich um eine nach der Abstammung oder ethnischen Herkunft definierte Gruppe handelt²⁷⁸, jedoch steht zweifellos fest, dass es sich um eine der von § 283 geschützten Gruppen handelt.

2. Auffordern oder Aufreizen zu Gewalt – Tathandlungen gem Abs 1

Der Täter des § 283 Abs 1 muss zu **Gewalt** gegen die genannten Gruppen oder deren Mitglieder **auffordern** oder **aufreizen**. Im österreichischen Recht wird Gewalt iSd Körperlichkeitstheorie definiert und bezeichnet daher den Einsatz nicht unerheblicher **physischer Kraft** zur Überwindung eines tatsächlichen oder erwarteten **Widerstands**²⁷⁹. Formen „vergeistigter“ Gewalt, wie „Psychoterror“ oder friedliche Sitzblockaden sind daher keine Gewalt im strafrechtlichen Sinn.

Das **Auffordern** deckt sich weitgehend mit jenem des § 282a²⁸⁰. Ein **Aufreizen** wird beschrieben als ein leidenschaftliches Auffordern, das Erwecken besonderer Emotionen²⁸¹.

Die Tat muss zudem für eine **breite Öffentlichkeit** wahrnehmbar sein, die üblicherweise bei einem Personenkreis von etwa 150 Menschen angenommen wird²⁸² und speziell bei Publikationen im Internet üblicherweise unproblematisch ist. Alternativ reicht auch die bloß **öffentliche Begehung** der Tat²⁸³, die dann allerdings nur unter dem zusätzlichen Erfordernis einer Gefährdung der **öffentlichen Ordnung** zur Strafbarkeit führt. Dabei handelt es sich – wie bei der terroristischen Eignung iSd § 278c – um eine abstrakte Eignung der Tathandlung, die **objektiv und ex ante** festzustellen ist. Mit öffentlicher Ordnung wird – nach hA²⁸⁴ – nur die öffentliche Ordnung **in Öster-**

²⁷⁸ Richtigerweise sind die beiden Fallgruppen wohl vielfach deckungsgleich.

²⁷⁹ Birklbauer/Hilf/Tipold 2012: 156.

²⁸⁰ Dazu oben S 65.

²⁸¹ Plöchl 2009f: Rz 13; Hinterhofer 2001: Rz 19.

²⁸² Hinterhofer/Rosbaud 2012: 328.

²⁸³ Dabei gilt ein Richtwert von etwa 10 Personen.

²⁸⁴ Plöchl 2009f: Rz 5 mwN.

reich geschützt. Im Einzelnen ist darunter das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Gesamtgefüge zu verstehen²⁸⁵. Jede Aufforderung zu Gewalttaten oder Diskriminierung einer im Inland vertretenen Gruppe, „die in einem zivilisierten Land unerträglich ist“²⁸⁶, wird bereits die nötige Eignung aufweisen.

3. Hetzen oder Beschimpfen – Tathandlungen gem Abs 2

Nach § 283 Abs 2 ist strafbar, wer gegen eine der genannten Gruppen hetzt oder diese beschimpft. **Hetzen** ist ein Aufruf zum Hass, eine tendenziöse Aufreizung zur Verachtung²⁸⁷. Ein **Beschimpfen** besteht in einer derben Kundgabe von Verachtung. Tatbildlich sind jedoch nur jene Beschimpfungen, die auf eine **die Menschenwürde verletzende Weise** erfolgen. Dies erfordert, dass die Angehörigen der Gruppe als minderwertig dargestellt werden oder der Gruppe als Ganzes das Lebensrecht abgesprochen wird²⁸⁸. In subjektiver Hinsicht muss ein tatbildliches Beschimpfen zudem mit dem **erweiterten Vorsatz** erfolgen, die Gruppe oder deren Angehörige **verächtlich zu machen**. Damit ist klargestellt, dass bspw Persiflagen von Beschimpfungen, die nicht gegen die Gruppe, sondern vielmehr gegen die Verhetzer gerichtet sind, straflos bleiben.

Die Strafbarkeit erfordert allerdings in beiden Fällen die Wahrnehmbarkeit einer **breiten** Öffentlichkeit, die – wie im Anwendungsbereich des Abs 1 – auch hier bei etwa 150 Personen anzusiedeln ist und bei Publikationen im Internet üblicherweise anzunehmen sein wird.

E) Anwendung auf dschihadistische Online-Propaganda

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich also für dschihadistische Online-Agitationen? Nicht jeder der in Fallbeispiel **2.1** genannten dschihadistischen Aufrufe zu Gewalt ist auch ein strafbares Auffordern zu terroristischen Straftaten iSd § 282a Abs 1: Der virtuelle Aufruf zur Tötung des Karikaturisten Kurt Westergaard ist zwar hinreichend konkret, um bereits als versuchte Bestimmung zum Mord qualifiziert zu werden; da allerdings die Tötung einer Einzelperson niemals die von § 278c geforderte objektive

²⁸⁵ Hinterhofer 2001: Rz 23.

²⁸⁶ Bertel/Schwaighofer 2012: 248.

²⁸⁷ EBRV 674 BlgNR XXIV.GP 8; Hinterhofer 2001: Rz 26.

²⁸⁸ Hinterhofer/Rosbaud 2012: 329.

Eignung zur Störung des öffentlichen Lebens aufweist²⁸⁹, kann es sich nicht um eine Aufforderung zu einer terroristischen Straftat iSd § 278c Abs 1 Z 1 handeln. Auch die Anwendung des § 283 Abs 1 kommt in diesem Fall nicht in Betracht: Es handelt sich zwar zweifelsohne um eine Aufforderung zu Gewalt, allerdings richtet sich diese gegen eine Einzelperson und wurzelt nicht in deren Zugehörigkeit zu einer der von § 283 Abs 1 geschützten Gruppen.

Anders zu beurteilen ist jedoch die Aufforderung „Tötet die *kuffār*, wo immer ihr sie findet“: Für eine Bestimmung zum Mord fehlt es an der erforderlichen Individualisierbarkeit der Opfer. Eine Aufforderung zu einer terroristischen Straftat gem § 282a Abs 1 ist mE zu bejahen: Aus dem Aufruf ergibt sich eindeutig, dass zur Tötung von Ungläubigen und damit einem der Gattung nach feststellbaren Delikt aufgerufen wird. Ein solcher Aufruf zu massenhaften und unkontrollierten Tötungen ist objektiv geeignet, eine schwere Störung des öffentlichen Lebens herbeizuführen. Die erforderliche terroristische Zielsetzung eines solchen Aufrufs ist im Fallbeispiel **2.1** anzunehmen, weil zumindest eine Einschüchterung der (ungläubigen) Bevölkerung intendiert ist. Die Anwendung der Verhetzung gem § 283 Abs 1 scheitert hingegen am Umstand, dass die pauschale Agitation gegen die *kuffār* (die Ungläubigen) zu unspezifisch ist, um unter eine der geschützten Gruppen nach § 283 Abs 1 subsumiert zu werden.

Die letzte Variante des Fallbeispiels **2.1** stellt einen pauschalen Aufruf zur Teilnahme am Dschihad dar, der oft mit den Worten „Schließ dich der Karawane an“²⁹⁰ umschrieben wird. Der Aufruf in dieser Form bleibt jedoch straflos: Selbst wenn sich eindeutig feststellen lässt, dass hinter diesem Aufruf ein klar gewaltorientiertes und damit einschlägiges Dschihadverständnis steht²⁹¹, wird ein Aufruf in dieser Form typischerweise straflos bleiben: Für eine Aufforderung nach § 282a Abs 1 ist der Aufruf noch zu diffus, weil nicht einmal ansatzweise klar ist, zu welcher Gattung von Delikten damit aufgerufen wird und damit auch nicht beurteilt werden kann, ob diese abstrakt als terroristische Straftaten iSd § 278c anzusehen wären.

Der Aufruf zur Tötung von Angehörigen einer spezifischen Gruppierung (gegen den Islam opponierende Rechtsradikale eines bestimmten Vereins) im Fallbeispiel **2.2** ist

²⁸⁹ Vgl oben S 60.

²⁹⁰ Dabei handelt es sich um eine Anspielung auf einen Buchtitel ‘Azzāms.

²⁹¹ Dazu oben S 18.

zwar stärker konkretisiert als der Aufruf zur Tötung von Ungläubigen, mE aber noch nicht hinreichend für eine versuchte Bestimmung zum Mord. Eine Strafbarkeit nach § 282a Abs 1 ist in diesem Fall jedoch unproblematisch, vor allem weil die Aufforderung zu massenhaften Tötungen wohl jedenfalls die erforderliche terroristische Eignung aufweist.

Für das Rekrutierungsvideo des Fallbeispiels 2.3 gilt im Wesentlichen das zum Aufruf an der Teilnahme am Dschihad Gesagte: Solange sich darin nur Ausführungen über die Pflicht zum Dschihad sowie Bilder aus dem Alltag der Glaubenskämpfer an dschihadistischen Fronten finden, lässt sich wohl keine Aufforderung zu terroristischen Straftaten iSd § 282a Abs 1 feststellen. Die generelle Glorifizierung des Dschihads in solchen Videos wird auch typischerweise nicht ausreichen, um ein Gutheißen einer terroristischen Straftat iSd § 282a Abs 2 darzustellen.

Im Fallbeispiel 2.4 und Fallbeispiel 2.5 stellt sich die Frage, ob die Publikation der im Internet kursierenden Videos von Anschlägen gegen amerikanische Militäreinheiten oder selbst fabrizierter Devotionalien (hier: ein Wallpaper) strafbar sein kann. Die Glorifizierung der begangenen Tat stellt in beiden Fällen zweifelsohne ein Gutheißen dar; die Aussage, die Amerikaner verstünden nur die Sprache des Blutes, vermittelt, dass die Vornahme solcher Gewalttaten als einzig sinnvoller Weg anzusehen ist und vermag daher die Gefahr der Begehung einer solchen Straftat iSd § 282a Abs 2 zu begründen. Dasselbe gilt mE auch für die überbordenden Lobpreisungen und Segensformeln der anderen User: auch sie kommen als unmittelbare Täter des § 282a Abs 2 in Betracht. Für die Strafbarkeit ist allerdings ausschlaggebend, ob man den Anschlag als terroristisch qualifiziert oder als legitimes Aufbegehren iSd § 278c Abs 3 sieht²⁹². Während die Anwendung des § 278c Abs 3 im Fallbeispiel 2.5 wohl zu verneinen ist, wäre im Fallbeispiel 2.4 im Zweifelsfall auch hier davon auszugehen, dass es sich um keine terroristische Straftat handelt, womit § 282a Abs 2 nicht erfüllt wäre.

²⁹² Vgl die Ausführung zu § 278c Abs 3 auf S 55 ff.

III. Virtuelles Trainingscamp und Strafbarkeit

Fallbeispiel 3.1: Um seinen Brüdern die Teilnahme zu erleichtern, stellt A in einem einschlägigen dschihadistischen Forum schriftliche Anleitungen zur Verfügung, in denen folgende Inhalte erklärt werden:

- Wie man mit einer AK-47 richtig feuert.
- Wie man einen Brandsatz baut, um vernichtende Waldbrände auszulösen.
- Wie man Verschlüsselungssoftware verwendet bzw seine Daten vor dem Zugriff vor Geheimdiensten schützen kann.
- Wie man mit einem Grafikprogramm bzw Videobearbeitungssoftware umgeht, um Wallpapers bzw Videomontagen zu erstellen, die den Dschihad glorifizieren und zur Rekrutierung neuer Sympathisanten dienen sollen.
- Wie man eine Medienoperation²⁹³ organisiert, um eine möglichst breite Masse an Internetusern mit dschihadistischem Propagandamaterial zu erreichen.

Fallbeispiel 3.2²⁹⁴: A betreibt ein Online-Business, über das er das jährliche erscheinende „Anarchist's Cook Book“ auf CD-ROM vertreibt, in dem dschihadistische Handbücher, Anleitungen zum Bau von Explosionskörpern, zur Fabrikation von Giftstoffen sowie Tipps, wie man bei Reisetätigkeiten der Aufmerksamkeit der Behörden entgegen kann, enthalten sind. Die Dokumente wurden von A von frei zugänglichen online Quellen gesammelt. Das „Cookbook“ kann gegen Entgelt auf seiner Website bestellt werden. Ein Disclaimer weist darauf hin, dass die Umsetzung der Anleitungen illegal sein kann und nur zu Lesezwecken und aus historischem Interesse angeboten würden.

Fallbeispiel 3.3: A sieht sich ein Video auf *youtube* an, in dem erklärt wird, wie ein Sprengsatz gebaut werden und an welchen verkehrsneuralgischen Punkten dieser am meisten Schäden bewirken kann. Das erlangte Wissen will er möglichst bald in Form eines konkreten Anschlags umsetzen.

Um gegen Terrorcamps und virtuelle Trainingscamps vorzugehen, wurden mit dem TerrorismuspräventionsG 2010 auch spezifische Tatbestände zur Kriminalisierung von terroristischen Ausbildungstätigkeiten geschaffen²⁹⁵. Während der neu geschaffene § 278e die in einem Lehrer-Schüler Verhältnis stattfindende Ausbildung in Terrorcamps pönalisiert, wurde § 278f speziell zur Kriminalisierung des Erstellens bzw Konsumierens von Anleitungen im Internet vorgesehen. Die folgenden Ausführungen be-

²⁹³ Zum Wesen von dschihadistischen Medienoperationen oben S 33 f.

²⁹⁴ Dieses (stark vereinfachte) Beispiel ist einem Strafverfahren in Großbritannien nachempfunden, vgl *R.v. Terence Roy Brown* in UNODC 2012: 34 f.

²⁹⁵ EBRV 674 BlgNR XXIV.GP 2; auch diese Neuerungen lassen sich auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben des RB 2008 zurückführen.

schränken sich daher auf die Analyse des § 278f. Das Delikt sieht grundsätzlich zwei unterschiedliche Tatbestände vor. Abs 1 bestraft den Anleitenden, der eine Anleitung unter spezifischen Bedingungen anbietet oder zugänglich macht. Abs 2 betrifft demgegenüber den „Schüler“, also jenen, der sich eine Anleitung aus dem Internet mit einer speziellen Motivationslage verschafft.

Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat

§ 278f. (1) Wer ein Medienwerk, das nach seinem Inhalt dazu bestimmt ist, zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278c Abs. 1 Z 1 bis 9 oder 10) mit den im § 278e genannten Mitteln anzuleiten, oder solche Informationen im Internet in einer Art anbietet oder einer anderen Person zugänglich macht, um zur Begehung einer terroristischen Straftat aufzureizen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer sich ein Medienwerk im Sinne des Abs. 1 oder solche Informationen aus dem Internet verschafft, um eine terroristische Straftat (§ 278c Abs. 1 Z 1 bis 9 oder 10) zu begehen.

A) Strafbarkeit des Anleitens gem § 278f Abs 1

1. Terroristische Anleitung

Anleitungen iSd § 278f sind Medienwerke oder Informationen, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, zur Begehung einer terroristischen Straftat gem § 278c (mit Ausnahme des Aufforderns oder Gutheißen terroristischer Straftaten gem § 278c Abs 1 Z 9a) mit spezifischen in § 278e genannten Mitteln anzuleiten. Der Begriff **Medienwerk** richtet sich nach der Legaldefinition des § 1 Abs 1 Z 3 MedienG²⁹⁶. Demnach handelt es sich um ein zur Verbreitung an einen größeren Personenkreis bestimmten, in einem Massenherstellungsverfahren in Medienstücken vervielfältigten Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt. Da nur körperliche Informationsträger als Medienstücke betrachtet werden²⁹⁷, handelt es sich bei Anleitungen auf Webseiten, in E-Magazinen oder online-Videos bzw online-audio Dateien mangels physischer Träger um keine Medienwerke. Anleitungen in virtuellen Trainingscamps können jedoch als „**Informationen im Internet**“ eine Strafbarkeit begründen. In beiden Fällen muss die Anleitung **ihrem Inhalt nach zur Begehung** einer terroristischen Straftat **bestimmt** sein. Damit sind auch in diesem Kontext die wesentlichen Abgrenzungen im Hinblick auf die terroristische Eignung von Straftaten von entscheidender

²⁹⁶ So ausdrücklich EBRV 674 BlgNR XXIV.GP 6.

²⁹⁷ Rami 2011: § 1 Rz 18 mwN.

Bedeutung²⁹⁸. In der Formulierung der RV²⁹⁹ hieß es noch, dass die Informationen **geeignet** sein müssten, als Anleitung zur Begehung terroristischer Straftaten zu dienen. Der nunmehr in Geltung stehende Wortlaut lässt sich auf den parlamentarischen Justizausschuss zurückführen, der mit der Umformulierung bestrebt war, „Kritik an einer ausufernden Verlagerung der Strafbarkeit von im Vorfeld einer eigentlichen Rechts-
gutsbeeinträchtigung liegenden Handlungen durch eine bestimmtere und engere Fassung entgegenzuwirken“³⁰⁰. Durch die Neuformulierung sollte sichergestellt sein, dass die „Aufforderung“³⁰¹ gerade dazu bestimmt sei, zur Begehung einer terroristischen Straftat anzuleiten. Dabei dürfte schlichtweg übersehen worden sein, dass die Verwendung des Ausdrucks „bestimmt“ anstelle von „geeignet“ eher auf einen **erweiterten Vorsatz** des Täters schließen lässt und damit nicht mehr der ursprünglichen Ausgestaltung als objektives Tatbestandsmerkmal³⁰² entspräche³⁰³. Diese Ansicht wird allerdings durch den Ausdruck „nach ihrem Inhalt“ wiederum konterkariert. Im Ergebnis handelt es sich wohl um eine etwas missglückte Formulierung, die aber im Sinne der ursprünglichen gesetzgeberischen Intention **objektiv** auszulegen sein wird. Diese Voraussetzung erfordert mE, dass die Tätigkeit zu der angeleitet wird, ex ante aus Tätersicht zumindest als Vorbereitungshandlung eines der in § 278c Abs 1 genannten Delikte in Frage kommt. Eine solche Bestimmung dem Inhalt nach besteht allerdings nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass aus dem **Inhalt** bzw dem **Kontext** der Anleitung **ausdrücklich** oder **konkludent** hervorgeht, dass sie im Hinblick auf eine schwere Störung des öffentlichen Lebens iSd § 278c Abs 1³⁰⁴ Verwendung finden soll. Nimmt man den Wortlaut ernst, ist eine bloße Anleitung zur Herstellung von Sprengstoff, deren Inhalt oder Verbreitungszusammenhang keinerlei Anhaltspunkt über ihre Finalität gibt, mangels terroristischer Eignung **keine Anleitung** iSd § 278f Abs 1.

Eine weitere Einschränkung erfährt der Tatbestand durch den Verweis auf die in § 278e genannten **Mittel**. In dogmatischer Hinsicht handelt es sich um eine **Tatmoda-**

²⁹⁸ Dazu umfassend oben S 48 ff.

²⁹⁹ § 278f Abs 1 idF RV 674 BlgNR XXIV.GP

³⁰⁰ JAB 1422 BlgNR XXIV.GP 5.

³⁰¹ Sic JAB 1422 BlgNR XXIV.GP 5.

³⁰² Vgl EBRV 674 BlgNR XXIV.GP 6.

³⁰³ So andeutungsweise auch Hinterhofer/Rosbaud 2012: 321

³⁰⁴ Zu dieser Eignung schon oben S 50 ff.

lität; Medienwerke und Informationen, die zwar die objektive Anleitungseignung zu terroristischen Taten aufweisen, sich dabei aber keiner der genannten Modalitäten bedienen, sind von § 278f nicht erfasst.

Als Tatmodalitäten kommen folgende Fallgruppen in Betracht:

- Anleitungen zur Herstellung oder im Gebrauch von **Sprengstoff, Schuss-** oder sonstigen **Waffen**: Die verwendeten Begriffe sollen sich nach dem Verständnis des § 173 (vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel) bzw dem WaffnG 1996 richten³⁰⁵.
- Herstellung oder Gebrauch von **schädlichen** oder **gefährlichen Stoffen**: Nach den Materialien handelt es sich um Stoffe, „durch welche bei Verunreinigung der Umwelt eine Gefahr für menschliches Leben oder Gesundheit, für Fauna und/oder Flora in erheblichem Ausmaß, einer langandauernden Verschlechterung der Umweltmedien oder ein Beseitigungsaufwand oder Schaden im Sinne des § 180 Abs. 1 Z 1 bis 4 StGB entstehen kann“³⁰⁶.
- **Ebenso schädliche** oder **gefährliche** spezifisch **zur Begehung** einer terroristischen Straftat (mit Ausnahme des § 278c Abs 1 Z 9a) **geeignete Methoden** oder solche **Verfahren**: Erfasst sind nur jene Methoden und Verfahren, die typischerweise zur Begehung von terroristischen Straftaten geeignet sind und von denen dieselbe Gefährlichkeit wie von den anderen Tatmodalitäten ausgeht³⁰⁷. Damit ist klargestellt, dass Anleitungen zur Verschlüsselung von Daten, zur Abschirmung von Strafverfolgung genauso wie Anleitungen zur Verwendung von Grafik- und Videobearbeitungssoftware dem Tatbild nicht unterfallen.

2. Im Internet Anbieten oder einer anderen Person Zugänglich-Machen

Strafbar macht sich, wer terroristische Anleitungen im Internet anbietet oder einer anderen Person zugänglich macht. Ein **Anbieten im Internet** ist jede Form der Abrufbarkeit im Cyberspace, durch die ein anderer Zugriff auf die Anleitung nehmen kann. Das bloße Abspeichern von Anleitungen auf einem cloud-Account ist kein Anbieten,

³⁰⁵ EBRV 674 BlgNR XXIV.GP 5.

³⁰⁶ EBRV 674 BlgNR XXIV.GP 5.

³⁰⁷ EBRV 674 BlgNR XXIV.GP 5.

sofern kein anderer eine Zugriffsmöglichkeit besitzt. Andererseits kann ein Anbieten auch dann vorliegen, wenn eine Anleitung als Attachment eines Mailentwurfs abgespeichert wird, der in weiterer Folge von Dritten abgerufen wird³⁰⁸. Eine Anleitung wird einem anderen **zugänglich gemacht**, wenn sie abseits des Internets in einer Form angeboten wird, die zulässt, dass sie in den Besitz eines anderen gelangt. Darunter fallen alle physischen Übermittlungen in Briefen, Printmagazinen uvm.

Zur Strafbarkeit ist es allerdings in beiden Fällen erforderlich, dass die Tathandlung vorgenommen wird, **um zur Begehung einer terroristischen Straftat aufzureizen**. Die Rechtsnatur dieser Finalität der Tathandlung ist ebenso wie jene des Tatobjekts (der terroristischen Anleitung) fragwürdig: Auch hier sah die ursprüngliche Textierung der RV vor, dass die Art der Tathandlung, **geeignet** sein müsse, zur Begehung einer terroristischen Straftat aufzureizen³⁰⁹. Im Justizausschuss³¹⁰ wurde auch diese Eignung in die nunmehr geltende Fassung umformuliert, die eher für einen **erweiterten Vorsatz** als für ein objektives Tatbestandsmerkmal spricht. Im Gegensatz zur terroristischen Eignung der Anleitung erscheint der Wortlaut aber stärker für eine subjektive Ausgestaltung zu sprechen (arg „um...zu“), womit im Ergebnis wohl *Hinterhofer/Rosbaud*³¹¹ zu folgen ist, die darunter die Absicht des Täters verstehen, die Begehung einer terroristischen Tat emotionell besonders nahe zu legen. Im Gegensatz zu der noch in den EBRV geäußerten Ansicht kommt es daher nicht darauf an, dass die Umstände bzw der Kontext der Verbreitung (wie bspw in einschlägigen dschihadistischen Foren uä) darauf schließen lassen, dass die Begehung terroristischer Taten nahegelegt werden soll, sondern ausschließlich auf die **Intention des Täters**.

B) Strafbarkeit des Schülers gem § 278f Abs 2

Im Gegensatz zu Abs 1 kriminalisiert Abs 2 das Abrufen von Anleitungen (Informationen aus dem Internet) zur Begehung terroristischer Straftaten. Die ausschlaggebende Tathandlung besteht im **Sich-Verschaffen**, um eine terroristische Straftat zu begehen.

³⁰⁸ Diese als „dead dropping“ bezeichnete Kommunikationsform soll auch in dschihadistischen Kreisen durchaus gängig sein, um möglichst geringe elektronische Spuren bei der Übertragung von Daten zu hinterlassen, vgl UNODC 2012: 10.

³⁰⁹ § 278f Abs 2 idF RV 674 BlgNR XXIV.GP.

³¹⁰ JAB 1422 BlgNR XXIV.GP.

³¹¹ Hinterhofer/Rosbaud 2012: 321; ebenso Mitgutsch/Brandstetter 2012: 20.

Die Formulierung des Gliedsatzes zeigt, dass sich der Täter die Anleitung mit dem **erweiterten Vorsatz** zur Begehung einer terroristischen Straftat verschaffen muss. Dies bedeutet, dass er im Zeitpunkt des Verschaffens die Absicht³¹² hat, eine terroristische Straftat iSd § 278c Abs 1 (mit Ausnahme der Z 9a) zu begehen. Damit ist klargestellt, dass der Konsum einschlägiger Anleitungen zu wissenschaftlichen oder sicherheitsbehördlichen Zwecken oder aus bloßer Neugierde jedenfalls straflos bleibt³¹³. Im Hinblick auf das Tatobjekt – die **terroristische Anleitung** – verweist Abs 2 auf die Umschreibung in Abs 1. Dies hat zur Folge, dass auch auf Seiten des Konsumenten nur jene Anleitungen tatbildlich sind, **aus deren Inhalt oder Kontext** sich die terroristische Eignung iSd § 278c Abs 1 ergibt. Der Download von Anleitungen, in denen bloß technische Abläufe erklärt werden, die aber keinerlei Indizien auf eine terroristische Finalität enthalten, ist selbst bei Vorhandensein eines terroristischen Vorsatzes auf Seiten des Konsumenten **straflos**. Ob dieses Ergebnis vom Gesetzgeber intendiert war, lässt sich kaum sagen; um es zu vermeiden, bedürfte es allerdings einer eigenständigen Definition der terroristischen Anleitung auf Seiten des Konsumenten.

Doch auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Anleitungen im Rahmen des virtuellen Trainingscamps ergeben sich aus der Tathandlung des **Sich-Verschaffens** einige gravierende Auslegungsprobleme: Der Täter verschafft sich Informationen, wenn er diese in seinen Gewahrsam bringt. Als Gewahrsam ist die vom Herrschaftswillen getragene tatsächliche Herrschaft über eine Anleitung anzusehen³¹⁴. Nach den Materialien setzt dies ein **aktives Tun** des Täters in Form des **Abspeicherns** auf einem Speichermedium voraus³¹⁵. Dabei wird auf die hA zum Delikt der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a Abs 3) verwiesen. Bei diesem Delikt gilt, dass das **bloße Betrachten** verpönter Darstellungen beim Surfen im Internet grundsätzlich

³¹² Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, eine terroristische Straftat zu begehen (§ 5 Abs 2).

³¹³ Der RB 2008 verbietet ausdrücklich, die darin enthaltenen Kriminalisierungsverpflichtungen dahingehend auszulegen, dass die Verbreitung von Informationen für Wissenschafts-, Forschungs- oder Berichtszwecke zu beschränken behindert würde, vgl Erwägungsgrund 14, RB 2008/919/JI.

³¹⁴ Fuchs/Reindl-Krauskopf 2009: 117.

³¹⁵ EBRV 674 BlgNR XXIV.GP 6; ebenso Hinterhofer/Rosbaud 2012: 321 unter Verweis auf das Sich-Verschaffen beim Delikt der pornographischen Darstellung Minderjähriger (§ 207a).

mangels Speicherung noch kein Sich-Verschaffen darstellt³¹⁶. Die Tatsache, dass Daten bloß vorübergehend im Arbeitsspeicher vorhanden sind, ist für die Gewahrsamerlangung nach gänzlich hA nicht ausreichend³¹⁷. *Hinterhofer*³¹⁸ tritt jedoch für eine differenzierende Betrachtung ein: In Anlehnung an deutsche Quellen³¹⁹ ist er der Meinung, dass auch durch die (automatische) Abspeicherung von Informationen in einem *Cache* Gewahrsam erlangt würde, weil die Daten längerfristig verfügbar wären und jederzeit – auch ohne Einwählen ins Internet – eingesehen werden könnten. Sofern es also zumindest zu einer **Zwischenspeicherung** im *Cache* kommt, wäre folglich auch das bloße **Aufrufen** und Betrachten von einschlägigen Darstellungen bereits ein Sich-Verschaffen bzw ein Besitz derselben. Im Bereich des § 207a wird diese Abgrenzungproblematik durch den Umstand gelindert, dass § 207a Abs 3 auch den wissentlichen Zugriff im Internet als eigenständige Tathandlung kennt.

Überträgt man die Auslegung des Sich-Verschaffens nun allerdings auf § 278f Abs 2 kommt dieser Frage entscheidende Bedeutung zu. Folgt man der hA zu § 207a Abs 3, würde nur ein Abspeichern auf der Festplatte oder einem sonstigen Datenträger den objektiven Tatbestand erfüllen. Damit wäre weder das Betrachten von Videoanleitungen auf *Youtube* oder sonstigen online-Streaming Plattformen noch das Ansehen von (schriftlichen bzw graphischen) Anleitungen auf Webseiten erfasst, selbst wenn der Abruf der Informationen zur Begehung einer terroristischen Straftat erfolgen würde. Schließt man sich hingegen der Ansicht *Hinterhofers* an, würde das Aufrufen einer Homepage oder eines Videos dann ein aktives Verschaffen darstellen, wenn die Informationen in einem *Cache* zumindest vorübergehend gespeichert würden. Da dies mittlerweile bei einer Vielzahl von Webanwendungen der Fall ist, wäre der Konsum von terroristischen Anleitungen in der überwiegenden Mehrheit der Fälle ein tatbildliches Verschaffen. Gleichzeitig könnte allerdings ein technisch (und juristisch) halbwegs versierter Terrorist seine **Strafbarkeit** nach § 278f Abs 2 **ausschließen**, indem er vor dem Abrufen von Webseiten *Caching*-Funktionen deaktiviert und die benötigten Anleitungen jedes Mal gänzlich neu abrufen.

³¹⁶ Philipp 2012: Rz 20; OGH 11.02.1999, 15 Os 190/98.

³¹⁷ JAB 106 BlgNR XXIV.GP 34.

³¹⁸ Hinterhofer 2006: Rz 61.

³¹⁹ Perron/Eisele 2010: Rz 15.

In der Zusammenschau erlaubt wohl keine der beiden Auslegungsvarianten ein sinnvolles Ergebnis. Der Strafgrund des § 278c Abs 2 liegt in der spezifischen Gefährlichkeit des Konsums von Anleitungen durch Personen, die die Begehung terroristischer Anschläge beabsichtigen. Diese Gefährlichkeit besteht aber unabhängig von der Tatsache, ob die Informationen auf einem Datenträger abgespeichert oder online jedes Mal aufs Neue aufgerufen werden. Bedauerlicherweise verabsäumte es der Gesetzgeber, neben dem (körperlichen oder virtuellen) Sich-Verschaffen auch den **Zugriff im Internet** als alternative Tathandlung zu verankern³²⁰. Die erforderliche Abgrenzung zwischen dem verpönten Konsum von Anleitungen zu terroristischen Zwecken und anderen, anerkannten Motivationslagen ist durch den erweiterten Vorsatz hinreichend gewährleistet. Die Beschränkung der Tathandlung auf das Sich-Verschaffen vermag zu dieser nötigen Abgrenzung nichts beizutragen, weil die althergebrachte Kategorie der Gewahrsamserlangung mit den technischen Realitäten im Cyberspace nur schwer in Einklang zu bringen ist.

C) Anwendung auf Anleitungen im virtuellen Trainingscamp

Fallbeispiel 3.1 erwähnt eine ganze Reihe von Anleitungen, die in dschihadistischen Webpräsenzen typischerweise zu finden sind³²¹. Die Anleitungen zum Gebrauch einer AK 47 oder zum Bau und Einsatz von Brandsätzen sind Informationen, die ihrem Inhalt nach dazu bestimmt sind, zur Begehung einer terroristische Tat iSd § 278c Abs 1 (vor allem Z 1, Z 2 und Z 7) mit den Mitteln des § 278e Abs 1 1. Fall bzw 2. Fall anzuleiten. Bei allen anderen genannten Anleitungen (Verwendung von Verschlüsselungssoftware, Grafikprogrammen sowie Durchführung von Medienoperationen) ist bereits fraglich, ob sie ihrem Inhalt nach dazu bestimmt sind, zu einer terroristischen Straftat anzuleiten. Der Katalog des § 278c Abs 1 enthält zwar auch die Bestimmung des § 282a (§ 278c Abs 1 Z 9a); diese Ziffer ist jedoch vom Verweis des § 278f Abs 1 ausgenommen. Daraus folgt, dass alle Anleitungen, die sich auf Tätigkeiten zur Glorifizierung oder Aufforderung bzw Aufreizung von terroristischen Taten beziehen, schon mangels Anleitungseignung nicht dem Tatbild unterfallen. Doch selbst bei Bejahung der Anleitungsbestimmung, erfolgte die Anleitung nicht mit den in § 278e genannten

³²⁰ Vgl § 207a Abs 3a.

³²¹ Dazu oben S 41 f.

Mitteln. Von Techniken zur Geheimhaltung bzw Verbreitung der gemeinsamen Botschaft geht wohl nicht die gleiche Gefährlichkeit für das öffentliche Leben aus wie von Methoden zur Herstellung oder Verwendung von Sprengstoffen.

Das „Anarchist’s Cookbook“ des Fallbeispiel **3.2.** ist demgegenüber sicherlich gefährlicher und enthält – zumindest im Hinblick auf einzelne Inhalte – auch terroristische Anleitungen. Die Strafbarkeit des A gem § 278f Abs 1 scheidet allerdings am Vorsatz: Sofern er die Informationen tatsächlich nur zu Profitzwecken zugänglich macht, fehlt es ihm an der erforderlichen Absicht, zu terroristischen Straftaten aufzureizen.

Fallbeispiel **3.3** betrifft die Seite des Konsumenten. Bei der Anleitung handelt es sich auch hier zweifelsohne um eine terroristische; A betrachtet die Anleitung auch mit der Absicht, eine terroristische Straftat zu begehen. Die Strafbarkeit gem § 278f Abs 2 hängt also davon ab, ob er sich die Informationen auch verschafft: Nach der hA wäre er straflos, weil er das Video auf *youtube* bloß betrachtet und nicht auf einem Datenträger abspeichert. Folgt man der differenzierteren Mindermeinung käme es darauf an, ob die Informationen in der Form in einem Cache zwischengespeichert werden, sodass das gesamte Video auch offline wieder abrufbar wäre; andernfalls bliebe er auch bei dieser Ansicht straflos.

IV. Online Netzwerke und Strafbarkeit

Fallbeispiel 4.1: A eröffnet gemeinsam mit vier Gleichgesinnten ein dschihadistisches Forum, das sie in weiterer Folge als Administratoren betreiben. Die Foreneinträge sind dabei nicht öffentlich, sondern ausschließlich registrierten Mitgliedern zugänglich, nachdem diese von einem der vier Administratoren freigeschalten werden. Der Zweck des Forum besteht in der Verbreitung dschihadistischen Gedankenguts und soll durch die Veröffentlichung einschlägiger Rechtsgutachten zu Rechtfertigung des militanten Dschihads, Berichte von Erfolgen der an dschihadistischen Fronten aktiven Glaubenskrieger sowie Glorifizierung weltweiter Terroranschläge und in der Publikation von technischen wie strategischen Anleitungen erreicht werden.

Der Forumuser B erstellt über einen Zeitraum von mehreren Monaten zahlreiche Postings, in denen er die Anschläge vom 11. September 2001, die Anschläge in London 2005 sowie zahlreiche Operationen von Glaubenskriegern in Afghanistan glorifiziert. Der Forumuser C ist demgegenüber vor allem passiver Konsument. Auf seiner persönlichen Facebook-Pinnwand wirbt er jedoch für das Forum und veröffentlicht einen Link, indem er zum Besuch des Forums aufruft.

Das österreichische Strafrecht kennt eine ganze Reihe von Organisationsdelikten, die grundsätzlich schon die Gründung von oder Teilnahme an rechtlich verpönten Vereinigungen unter Strafe stellen. Im Folgenden wird der Tatbestand der Terroristischen Vereinigung gem § 278b vor dem Hintergrund dschihadistischer Webpräsenzen beleuchtet. Auf Basis der eingangs geschilderten Typologie sowie konkreter Fallbeispiele wird im Folgenden zu klären versucht, inwiefern einschlägige Onlinepräsenzen typischerweise eine terroristische Vereinigung iSd österreichischen Strafrechts darstellen und inwieweit die Tätigkeiten im Rahmen des „Mediendschihads“ bereits als Tathandlungen iSd § 278b gelten können. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dschihadistische Vereinigungen neben § 278b – je nach konkreter Ausgestaltung – auch den Tatbestand der Kriminellen Vereinigung (§ 278) oder Kriminellen Organisation (§ 278a) erfüllen können.

Terroristische Vereinigung

§ 278b. (1) Wer eine terroristische Vereinigung (Abs. 3) anführt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Wer eine terroristische Vereinigung anführt, die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten (§ 278c Abs. 1) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) beschränkt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer sich als Mitglied (§ 278 Abs. 3) an einer terroristischen Vereinigung beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Eine terroristische Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereini-

gung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c) ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) betrieben wird.

A) Allgemeines

Mit dem StrafrechtsänderungsG 2002³²² wurde das Delikt der Terroristischen Vereinigung gem § 278b gemeinsam mit den Tatbeständen der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) und der „Sammelqualifikation“ der Terroristischen Straftat (§ 278c StGB) im StGB verankert. Bei dem Delikt der Terroristischen Vereinigung handelt es sich um ein sog Vorbereitungsdelikt³²³, das die bloße Teilnahme oder führende Tätigkeit in einer terroristischen Vereinigung schon im Vorfeld tatsächlicher terroristischer Akte für strafbar erklärt; ob die anvisierte Taten in weitere Folge tatsächlich begangen werden, ist für die Strafbarkeit nach § 278b gänzlich unbeachtlich.

B) Die Terroristische Vereinigung als Tatobjekt

Im Zentrum der Strafnorm steht der Begriff der Terroristischen Vereinigung, der in § 278b Abs 3 legal definiert ist. Demzufolge handelt es sich um einen auf längere Zeit angelegten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c) ausgeführt werden.

1. Vereinigung

Von einer Vereinigung kann nach der Legaldefinition nur bei Vorliegen bestimmter **personal-quantitativer, strukturell-qualitativer** und **zeitlicher Elemente** gesprochen werden. Ein **Zusammenschluss** umschreibt eine **Willensübereinkunft** der betroffenen Akteure, die darauf abzielt, sich für gemeinsame terroristische Ziele zu verbinden. Dieser kollektive Willensakt muss freilich nicht ausdrücklich, sondern kann auch durch konkludentes Verhalten erfolgen³²⁴. Der erklärte Wille zum Zusammenschluss muss jedoch ernst gemeint sein, womit bspw Erklärungen von verdeckten Ermittlern oder vorsatzlos handelnden Mitgliedern keine Vereinigung zu konstituieren vermögen.

³²² BGBl I 134/2002

³²³ Zu diesem Terminus Fuchs 2012: 244 f.

³²⁴ Plöchl 2009c: Rz 5.

In personaler Hinsicht müssen sich **mindestens drei Personen** im oben beschriebenen Sinn zusammenschließen. Von der Mindestanzahl abgesehen, muss die Willensübereinkunft allerdings nicht zwischen allen Mitgliedern der Vereinigung zustande kommen; jedes Mitglied muss sich jedoch diesem gemeinsamen Willen der Vereinigung verpflichtet fühlen³²⁵. Das Tatbestandsmerkmal der Vereinigung erfordert nach hA nicht die namentliche Ausforschung aller Mitglieder, sofern der Umstand der Mindestanzahl zweifelsfrei feststellbar ist; Kenntnis der (wahren) Identität der Mitglieder ist somit nicht erforderlich³²⁶, womit auch der Zusammenschluss von Personen, die voneinander nur die virtuellen Avatare kennen (wie bspw *Irhābī 007*³²⁷), ausreichend sein kann. Die Fluktuation in der Mitgliederanzahl ist für den Bestand der Vereinigung nicht von Bedeutung, sofern die erforderliche Mitgliederzahl nicht unterschritten wird.

In zeitlicher Hinsicht muss der Zusammenschluss auf „**längere Zeit**“ ausgerichtet sein. Die Rspr verlangt eine Dauer von mehreren Wochen³²⁸, im Schrifttum wird darunter „auf unbestimmte Dauer“ oder ein Zeitraum von mehreren – ca drei – Monaten verstanden³²⁹. Ad hoc und spontan erfolgende Zusammenschlüsse können eine Vereinigung darstellen, sofern sie auf längere Zeit eingerichtet sind; die spontane Verabredung zu einer einzigen unmittelbar zu verwirklichenden Tat (ad hoc Verbindung) ist nicht tatbildlich³³⁰.

Von der gemeinsamen Willensübereinkunft und der erforderlichen Mitgliederzahl abgesehen, braucht es **keine spezifische (Organisations)Struktur**: Eine Vereinigung kann sich zwar als hierarchische Organisation mit klar definierten Führungs-, Weisungs- und arbeitsteiligen Strukturen präsentieren, erforderlich ist dies jedoch nicht³³¹.

³²⁵ Bertel/Schwaighofer 2012: 230.

³²⁶ Plöchl 2009c: Rz 5; Reindl-Krauskopf/Salimi 2011: 58.

³²⁷ Zu diesem prominenten Medienschihadisten schon oben S 15.

³²⁸ 30.03.2005, 13 Os 24/05m.

³²⁹ Hinterhofer/Rosbaud 2012: 311.

³³⁰ Plöchl 2009c: Rz 9.

³³¹ Plöchl 2009c: Rz 10.

2. Terroristische Zielsetzung

a) Ausrichtung auf Ausführung terroristischer Straftaten

Da eine terroristische Vereinigung iSd § 278b über keinerlei spezifische Organisationsstruktur verfügen muss, ist die **Finalität** eines konkreten Zusammenschlusses von besonderer Bedeutung. Eine Vereinigung ist nur dann terroristisch, wenn sie darauf **ausgerichtet** ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten³³² **ausgeführt** werden oder Terrorismusfinanzierung³³³ betrieben wird. Mit Ausrichtung wird die **Zielsetzung** der Vereinigung umschrieben, sohin der für die Zukunft vorgesehene Aktionsradius; auf die tatsächliche Ausführung der Taten kommt es gerade nicht an. Bei der Bewertung von dschihadistischen Webpräsenzen wird in aller Regel vor allem die Ausrichtung auf qualifizierte gefährliche Drohungen (§ 278c Abs 1 Z 5), sowie die Aufforderung zu oder Gutheißung von terroristischen Straftaten (§ 278 Abs 1 Z 9a) von besonderer Bedeutung sein. Auch in diesem Kontext bedarf es der objektiv terroristischen Eignung und (subjektiv) terroristischen Zielsetzung des § 278 Abs 1 aE sowie der Klarstellung, dass die anvisierten Taten keinen Anwendungsfall des Abs 3 darstellen³³⁴.

Die Zwecke eines konkreten Zusammenschlusses lassen sich anhand der Willensübereinkunft der beteiligten Personen eruieren, sie müssen in konkludenten oder ausdrücklichen Vereinbarungen als Wirkungsbereich vorgesehen sein. Anhaltspunkte können sich aus Stellungnahmen, Erklärungen, Gründungsdokumenten etc ergeben. Dabei schadet es nicht, wenn die Vereinigung neben der Ausführung terroristischer Straftaten auch andere Zwecke, wie bspw karitative, soziale oder politische Ziele verfolgt³³⁵. Sofern die Vereinigung „im Kern“ legalen Tätigkeiten bzw Tätigkeiten dient, die nicht vom Katalog des § 278c Abs 1 zu subsumieren sind, fehlt es allerdings an der erforderlichen terroristischen Finalität. Die Ausführung terroristischer Straftaten muss das **Hauptbetätigungsfeld** des Zusammenschlusses ausmachen und klar im Vordergrund

³³² Zu § 278c schon oben.

³³³ Da Aspekte der Terrorismusfinanzierung in der gegenständlichen Untersuchung nicht hinreichend behandelt werden können, bleibt die Ausrichtung auf Terrorismusfinanzierung im Folgenden außer Betracht.

³³⁴ Zu § 278c Abs 3 oben S 55.

³³⁵ Wessely 2004: 831.

stehen³³⁶. Für den Bestand der Vereinigung ist es ausreichend, wenn die anvisierten Straftaten nicht von allen, sondern von **einzelnen Mitgliedern** begangen werden sollen. Auch der Zusammenschluss zur Begehung einer einzelnen terroristischen Straftat ist hinreichend. „Die in Aussicht genommene(n) terroristischen Straftat(en) kann (können) beim Zusammenschluss bereits näher bestimmt sein. Andererseits ist aber ein besonderer Konkretisierungsgrad nicht erforderlich. Zur Tatbestandsverwirklichung genügt es, wenn im vereinigungskonstitutiven Übk die künftige Ausführung einer oder mehrerer, gleich- oder verschiedenartiger, im Einzelnen noch nicht näher konkretisierter, bloß nach allgemeinen (Delikts-)Kriterien determinierter terroristischer Straftaten durch zumindest ein Vereinigungsmitglied in Aussicht genommen wird und deren genaue Bestimmung (zB der Täter, Spezifizierung des Tatobjekts bzw der Ausführungsmodalitäten) später durch den (die) Anführer bzw die Vereinigungsmitglieder (allenfalls mittels Mehrheitsentscheid) erfolgen soll“³³⁷.

b) Ausrichtung auf Drohung mit terroristischen Straftaten

§ 278b Abs 1 2. Satz sieht eine verminderte Strafdrohung vor, wenn sich die terroristische Vereinigung bloß auf die **Drohung** mit terroristischen Straftaten oder Terrorismusfinanzierung beschränkt. Unter einer Drohung ist eine „Kundgebung eines Willensentschlusses zu verstehen, ein Übel für einen anderen herbeizuführen, das der Drohende unmittelbar selbst oder durch eine Mittelsperson zu verwirklichen vermag“³³⁸. Davon zu trennen sind bloße **Warnungen**, dh Mitteilungen von einem drohenden Übel, auf dessen Eintritt der Mitteilende aber keine Einfluss hat oder zu haben vorgibt; die Drohung ist an keine bestimmte Form gebunden, sie kann mündlich, schriftlich, fernmündlich oder durch bloße Gesten oder andere Handlungen gen³³⁹.

Die Formulierung des § 278c Abs 1 2. Satz vermag zu überraschen: Auf den ersten Blick knüpft Abs 1 2. Satz an der terroristischen Vereinigung iSd Abs 3 an. Abs 3 erfasst jedoch nur Zusammenschlüsse, die auf die **Ausführung** terroristischer Taten ausgerichtet sind; sollte die Finalität in der **bloßen Drohung** mit terroristischen Taten

³³⁶ Velten 2009: 58; Plöchl 2009c: Rz 12.

³³⁷ Plöchl 2009a: Rz 7.

³³⁸ Jerabek/Reindl-Krauskopf/Schroll 2010: Rz 23 mit Judikaturnachweisen.

³³⁹ Jerabek/Reindl-Krauskopf/Schroll 2010: Rz 25.

bestehen, kann diese folglich nicht unter den Begriff der terroristischen Vereinigung des Abs 3 subsumiert werden. Unterstellt man der Bestimmung einen sinnvollen normativen Gehalt, so wären zwei Auslegungen denkbar: Entweder eine **Privilegierung** für Vereinigungen iSd Abs 3, die zwar auf die Ausführung von Straftaten ausgerichtet sind, in weiterer Folge aber bloß Drohungen ausführen, oder die Verankerung einer von Abs 3 nicht erfassten **Vereinigung eigener Art**, deren Zweck von Anfang an in der bloßen **Androhung** der Katalogstraftaten besteht.

Im Schrifttum vertritt Plöchl³⁴⁰ die letztgenannte Position. Dabei scheint er davon auszugehen, dass sich ein Zusammenschluss nur dann auf Drohungen **beschränkt**, wenn er von Anfang an nur auf diese Drohungen ausgerichtet ist und damit auch nicht der Legaldefinition des Abs 3 unterfallen kann. Der Grund der im Vergleich zu einer Vereinigung nach Abs 3 geminderten Strafdrohung würde sich folglich wohl aus der schon strukturell verminderten Gefährlichkeit eines bloß auf Drohungen ausgerichteten Zusammenschlusses ergeben.

Dieser Ansicht kann mE nicht gefolgt werden. Schon der Wortlaut des Abs 1 Satz 2 spricht genau genommen nicht von Drohungen als Zweck der Vereinigung, sondern stellt nur darauf ab, dass sich die Vereinigung – unabhängig von der ursprünglichen Willensübereinkunft und ex post betrachtet – mit bloßen Drohungen **begnügt** (arg „beschränkt“). Dies erscheint auch im Hinblick auf die systematische Verankerung in Abs 1 schlüssig, die darauf schließen lässt, dass sich der normative Gehalt auf eine Privilegierung des Anführens einer Vereinigung beschränkt, wenn sich deren ursprünglicher Zweck nicht in der Ausführung konkreter terroristischer Taten manifestierte. Die von Pörtl vertretene Differenzierung zwischen Vereinigungen, deren Zweck in der Ausführung von Straftaten besteht und bloßen „Drohgemeinschaften“ versagt zudem in jenen Konstellationen, in denen die **Androhung der Ausführung** terroristischer Taten per se schon eine gefährliche Drohung iSd § 107 Abs 2 darstellt. Angesichts der Erwähnung in § 278c Abs 1 Z 5 wäre diese Drohung bereits als Ausführung einer terroristischen Straftat anzusehen, sofern die zusätzlichen Voraussetzungen des § 278c erfüllt sind. Eine weitere Konsequenz dieser Ansicht wäre, dass die bloße **Drohung mit einer gefährliche Drohung** iSd § 278 Abs 1 Z 5 bzw mit einer Aufforderung zu terro-

³⁴⁰ Ohne nähere Begründung Plöchl 2009a: Rz 8.

ristischen Straftaten (§ 278 Abs 1 Z 9a) bereits ausreichend wäre, um eine rechtlich verpönte terroristische Vereinigung zu begründen.

Vertritt man die Ansicht *Plöchls* stellt sich darüber hinaus das Problem, dass Abs 1 2. Satz im Fall der ausschließlich auf Drohungen ausgerichteten Vereinigungen nur die **Strafbarkeit des Anführens** begründet. Die Strafbarkeit der Beteiligung könnte sich nur aus Abs 2 ergeben, der allerdings nach dem Wortlaut wohl nur auf Zusammenkünfte nach der Legaldefinition des Abs 3 anzuwenden wäre. Im Ergebnis bliebe daher die Beteiligung an einer solchen „Drohgemeinschaft“ gänzlich straflos³⁴¹, während das Anführen immer noch mit einer erheblichen Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren bedroht wäre. Dieses Ergebnis ist nicht nur kriminalpolitisch schwer nachvollziehbar, sondern dürfte auch den Kriminalisierungsverpflichtungen des RB 2002 zuwiderlaufen: Art 1 Abs 1 lit i RB 2002 stellt klar, dass die **Drohung** mit den erwähnten Katalogstraftaten **ebenso als terroristische Straftat** anzusehen ist, wie die **Ausführung** derselben. Art 2 Abs 2 RB 2002 verpflichtet die Mitgliedstaaten, das Anführen von oder Beteiligen an einer terroristischen Vereinigung zu sanktionieren. Da die Definition der Vereinigung in Art 2 Abs 1 RB 2002 umfassend auf die terroristischen Taten des Art 1 RB 2002 verweist, steht fest, dass auch die Beteiligung an einer Vereinigung, die bloß auf die Drohung mit terroristischen Straftaten gerichtet ist, strafbar sein muss. Art 5 Abs 3 RB 2002 räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, das Anführen einer solchen Vereinigung milder zu bestrafen, wenn sich dies bloß auf die Androhung von terroristischen Straftaten bezieht. Daraus lässt sich jedoch nicht schließen, dass die sonstige Beteiligung an einer „Drohvereinigung“ gänzlich straflos bleiben soll³⁴².

Dieses Problem wäre mE auch im bisher einzigen inländischen Terrorprozess gegen Dschihadisten von wesentlicher Bedeutung gewesen, wurde jedoch nicht releviert: Muḥammad M. und Mona S. waren ua wegen ihrer Tätigkeiten und Publikationen im Rahmen der GIMF³⁴³ angeklagt. Nach Ansicht des Strafgerichts handelte es sich bei diesem Medienunternehmen um eine terroristische Vereinigung, die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten beschränkte³⁴⁴. Während Muhammad M. problem-

³⁴¹ So auch *Plöchl* 2009a: Rz 11.

³⁴² Zu hinterfragen ist hingegen, ob die Aufnahme des § 107 Abs 2 in den Deliktskatalog des § 278c Abs 1 zur Umsetzung des Art 1 Abs 1 lit i RB 2002 hinreichend war.

³⁴³ Zur Globalen Islamischen Medienfront schon oben S 31.

³⁴⁴ Spruchpunkt II.C. in OGH 27.08.2008, 13 Os 83/08t.

los als Anführer einer solchen Vereinigung gem § 278b Abs 1 2. Satz verurteilt werden konnte, handelte es sich bei den Tätigkeiten der Mona S. um bloße Beteiligungshandlungen iSd § 278 Abs 3, die nach Ansicht *Plöchls* straflos wären. Im Endeffekt wurde die Auseinandersetzung mit dieser Frage elegant umschifft, indem Mona S. nicht wegen ihrer Mitgliedschaft an der GIMF verurteilt wurde, sondern ihre Tätigkeiten pauschal als Beteiligung an „der Al-Qaida bzw anderen international tätigen radikal-islamischen Terrornetzwerken, insbes an in Afghanistan und im Irak operierenden Mujahedin-Gruppen“ angesehen wurde, die sich zweifelsohne nicht mit bloßen Drohungen begnügten, angesehen wurde.

Zuletzt erscheint eine eingeschränkte Auslegung des Abs 1 2. Satz wohl auch in kriminalpolitischer Hinsicht wünschenswert. Vorfelddelikte pönalisieren Verhaltensweisen, die ohne die spezifische Finalität des Zusammenschlusses rechtlich gänzlich unbedenklich wären und sind zudem durch ein hohes Maß an **unbestimmten Gesetzesbegriffen** geprägt, womit sie stets „an der Grenze des rechtstaatlich Erträglichen angesiedelt“³⁴⁵ sind. Die Strafwürdigkeit dieser Verhaltensweisen ist zwar angesichts der Schwere der anvisierten Delikte sowie der spezifischen Gefährlichkeit von Überzeugungstätern wohl gerechtfertigt; gleichzeitig verbietet sich in diesem Bereich jede Form der **extensiven Auslegung**, die auf eine Erweiterung der gerichtlichen Strafbarkeit hinausläuft³⁴⁶. Durch die Aufnahme der gefährlichen Drohung in den Katalog des § 278c Abs 1 ist zwar klargestellt, dass auch bloß auf die Ausführung von Drohungen ausgerichtete Zusammenschlüsse unter bestimmten Voraussetzungen eine terroristische Vereinigung sein können; von diesen Fällen abgesehen, ist jedoch danach zu trachten, die **Zielsetzung der Ausführung** nicht im Auslegungswege zu unterwandern.

Aus diesen Erwägungen erscheint die Auslegung des § 278c Abs 1 als **Privilegierung**, sachgerechter. Dabei soll allerdings nicht verschwiegen werden, dass diese Regelung rechtstechnisch missglückt scheint. Eine legistische Anpassung wäre zweifelsohne wünschenswert. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das österreichische Strafrecht nur die terroristische Vereinigung zum Zweck der **Ausführung** bestimmter Straftaten erfasst. Beschränkt sich die Willensübereinkunft von Beginn an auf das **blo-**

³⁴⁵ Velten 2009: 58.

³⁴⁶ Velten 2009: 58.

ße Androhen mit terroristischen Straftaten, kann es sich allerdings um eine terroristische Vereinigung handeln, wenn diese Androhung per se schon als gefährliche Drohung iSd § 278c Abs 1 Z 5 zu qualifizieren ist.

C) Tathandlungen

Als Tathandlungen iZm terroristischen Vereinigungen stellt § 278b Abs 1 das Anführen und Abs 2 die Beteiligung als Mitglied unter Strafe.

1. Anführen

Jene Mitglieder der Vereinigung, denen bestimmte Weisungsbefugnisse zukommen oder die Abläufe und Ausrichtung der Vereinigung bestimmen können, gelten als Anführer. Nach hA werden operative Anführer ebenso wie ideologische Anführer erfasst, selbst wenn diese auf nachgeordneten Führungspositionen tätig sind. Zusammenfassend lässt sich also jede faktische Leitungstätigkeit in einem maßgeblichen Teilbereich der Vereinigung unter das „Anführen“ iSd § 278 Abs 1 subsumieren³⁴⁷. Im Bereich des Mediendschihads sah die Rspr in der Bestimmung der Grundzüge der Gestaltung sowie Inhalte eine Website sowie der Bestimmung des organisatorischen Aufbaus der personellen Zusammensetzung und der Befugnisse der Mitglieder ein Anführen iSd § 278c Abs 1³⁴⁸.

2. Beteiligung als Mitglied

§ 278b Abs 2 pönalisiert die **Beteiligung als Mitglied** an einer terroristischen Vereinigung. Für die nähere Bestimmung von Beteiligungshandlungen verweist das Gesetz auf die Legaldefinition des § 278 Abs 3. Bedauerlicherweise ist schon die Formulierung der Beteiligung **als Mitglied** in hohem Maße unklar: Sie ließe sich zum einen dahingehend verstehen, dass jede Beteiligungshandlung per se die Mitgliedschaft an einer terroristischen Vereinigung begründet und damit strafbar ist³⁴⁹. Zum anderen könnte auch vertreten werden, dass eine (strafbare) aktive Beteiligungshandlung das Bestehen einer Mitgliedschaft bereits voraussetzt; während sich im ersten Fall **jedermann** an einer terroristischen Vereinigung mitgliedschaftlich beteiligen könnte, würde die

³⁴⁷ Plöchl 2009a: Rz 11; Wessely 2004: Fn 40; Hinterhofer/Rosbaud 2012: 316.

³⁴⁸ OGH 27.08.2008, 13 Os 83/08t.

³⁴⁹ So bspw Velten 2009: 61 f.

zweitgenannte Variante die Strafbarkeit auf aktive Handlungen von Mitgliedern begrenzen. Die üL spricht sich für die Annahme eines Sonderdelikts aus, dh die in § 278 Abs 3 nicht näher definierte **Mitgliedschaft** an der Vereinigung ist als eigenständiges **Tatbestandsmerkmal** zu prüfen³⁵⁰. AA ist jedoch die Rspr, nach der die Vornahme einer einschlägigen Beteiligungshandlung im Rahmen der Vereinigung stets als Mitglied vorgenommen wird³⁵¹. Ob jemand als Mitglied anzusehen ist, kann nur aus dem Selbstverständnis der Vereinigung bzw der faktischen Teilnahme an der Vereinigung geklärt werden³⁵². Angesichts des Übergangs der al-Qaida von einer historisch-belegbaren Organisationsstruktur zu einer dezentralen sozialen Bewegung, einem bestenfalls lockeren Netzwerk autonomer Zellen, die nur durch das gemeinsame Paradigma des globalen Dschihads zusammengehalten werden³⁵³, ist es mE nicht vertretbar, jeden online aktiven Medienschihadisten automatisch als al-Qaida Mitglied zu betrachten³⁵⁴.

Für die Auslegung des Beteiligens verweist § 278b Abs 2 auf die Legaldefinition des § 278 Abs 3. Eine strafbare Beteiligung liegt daher stets vor, wenn der Täter **im Rahmen der terroristischen Vereinigung** eine strafbare Handlung **begeht**. Die Begehung im Rahmen der Vereinigung zielt darauf ab, dass der Täter nach dem Gesamtwillen des Zusammenschlusses handelt und mit der Unterstützung der anderen Mitglieder rechnen kann³⁵⁵. Daraus ergibt sich allerdings auch, dass eine Begehung iSd § 278b Abs 2 iVm § 278 Abs 3 nur dann vorliegen kann, wenn es sich bei der begangenen strafbaren Handlung um eine terroristische Straftat iSd § 278c handelt. Andere strafbare Handlungen – wie bspw geringfügige Sachbeschädigungen, Widerstand gegen die Staatsgewalt etc. – sind vom Tätigkeitsbereich der terroristischen Vereinigung grundsätzlich nicht erfasst; die Begehung nicht terroristischer Straftaten kann damit keine

³⁵⁰ Plöchl 2009c: Rz 46; Reindl-Krauskopf/Salimi 2011: 82.

³⁵¹ OGH 05.05.1994,12 Os 36/94.

³⁵² Reindl-Krauskopf/Salimi 2011: 82.

³⁵³ Dazu oben S 12 ff.

³⁵⁴ IdS ist auch die Verurteilung der Mona S. und des Muḥammad M. als Mitglied der „al-Qaida“ in dieser Hinsicht wohl konstruiert.

³⁵⁵ Reindl-Krauskopf/Salimi 2011: 83.

Beteiligung qua Deliktsbegehung, sonder allenfalls eine sonstige Beteiligung darstellen³⁵⁶.

Als strafbare Beteiligung kommt auch jede sonstige Handlung in Betracht, die sich als **Beteiligung an den Aktivitäten der Vereinigung** manifestiert. Exemplarisch nennt das Gesetz die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten. Angesichts dieser weiten Generalklausel ist eine Beteiligungshandlung jede aktive Handlung, die für die terroristischen Zwecke nicht gänzlich unbeachtlich ist. Nach der Rspr³⁵⁷ wurden bereits der Aufruf zu Terroranschlägen (konkret: Anschläge auf Stadien und Zuseher der Fußball-Europameisterschaft, in- und ausländische Politiker sowie internationale Gebäude)³⁵⁸, das Verbreiten propagandistischer Botschaften³⁵⁹, das Veröffentlichende von „die Ideologie der Al Qaida und der Mujahedin verbreitende[n] und propageierende[n] Botschaften“ bzw das Veröffentlichende weltweiter Videobotschaften, das Gutheißen von Straftaten sowie generell das Verfassen von Begleittexten und Überschriften zu propagandistischen Videos, in denen terroristische Taten verherrlicht werden, Übersetzungstätigkeiten und das Anwerben anderer zur Mitarbeit in der Vereinigung³⁶⁰, als sonstige Beteiligungshandlungen iSd § 278 Abs 3 3.Fall beurteilt. Strafbar sind solche Handlungen jedoch nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass sie in dem **Wissen** (§ 5 Abs 3) erfolgen, dass dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen **gefördert** werden.

D) Anwendung des § 278b auf Phänomene des Online-Dschihadismus

Auf dieser Basis bleibt nun anhand des Fallbeispiels 4.1 zu klären, unter welchen Umständen dschihadistische Online-Präsenzen per se schon eine terroristische Vereinigung iSd § 278b sein könnten. Während bis vor kurzem die Beurteilung eines bloß auf

³⁵⁶ Ähnlich zu § 278a Reindl-Krauskopf/Salimi 2011: 83; auch Plöchl 2009a: Rz 11 fordert die Begehung terroristischer Straftaten.

³⁵⁷ OGH 27.08.2008, 13 Os 83/08t; OGH 27.08.2009, 13 Os 39/09y.

³⁵⁸ Bei der damals maßgeblichen Rechtslage war § 282a im Straftatenkatalog noch nicht enthalten, weshalb es im konkreten Fall nur als sonstige Beteiligungshandlung in Frage kommt. Bei der geltenden Rechtslage könnte es sich freilich auf um eine Beteiligung durch Ausführung einer terroristischen Straftat handeln.

³⁵⁹ OGH 27.08.2009, 13 Os 39/09y.

³⁶⁰ OGH 27.08.2008, 13 Os 83/08t.

dschihadistische Propaganda ausgerichteten Forums als terroristische Vereinigung wohl ausgeschlossen war, ist sie vor allem durch die Aufnahme des § 282a in den Straftatenkatalog des § 278c (§ 278c Abs 1 Z 9a) grundsätzlich denkbar: Im Fallbeispiel 4.1 gründen und betreiben fünf Personen ein Forum, womit das personelle Element des § 278b grundsätzlich ebenso erfüllt ist wie das zeitliche, da davon auszugehen ist, dass der Zusammenschluss auf unbestimmte Dauer erfolgt. Fraglich ist, ob auch die terroristische Zielsetzung iSd § 278b Abs 3 vorliegt. Mangels Erwähnung im Straftatenkatalog des § 278c Abs 1 ist die (anvisierte) Zurverfügungstellung terroristischer Anleitungen iSd § 278f irrelevant; eine terroristische Zielsetzung käme jedoch insofern in Betracht, als die Androhung von Anschlägen, bzw das Gutheißen bereits begangener Anschläge intendiert ist. Aus der Natur des Vorfelddelikts ergibt sich, dass damit zu beurteilen ist, ob die *zu glorifizierenden* Taten bzw die Taten zu denen aufgefordert werden *soll*, typischerweise die objektiv-terroristische Eignung und subjektive Zielsetzung aufweisen *würden* und auch kein Anwendungsfall des § 278c Abs 3 *wären*, sofern sie denn ausgeführt *würden*. Dies wird insbes wiederum in jenen Fällen problematisch sein, in denen sich ein Forum ausschließlich auf einen spezifisch-regionalen Konflikt außerhalb Europas bezieht³⁶¹. Da A und seine vier Freunde als Administratoren über wesentliche Leitungsfunktionen übernehmen, können sie wegen Anführens der Vereinigung strafbar sein; der äußerst aktive Forumuser B begeht selbst Straftaten gem § 282a Abs 2 indem er diverse Terroranschläge gutheißt; da diese Straftaten im Rahmen der terroristischen Ausrichtung der Vereinigung erfolgen, beteiligt er sich als Mitglied an derselben gem § 278b Abs 2 iVm § 278 Abs 3 und sieht sich einer Strafdrohung von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe ausgesetzt Der eher passive Forumuser C begeht zwar selbst keine Straftaten im Rahmen der Vereinigung; durch die Werbung für das Forum ist allerdings auch er wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung zu bestrafen, sofern er weiß, dass er dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert.

³⁶¹ Zur Kategorisierung von Foren schon oben S 28.

V. Globaler jihad.com und Strafanwendungsrecht

Fallbeispiel 5.1: A, ein in Ägypten lebender österreichischer Staatsbürger, postet in einem dschihadistischen Forum, das von jordanischen Servern aus betrieben wird, einen Link, der zu einem Video von den Anschlägen auf das World Trade Center vom 11.09.2001 führt. Unter dem Link postet er: „Die Amerikaner verstehen nur die Sprache des Blutes und den Dialog der Märtyrerattentate“³⁶².

Fallbeispiel 5.2: A, ein in England lebender Österreicher, publiziert in einem E-Magazin über den afghanischen Dschihad, das auf pakistanischen Servern publiziert wird, Anleitungen zum Bau von IEDs (Improvised Explosive Devices), mit denen die mutigen Kämpfer in Afghanistan den amerikanischen Feind bekämpfen sollen.

Fallbeispiel 5.3: Der Österreicher A, ein in Deutschland lebender Medienschihadist, übersetzt (in Deutschland) für die Globale islamische Medienfront (GIMF) einen Text vom Arabischen ins Deutsche, in dem die österreichische Bundesregierung aufgefordert wird, ihre technische und humanitäre Unterstützung in Afghanistan einzustellen, und publiziert diesen in weiterer Folge auf einer amerikanischen Fileshare-Plattform.

A) Die Grundregel der §§ 62, 67

Die Frage der Anwendbarkeit des österreichischen Strafrechts auf Erscheinungsformen grenzüberschreitender Internetkriminalität ist umstritten³⁶³. § 62 iVm § 67 sieht als Grundregel vor, dass österreichische Strafgesetze anwendbar sind, wenn die Tathandlung **im Inland begangen** oder ein **Taterfolg** (zumindest teilweise) im Inland **eintritt** oder eintreten hätte sollen. Für die hier näher beleuchteten Delikte bedeutet dies, dass sie zweifelsohne in jenen Fällen anwendbar sind, in denen der Täter physisch im Inland handelt. Sollte die Tathandlung physisch nicht im Inland vorgenommen werden, wird diskutiert, ob nicht die bloße Abrufbarkeit von Informationen im Inland als Taterfolg oder zumindest die Verwendung eines inländischen Servers als Tathandlung im Inland iSd § 67 zu qualifizieren sind. Die potentiellen Gefährdungsdelikte der §§ 278b, 282a, 283, 278f zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie **keinen Erfolg** verlangen; folglich wäre es auch verfehlt, die bloße Abrufbarkeit im Inland als Taterfolg zu konstruieren. Von diesem dogmatischen Argument abgesehen, hätte dies auch eine Universalzuständigkeit des österreichischen Strafrechts qua Abrufbarkeit für Internetkri-

³⁶² Eine vergleichbare Aussage findet sich auch im Verfahren gegen Muhammad M., vgl Spruchpunkt I.A aE in OGH 27.08.2009, 13 Os 83/08t.

³⁶³ Plöckinger 2001: 798 f.

minalität zur Folge, die gleichermaßen praxisfern und völkerrechtlich überschießend wäre³⁶⁴. Vielversprechender erscheint jedoch der zweitgenannte Ansatz: Sofern Informationen gezielt und kontrolliert auf einem **österreichischen Server übermittelt** werden (*Push-Technologie*), handelt der Täter im Inland, womit auch die österreichischen Strafgesetze anwendbar wären³⁶⁵.

B) Inländische Gerichtsbarkeit bei im Ausland begangenen Taten

Ergibt sich aus der Grundregel der §§ 62, 67 **mangels Handlungsort im Inland** keine Anknüpfung der inländischen Gerichtsbarkeit, ist noch § 64 zu beachten, der die Anwendung der österreichischen Strafgesetze auch bei bestimmten, im Ausland begangenen Straftaten ermöglicht. § 64 Abs 1 Z 9 sieht vor, dass (ua) die Tatbestände der §§ 278b, 278c, 278f und der Tatbestand des § 278b auf Taten anzuwenden sind, wenn

- der Täter zur Zeit der Tat **Österreicher** war oder wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt (lit a),
- der Täter seinen **Wohnsitz** oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (lit b),
- die Tat zugunsten einer juristischen Person mit Sitz in Österreich begangen wurde (lit c),
- die Tat gegen bestimmte **verfassungsgesetzliche Einrichtungen** der Republik (bspw Nationalrat, Bundesregierung, Gerichte, Behörden, Bevölkerung) begangen wurde (lit d),
- die Tat gegen Organe oder Einrichtungen der **Europäischen Union** begangen wurde (lit e), oder
- der Täter zur Tatzeit Ausländer war, in Österreich aufhältig ist und **nicht ausgeliefert** werden kann (lit f).

Diese Bestimmung ermöglicht daher eine vergleichsweise weite Anwendung der österreichischen Strafgesetze im Bereich der Terroristatbestände, selbst in jenen Fällen, in denen keine handlungsmäßige Anknüpfung im Inland erfolgt. § 282a ist jedoch in

³⁶⁴ Reindl-Krauskopf 2009: 132.

³⁶⁵ Davon zu unterscheiden sind jedoch Konstellationen, in denen der Täter die Informationen an einen ausländischen Server übermittelt und die Daten erst durch das Abrufen auf einen österreichischen Server gelangen (sog Pull-Technologie), vgl Plöckinger 2001: 802; Reindl-Krauskopf 2009: 132.

der Aufzählung nicht enthalten. Eine Aufforderung bzw ein Gutheißen gem § 282a kann jedoch – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 278c Abs 1 – auch terroristisch begangen werden. In diesem Fall würde es sich um eine Straftat gem § 278c Abs 1 Z 9a handeln, womit eine Aufforderung zu terroristischen Straftaten über die Hintertür des § 278c doch in den Anwendungsbereich des § 64 Abs 1 Z 9 gelangen kann. Auch für § 283, der auch nicht in der Aufzählung des § 64 enthalten ist, besteht diese Möglichkeit freilich nicht. Daraus folgt, dass Taten nach diesen Delikten nur dann die inländische Gerichtsbarkeit begründen, wenn der Täter beim virtuellen Auffordern, Gutheißen, Aufreizen, Hetzen oder Beschimpfen **physisch im Inland ist** oder diese Tathandlungen zumindest auf einem **inländischen Server erfolgen**.

C) Die Sondernorm des § 51 MedienG für Medieninhaltsdelikte

Da alle hier beleuchteten Delikte im Internet begangen werden, ist zudem zu überlegen, ob nicht die Sonderregelungen für sog „**Medieninhaltsdelikte**“ Anwendung finden. Diese Regelungen gelten für alle gerichtlich strafbaren Handlungen, die durch den Inhalt eines **Mediums** begangen werden und in einer an einen **größeren Personenkreis** gerichteten Mitteilung oder Darbietung bestehen (§ 1 Abs 1 Z 12 MedienG). Als Medium gilt jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung (§ 1 Abs 1 Z 1 MedienG). Dschihadistische Äußerungen im Internet – in Foren, Blogs, E-Magazinen, Videos oder Wallpapers – werden folglich **stets als Medieninhaltsdelikte** zu qualifizieren sein, sofern sie einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllen³⁶⁶. Von Bedeutung ist dies vor allem für jene Fälle, in denen die verschiedenen Ausprägungen des Medienschihads **im Ausland produziert** und auf **im Ausland befindlichen Servern** ins Internet gestellt werden. In dieser Konstellation – in der der Medieninhaber³⁶⁷ seinen Sitz im Ausland hat – begründet § 51 MedienG eine inländische Zuständigkeit,

³⁶⁶ Die hL lehnt zwar die Ansicht ab, dass das Internet per se ein Medium darstellt; zentrale Bestandteile wie Chatrooms, Websites, Videofilme etc sind aber unstrittig als Medien anerkannt, vgl die Beispiele bei Rami 2011: Rz 13 mwN.

³⁶⁷ Medieninhaber ist ua wer die inhaltliche Gestaltung eines elektronischen Mediums besorgt; zu diesem Begriff vgl § 1 Abs 1 Z 12 MedienG.

- wenn das Medium im Inland verbreitet worden ist, empfangen oder **abgerufen** werden konnte,
- soweit der Verletzte oder Betroffene zur Zeit der Verbreitung Österreicher war oder einen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hatte oder sonst **schwerwiegende österreichische Interessen** verletzt worden sind und
- soweit durch die Mitteilung oder Darbietung eines der in Z 3 lit a bis e abschließend erwähnten **Rechtsgüter** (hier relevant: Ehre und wirtschaftlicher Ruf, Sicherheit des Staates oder **öffentlicher Friede**) verletzt ist.

Daraus ergibt sich: Die Verfolgung dschihadistischer Äußerungen im Internet, die den Tatbeständen der §§ 282a, 283 unterfallen ist zwar denkbar, aber nicht in jedem Fall möglich. Die Abrufbarkeit im Inland (gem Z 1) ist zwar typischerweise gegeben; die Verletzung eines Österreichers (bzw einer in Österreich aufhältigen oder wohnhaften Person) käme allerdings nur in einem Sonderfall des § 283 Abs 1 in Betracht. Ansonsten müsste man vielfach überlegen, ob durch propagandistisches Material österreichische Interessen verletzt werden und dadurch das Rechtsgut des öffentlichen Friedens in Österreich betroffen wäre. Taten nach den §§ 278c, 282a, 283, 278f sowie 278b sind zwar abstrakt dem Rechtsgut des **öffentlichen Friedens** zuzuzählen, eine Verletzung spezifisch-österreichischer Interessen wird allerdings nur in jenen Fällen vorliegen, in denen sich die Tathandlungen spezifisch auf den **österreichischen Kontext** beziehen. Bei den Taten gem §§ 278b-f besteht daher das Problem, dass § 64 Abs 1 Z 9 in bestimmten Ausprägungen eine umfassendere österreichische Jurisdiktion als § 51 MedienG vorsieht: Zu denken ist bspw an jene Fälle in denen ein Österreicher im Ausland handelt oder der im Ausland handelnde ausländische Täter im Inland einen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; § 51 MedienG sieht in diesen Konstellationen nur dann eine inländische Gerichtsbarkeit vor, wenn zusätzlich klargelegt ist, dass österreichische Interessen verletzt worden sind. Betrachtet man die Entstehungsgeschichte der Norm, so zeigt sich, dass § 51 MedienG vor allem für jene Delikte in ausländischen Webseiten geschaffen wurde, in denen sich aus den Regeln des StGB keine inländische Gerichtsbarkeit ableiten lässt; die Neuregelung des § 51 MedienG sollte daher nicht eine nach dem StGB gegebene Anknüpfung verdrängen, sondern vielmehr ergänzen³⁶⁸.

³⁶⁸ EBRV 784 BlgNR XXII.GP 28 f.

Vor diesem Hintergrund ist auch bei Taten nach den §§ 278b-f davon auszugehen, dass eine grundsätzlich nach § 64 Abs 1 Z 9 bestehende inländische Gerichtsbarkeit nicht durch § 51 MedienG verdrängt wird, wenn und weil diese als Medieninhaltsdelikt begangen werden. Die Regelungen des § 51 MedienG und § 64 ergänzen sich wechselseitig.

D) Anwendung auf die Fallbeispiele

In Fallbeispiel 5.1 erfüllt A den Tatbestand des § 282a Abs 2³⁶⁹. Da § 282a – als potentielles Gefährdungsdelikt – keinen Taterfolg verlangt, ist zu fragen, ob A im Inland handelt. Die Abrufbarkeit seines Aufrufs im Inland ist dafür nicht ausreichend; da er weder physisch im Inland handelt, noch österreichische Server benutzt, scheidet eine inländische Gerichtsbarkeit qua §§ 62,67 aus. Die Tat ist somit im Ausland begangen. § 64 Abs 1 Z 9 lit a sieht jedoch die Anwendung des österreichischen Strafrechts vor, wenn der Täter Österreicher ist. Mangels Erwähnung des § 282a bedarf es dazu allerdings eines terroristischen Gutheißen gem § 278c Abs 1 Z 9a. Da im Fallbeispiel nicht ersichtlich ist, dass die Glorifizierung selbst bereits eine schwere Störung des öffentlichen Lebens iSd § 278c bewirken würde, ist auch die Anwendung des § 64 Abs 1 Z 9 lit a auszuschließen. Da es sich um ein Medieninhaltsdelikt handelt, könnte darüber hinaus noch § 51 MedienG eine Zuständigkeit der österreichischen Strafjustiz begründen; diese wird jedoch an § 51 Z 2 MedienG scheitern, weil durch die Verherrlichung keine spezifisch-österreichische Interessen verletzt worden sind. Im Ergebnis besteht daher keine inländische Gerichtsbarkeit.

Ähnlich verhält es sich in Fallbeispiel 5.2, wobei hier jedoch bereits fraglich ist, ob der Täter – im Hinblick auf § 278c Abs 3 – überhaupt den Tatbestand des § 278f Abs 1 erfüllt oder gänzlich straflos bleibt. Bejaht man diese Frage, würde es sich zwar auch hier nicht um eine Inlandstat handeln, jedoch wären die österreichischen Strafgerichte durch § 64 Abs 1 Z 9 lit a zuständig. Die Anwendung des § 51 MedienG scheitert hier ebenfalls an der mangelnden Verletzung österreichischer Interessen, weil sich die Anleitung spezifisch auf den Afghanistankonflikt bezieht.

Ausgehend von der Prämisse, dass die GIMF eine terroristische Vereinigung iSd § 278b darstellt, stellen die Übersetzungstätigkeiten des A im Fallbeispiel 5.3 eine mitglied-

³⁶⁹ Vgl dazu schon die Ausführungen zu Fallbeispiel 2.5 oben S 63.

schaftliche Beteiligung gem § 278b Abs 2 dar. Auch hier wäre die inländische Gerichtsbarkeit gem § 64 Abs 1 Z 9 lit a begründet; alternativ käme auch eine Zuständigkeit gem § 51 MedienG in Frage: da die mitgliedschaftliche Beteiligung (Übersetzungstätigkeit und Publikation) hier in einem Medium erfolgt, kann auch § 278b Abs 2 als Medieninhaltsdelikt begangen werden; § 51 MedienG ist erfüllt, weil im Gegensatz zu den beiden anderen Beispielen auch spezifisch österreichische Interessen betroffen sind.

I. Das Phänomen des jihad.com

Das Phänomen des online-Dschihadismus – im vorliegenden Kontext plakativ als jihad.com bezeichnet – stellt den bisherigen Endpunkt einer globalisierten islamischen Bewegung dar, die ihre Anfänge in den 1980er-Jahren in der Mobilisierung der sog Arab-Afghans gegen die Sowjets in Afghanistan hat und nunmehr zu einer transnationalen, dezentralen, sozialen Bewegung wurde³⁷⁰. Das Internet ermöglicht jedermann problemlos vom passiven Konsumenten zum aktiven Teilnehmer an der Bewegung zu werden. Die Ziele dieser Bewegung sind – von Leerformeln wie der Errichtung eines Kalifats auf Basis einer salafistisch-dschihadistisch geprägten Lesart des Korans – überraschend unklar³⁷¹. Klarer konturiert sind demgegenüber die Feindbilder, wobei sich bei näherer Betrachtung auch hier wesentliche Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Praktik des *takfir* und damit der Angehörigen der *'umma* zeigen.

Das globale Phänomen des online-Dschihadismus macht auch vor Österreich nicht Halt³⁷²: Der bisher einzige einschlägige „Terrorprozess“ gegen Muḥammad M. und Mona S. offenbarte zwei mustergültige Medienschihadisten, die in Österreich aktiv waren. Das BVT berichtet auch weiterhin vom Bestehen salafistisch-dschihadistischer Kreise im Inland, einschlägige Verhaftungen im Jahr 2011 scheinen dieses Bild zu bestätigen. Dabei sollte allerdings nicht vergessen werden, dass Österreich gewiss nicht zu den zentralen Zielen des transnationalen Dschihadismus zählt.

Das umfassende Feld dschihadistischer Agitation lässt sich – vor allem im Hinblick auf die darauf folgende kriminalstrafrechtliche Bewertung – in drei wesentliche Aktionsfelder unterteilen:

- **Online-Netzwerke**³⁷³: Mit online-Netzwerken werden all jene virtuellen Plattformen bezeichnet, die gleichsam den Rahmen des jihad.com vorgeben. Darun-

³⁷⁰ Dazu oben S 7 ff.

³⁷¹ Dazu oben S 21 ff.

³⁷² Dazu oben S 24 ff.

³⁷³ Dazu oben S 28 ff.

ter fallen dschihadistische Foren, Mainstream-online-Plattformen, Medienunternehmen und Online- bzw E-Magazine

- Dschihadistische **Online-Propaganda**³⁷⁴: Der Begriff online-Propaganda dient als Überbegriff für alle Kommunikationsmittel, die zur Verbreitung der gemeinsamen Botschaft und Rekrutierung von Sympathisanten Anwendung finden. Im Einzelnen zählen dazu Erklärungen, Aufrufe, Lieder, Gedichte sowie der äußerst breitgefächerte Bereich der dschihadistischen Video-, Videospiel- und Plakat- bzw Bannerproduktion.
- **Virtuelles Trainingscamp**³⁷⁵: Die letzte Gruppe bildet der breite Korpus an technischen bzw militärischen Anleitungen, in denen alle Fertigkeiten vermittelt werden, die für einen Dschihadisten – online wie offline – von Bedeutung sein könnten.

II. Strafbarkeit des jihad.com

Auf Basis der im zweiten Kapitel erstellten Typologie wurde die strafrechtliche Fassbarkeit des online-Dschihadismus – also jener Tätigkeiten die sich als Teil von Radikalisierungsprozessen typischerweise weit im Vorfeld tatsächlicher Gewaltakte abspielen – untersucht. Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Was ist Terrorismus?**³⁷⁶

Das Strafrecht bietet keine Legaldefinition des Phänomens **Terrorismus**, sondern stellt eine Reihe von objektiven wie subjektiven Tatbestandsmerkmalen auf, bei deren Vorliegen eine Tat als terroristische Straftat zu qualifizieren ist. Daraus folgen zwei grundlegende **Maximen**, die in der Strafverfolgungspraxis unbedingt zu beachten sind: Erstens, ist durch die Anknüpfung an eine spezifische Tatbegehung klargestellt, dass es sich um ein **Tat- und kein Täterstrafrecht** handelt. Damit unterscheiden sich die einschlägigen Terrorismusbestimmungen fundamental vom österreichischen Verbotsgesetz, das umfassend die Betätigung nationalsozialistischen Gedankenguts pönalisiert

³⁷⁴ Dazu oben S 34 ff.

³⁷⁵ Dazu oben S 42 ff.

³⁷⁶ Dazu oben S 45 ff.

und damit ein echtes **Gesinnungsstrafrecht** darstellt. Zweitens folgt aus diesem Umstand, dass die einzelnen Tatbestandsmerkmale äußerst ernst zu nehmen und trotz ihrer **Komplexität** und relativ hohen **Unbestimmtheit** in jedem Einzelfall genau zu prüfen sind, insbes auch bei all jenen Tatbeständen, die auf § 278c verweisen. Ein pauschaler Rückschluss, dass eine dschihadistische Ausrichtung automatisch auch dem Terrorismusverständnis des StGB unterfällt, ist jedenfalls unzulässig.

Die in § 278c verwendeten Begriffe des **öffentlichen Lebens** bzw Wirtschaftslebens sind – im Gegensatz zur hA zu den Friedensdelikten – grundsätzlich **global** auszulegen; die darob erforderliche Einschränkung der weltweiten Anwendbarkeit der Straftatbestände hat nicht auf Tatbestandsebene, sondern ausschließlich über die Regelungen der **inländischen Gerichtsbarkeit** zu erfolgen.

§ 278c Abs 3 ist für die Klassifizierung dschihadistischer Handlungen als terroristische Straftaten von entscheidender Bedeutung. In dogmatischer Hinsicht handelt es sich um einen **Strafausschlussgrund**, dessen Vorliegen rein objektiv zu prüfen ist. Als **Bewertungsmaxime** ist dabei anzunehmen, dass bei Taten, die sich gegen das öffentliche Leben in Mitgliedstaaten der EU richten, die Anwendung des Abs 3 typischerweise nicht in Betracht kommt. Bei Taten, die sich auf den außereuropäischen Kontext beziehen, ist Abs 3 hingegen sorgsam zu prüfen, wodurch dem Strafgericht **konzeptionell außenpolitische** Agenden überbunden werden. **In dubio** ist jedenfalls von einer Anwendbarkeit des Abs 3 auszugehen.

- **Strafbarkeit von Online-Propaganda (§§ 282a, 283)**³⁷⁷

Beleuchtet wurde die strafrechtliche Fassbarkeit dschihadistischer Online-Propaganda vor dem Hintergrund des Terrorismustatbestands des § 282a sowie der Verhetzung gem § 283, die zwar nicht zur Gruppe der Terrorismusdelikte gehört, aber durch die jüngst erfolgten Änderungen zur Erfassung von „Hasspredigern“ in vielen Fächern einschlägig sein kann. Bei den diversen Formen **dschihadistischer Aufrufe** ist stets zu überlegen, ob diese nicht bereits hinreichend konkret sind, um als **versuchte Anstiftung** zu einem spezifischen Verletzungsdelikt der Strafbarkeit zu unterfallen. Eine Aufforderung iSd § 282a Abs 1 liegt jedoch nur dann vor, wenn sich aus ihr die terroristischer Eignung sowie die terroristischer Zielsetzung iSd § 278c Abs 1 klar ableiten lässt

³⁷⁷ Dazu oben S 63 ff.

und diese auch keinen Anwendungsfall des § 278c Abs 3 darstellt. Der **generelle Aufruf zur Teilnahme am Dschihad** ist (per se) jedenfalls zu unspezifisch, um eine Strafbarkeit nach § 282a zu begründen. Der Tatbestand der **Verhetzung** ist nur erfüllt, wenn feststeht, dass auch gegen eine der in § 283 Abs 1 genannten **Gruppen** agitiert wird. Die pauschale Hetze gegen *kuffār*, *murtaddūn*, *mušrikūn* oder auch die „Kreuzfahrer“ oder den „Westen“ sind für eine Subsumtion zu pauschal.

- **Virtuelles Trainingscamp und Strafbarkeit**³⁷⁸

§ 278f pönalisiert das Anbieten sowie das Abrufen **terroristischer Anleitungen** im Internet. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale zur Umschreibung des terroristischen Charakters einer Anleitung sind auch hier im Einzelfall penibel festzustellen. Die diesbezüglichen Formulierungen sind freilich nicht restlos geglückt: Bei der **terroristischen Bestimmung** der Anleitung handelt es sich trotz missverständlichem Wortlaut um ein **objektives Tatbestandsmerkmal**, das aus dem Inhalt bzw dem Kontext der Anleitung ausdrücklich oder konkludent hervorgehen muss. Durch die Einschränkung auf bestimmte **Tatmodalitäten** ist klargestellt, dass bloße Anleitungen zur Verschlüsselung von Daten oder Anleitung zur Verwendung von Grafik- und Videobearbeitungssoftware dem Tatbild nicht unterfallen.

Auf Seiten des **Anbieters** besteht die wesentliche Tathandlung im Anbieten im Internet, das allerdings mit dem erweiterten Vorsatz erfolgen muss, zur Begehung einer terroristischen Tat **aufzureizen**. Auf der Seite des **Konsumenten** stellen sich zwei Probleme: Im Hinblick auf das **Tatobjekt** – die terroristische Anleitung – verweist Abs 2 auf die Umschreibung in Abs 1. Damit bleibt der Download von Anleitungen, in denen bloß technische Abläufe erklärt werden, die aber keinerlei Indizien auf eine terroristische Finalität (Bestimmung) enthalten, auf Seiten des Konsumenten selbst dann straflos, wenn dieser eindeutig mit terroristischem Vorsatz handelt. Die Tathandlung des **Sich-Verschaffens** bedingt, dass der Konsum einschlägiger Anleitungen nur dann strafbar wird, wenn die Informationen auf einem Datenträger (hL) oder zumindest im Rahmen eines *Cachings* (Mindermeinung) **gespeichert** wird und auch offline wieder abrufbar ist. Da die Gefährlichkeit des Abrufens von Anleitungen unabhän-

³⁷⁸ Dazu oben S 75 ff.

gig von deren Speicherung besteht, wäre die Ausdehnung der Tathandlung auf den „Zugriff im Internet“ angezeigt.

- **Online Netzwerke und Strafbarkeit**³⁷⁹

Während die Qualifizierung der bloß auf dschihadistische Propaganda ausgerichtete online-Plattformen (per se) als terroristische Vereinigungen iSd § 278b bis vor kurzem wohl ausgeschlossen war, ist dies durch die Aufnahme des § 282a in den Straftatenkatalog des § 278c Abs 1 nunmehr **grundsätzlich denkbar**. Angesichts der massiven Strafdrohungen dieses Vorfelddelikts sind jedoch auch hier die einzelnen Tatbestandsmerkmale mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und festzustellen. Die missverständliche Formulierung des § 278c Abs 1 2. Satz sollte nicht als Grundlage einer in der Legaldefinition des § 278b Abs 3 nicht berücksichtigten **terroristischen Vereinigung eigener Art** gesehen werden. Ein Zusammenschluss, dessen Zweck **bloß in der Drohung** mit terroristischen Taten besteht, unterfällt grundsätzlich³⁸⁰ nicht dem Tatbild des § 278b. Richtigerweise ist § 278 Abs 1 2. Satz als bloße **Privilegierung des Anführens** einer terroristischen Vereinigung gem § 278b Abs 3 zu sehen.

Sollte es sich bei einer spezifischen Webpräsenz um eine terroristischer Vereinigung iSd § 278b Abs 3 handeln, so kann **beinahe jede online-Aktivität** (Werbung, Verbreitung propagandistischer Videos, Übersetzungstätigkeit etc) als mitgliedschaftliche Beteiligung strafbar sein, sofern sie in dem Wissen erfolgt, dass dadurch die Vereinigung gefördert werden.

- **Globaler jihad.com und Strafanwendungsrecht**³⁸¹

Die einschlägigen Tatbestände können nur dann zur Anwendung kommen, wenn die inländischen Strafgerichte zur Strafverfolgung zuständig sind. Sofern der Täter physisch im Ausland handelt, aber zur Tatbegehung **österreichische Server** verwendet, wird von einem Teil der Lehre vertreten, dass es sich um eine Inlandstat gem §§ 62, 67 handelt. Mangels Inlandstat ermöglicht § 64 Abs 1 Z 9 die Anwendung der österreichischen Strafgesetze, selbst wenn der Täter **im Ausland handelt**. Davon nicht erfasst

³⁷⁹ Dazu oben S 84 ff.

³⁸⁰ Sofern die anvisierte Drohung nicht per se schon eine gefährliche Drohung iSd § 278c Abs 1 Z 5 darstellt.

³⁸¹ Dazu oben S 96 ff.

sind Taten nach § 283; Taten nach § 282a unterfallen § 64 Abs 1 Z 9 nur unter der zusätzlichen Voraussetzungen, dass sie selbst **terroristisch** iSd § 278 Abs 1 Z 9a begangen werden. Da es sich bei der Tatbegehung im Internet üblicherweise um **Medieninhaltsdelikte** iSd MedienG handelt, ist darüber hinaus auch § 51 MedienG anwendbar, der zwar grundsätzlich bei allen Tatbeständen (auch §§ 283, 282a) in Betracht kommen kann, in bestimmten Fällen jedoch **restriktiver** als § 64 Abs 1 Z 9 ist.

III. Schlusswort

Das Strafrecht hat sich mittlerweile – vor allem durch die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der einschlägigen Rahmenbeschlüsse – als **primäres Mittel** im Umgang mit Dschihadismus – online wie offline – etabliert. In der österreichischen Strafverfolgungspraxis haben die einschlägigen Tatbestände bisher jedoch keine besondere Relevanz erlangt. Ein Blick in die gerichtliche Kriminalstatistik zeigt, dass die praktische Bedeutung der Tatbestände verschwindend **gering** ist: Während die §§ 278f, 282a noch nicht lange genug in Kraft sind, finden sich in den letzten Jahren³⁸² nur zwei Verurteilungen nach § 278b³⁸³ und keine einzige nach § 278c.

Die Einführung der neuen Tatbestände zur Terrorismusbekämpfung ist freilich nicht unumstritten. Auf der einen Seite wird kritisiert, dass es sich bloß um **symbolisches Strafrecht** handle, das nur politische Signale sende und de facto kaum zur Anwendung gelange bzw in praxi nur der Legitimierung von besonders eingriffsintensiven strafprozessualen Ermittlungsbefugnissen diene. Auf der anderen Seite wird bezweifelt, ob die mit der Terrorismusbekämpfung einhergehende massive **Vorfeldkriminalisierung** von per se sozial-adäquaten Handlungen im Rahmen der Strafrechtsw Zwecke überhaupt noch Deckung fände. Für Aufsehen sorgt hier vor allem die von *Jakobs* vertretene These, dass es sich bei der zunehmenden Betonung von schwer fassbaren **kollektiven Rechtsgütern**, der Einführung **potentieller Gefährdungsdelikte**, bei denen die Gefährlichkeit bestimmter Handlungen für die kollektiven Rechtsgüter unwiderleglich vermutet wird sowie der Kriminalisierung von klassischerweise straflosen Vorbereitungshandlungen um ein bloßes **Gefahrenabwehrrecht**, ein sog „**Feindstrafrecht**“

³⁸² Dh in den gerichtlichen Kriminalstatistiken von 2005-2011.

³⁸³ Dabei dürfte es sich um die rechtskräftigen Verurteilungen von Muhammad M. und Mona S. handeln, vgl Statistik Austria 2009.

handle³⁸⁴. Während die analytische Kategorie des „Feindstrafrechts“ anfangs vor allem als Kritik an einer überbordenden Tendenz zur Vorfeldkriminalisierung gesehen wurde, dient sie – insbes in jüngeren Publikationen *Jakobs*³⁸⁵ – zunehmend zur Legitimierung einer Entpersonalisierung des Terroristen schlechthin und eröffnet damit die Gefahr der Loslösung von den Garantien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Frage würde im vorliegenden Kontext zu weit führen³⁸⁶. Mit *Meliá* ist allerdings festzuhalten: „Es gibt im Strafrecht keine Feinde, also sind tatsächlich alle Menschen Bürger [...] „Angriffe“ Zurechenbarer sind entweder [sic] Kriegshandlungen i.e.S. oder Straftaten, tertium non datur“³⁸⁷. Dem ist unumwunden beizupflichten: Wie in der vorliegenden Arbeit gezeigt, handelt es sich trotz der massiven Vorfeldkriminalisierung nach wie vor um ein **Tat- und kein Täterstrafrecht**. Über die Reichweite der einzelnen Delikte kann und soll dabei durchaus diskutiert werden; eine gänzliche Entrechtung des Täters durch Schaffung einer neuen Kategorie des Feindstrafrechts ist jedoch nichts anderes als das unselige Konstrukt der „unlawful combatants“ im US-amerikanischen „war on terror“ und hat in einem rechtsstaatlichen Strafrecht keinen Platz³⁸⁸. Nicht die Gefährlichkeit einer Gesinnung, sondern deren Betätigung anhand konkret-gefährlicher Handlungen hat Anknüpfungspunkt der gerichtlichen Sanktion zu bleiben.

Die Anwendung des Strafrechts in der Dschihadismusbekämpfung ist mangels Alternativen **notwendig**, erfordert jedoch ein hohes Maß an Sensibilisierung auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden:

“The biggest challenge for governments is the increased difficulty for law enforcement to distinguish between legitimate security threats and those who may be undertaking legal activities in the name of al-Qaeda, such as making graphics, videos, or websites. By over-policing individuals who may not be operationally supporting al-Qaeda, governments may actually be creating a self-fulfilling prophecy, where their search for terrorists is ac-

³⁸⁴ Erstmals geäußert in *Jakobs* 1985; weiter entwickelt in *Jakobs* 2004 und *Jakobs* 2005; zu dieser Entwicklung anschaulich *Barisch* 2009: 92 ff; *Zöller* 2009: 272 ff.

³⁸⁵ *Jakobs* 2004, 2005.

³⁸⁶ Neben den bereits genannten Autoren darf auf *Albrecht* 2005; *Nehring* 2007: 424 ff verwiesen werden.

³⁸⁷ *Meliá* 2005: 288.

³⁸⁸ So auch *Zöller* 2009: 287 f.

tually the catalyst for the emergence of operational terrorists, not just virtual fantasy ones.”³⁸⁹

Gleichzeitig ist zu betonen, dass die Möglichkeiten des Strafrechts im Umgang mit Dschihadismus begrenzt sind. Es bedarf einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung, die darauf abzielt, einer imaginierten **globalen Viktimisierung** der islamischen *‘umma* den Nährboden zu entziehen. Glücklicherweise gibt es mittlerweile eine ganze Reihe von alternativen oder komplementären Bewältigungsstrategien, die auf ganz unterschiedlichen Ebenen des gesellschaftlichen Zusammenlebens ansetzen und einen hoffnungsvollen Blick in die Zukunft erlauben³⁹⁰. Zum Abschluss sei daher der Appell von *Olivier Roy* in Erinnerung gerufen:

„There is no geostrategy of Islam because Islam is not a territorial factor, Instead of a land of Islam or of an Islamic community there is simply a religion that disembodies itself painfully from the ghosts of the past; there are simply Muslims who are negotiating new identities by conflicting means, usually peacefully, sometimes violently. The globalization of Islam should be dealt with while remembering that terrorism is a marginal symptom that tells a lot, as does any symptom, and obliges everybody (above all Muslims) to go beyond wishful thinking, misgiving and passivity.”³⁹¹

³⁸⁹ Brachmann/Levine 2011: 44.

³⁹⁰ Vgl das Kapitel „Der Weg aus dem Dschihad“ bei Lohlker 2009: 188 ff; erwähnenswert erscheint auch die Kampagne „My Jihad is“, die unter dem Motto „Taking back Islam from Muslim and anti-Muslim extremists alike“ versucht, den Dschihadisten die kommunikative Deutungshoheit des Begriffs *ġihād* zu nehmen, vgl www.myjihad.org (Zugriff 25.01.2013)

³⁹¹ Roy 2004: 34.

QUELLENVERZEICHNIS

I. Literatur³⁹²

- Albrecht, Peter-Alexis: „Krieg gegen den Terror – Konsequenzen für ein rechtsstaatliches Strafrecht“. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft – ZStW* 117 (2005), 852-864 (Albrecht 2005)
- al-Maqdisi, Abū Muḥammad: *Das gezogene Schwert auf den Beschimpfer des Herrn, der Religion oder des Gesandten*. oO: Globale Islamische Medienfront, oD, online verfügbar unter: http://www.jihadica.com/wp-content/uploads/2012/09/finall_Das_gezogene_Schwert_auf_den_Beschimpfer_des_Herrn_der_Religion_oder_den_Gesandten.pdf (Zugriff 30.11.2012) (al-Maqdisi oD.)
- Amghar, Samir: „La france face au terrorisme islamique: une typologie du salafisme jihadiste“. *Qu'est-ce que le salafisme?*. Hrsg.v. Rougier, Bernard. Paris: Presse Universitaire de France, 2008, 243-255 (Amghar 2008)
- Ashour, Omar: „Lions Tamed? An Inquiry into the Causes of De-Radicalization of Armed Islamist Movements: The Case of the Egyptian Islamic Group“. *The Middle East Journal* 61 (2007), 596-625 (Ashour 2009)
- as-Salim, Muḥammad bin Aḥmad: *39 Ways to Serve and Participate in Jihad*. At-Tibyān Publications 2003, online verfügbar unter: <http://islamfuture.files.wordpress.com/2009/11/39-ways-to-serve-and-participate-in-jihad.pdf> (Zugriff 25.12.2012) (As-Salim 2003)
- as-Sūrī, ‘Amr ‘Abdu l-Ḥakīm ‘Abū Muṣ‘ab: *da‘watu l-muqāwamā l-‘islāmiyatu l-‘alamīyatu*. oO: 2009, online verfügbar unter: <http://ia600304.us.archive.org/1/items/The-call-for-a-global-Islamic-resistance/The-call-for-a-global-Islamic-resistance.pdf> (Zugriff 20.12.2012) (as-Sūrī 2009)
- Barisch, Kai Thorsten: *Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch § 129b StGB: Verfassungswidrig politisiertes symbolisches Feindstrafrecht zum Schutze eines Scheinrechtsgutes oder sinnvolles Strafanwendungsrecht eines streitbaren demokratischen Rechtsstaates in der Weltgesellschaft?*. Berlin: Duncker & Humblot 2009 (Barisch 2009)
- Bertel, Christian/ Schwaighofer, Klaus: *Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II (§§ 169 bis 321 StGB)*. 10. Auflage. Verlag Österreich: Wien 2012 (Bertel/Schwaighofer 2012)

³⁹² Die in der Arbeit verwendeten Kurzzitate finden sich am Ende jeder Literaturangabe.

- Birklbauer, Alois/ Hilf, Marianne/ Tipold, Alexander: Strafrecht Besonderer Teil I. 2. Auflage. Wien: facultas.wuv 2012 (Birklbauer/Hilf/Tipold 2012)
- Brachmann, Jarred/ Levine, Alex: "You too can be Awlaki!". *The Fletcher Forum on World Affairs* 35:1 (2011), 25-46 (Brachmann/Levine 2011)
- Brooke, Steven: „Strategic Fissures: The Near and Far Enemy Debate“. *Self-Inflicted Wounds: Debates and Divisions within al-Qa'ida and its Periphery*. Hrsg.v. Moghadam, Assaf/ Fishman, Brian. Harmony Project, Combating Terrorism Center 2010, 45-68, online verfügbar unter: <http://www.ctc.usma.edu/posts/self-inflicted-wounds> (Zugriff 04.12.2012) (Brooke 2010)
- Brown, Vahid: "Al-Qa'ida Central and Local Affiliates". *Self-Inflicted Wounds: Debates and Divisions within al-Qa'ida and its Periphery*. Hrsg.v. Moghadam, Assaf/ Fishman, Brian. Harmony Project, Combating Terrorism Center 2010, 69-99, online verfügbar unter: <http://www.ctc.usma.edu/posts/self-inflicted-wounds> (Zugriff 04.12.2012) (Brown 2010)
- Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung: *Verfassungsschutzbericht 2012*. online verfügbar unter: http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_verfassungsschutz/ (Zugriff 27.08.2012) (BVT 2012)
- Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung: *Verfassungsschutzbericht 2011*. online verfügbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_verfassungsschutz/ (Zugriff 27.08.2012) (BVT 2011)
- Cook, David: "Islamism and Jihadism: The Transformation of Classical Notions of Jihad into an Ideology of Terrorism". *Totalitarian Movements and Political Religions*, 10 (2009), 177-187 (Cook 2009)
- Cruickshank, Paul: „The Militant Pipeline: Between the Afghanistan-Pakistan Border Region and the West“. *National Security Studies Program Policy Paper 2012*, online verfügbar unter: <http://www.univie.ac.at/jihadism/blog/wp-content/uploads/2011/07/Cruickshank2011.pdf> (Zugriff 13.08.2012) (Cruickshank 2011)
- Draxler, Peter/ Stimeder, Klaus: „Der große Vorsitzende“. *Datum* 10 (2007) <http://www.datum.at/artikel/der-grosse-vorsitzende/> (Zugriff 20.11.2012) (Draxler/Stimeder 2007)
- Elmaz, Orhan: "Abu Muhammad al-Maqdisi's Imperatives of Faith". *New Approaches to the Analysis of Jihadism: Online and Offline*. Hrsg. v. Lohlker, Rüdiger. Wien: Vienna University Press 2012, 15-36 (Elmaz 2012)
- Enzelsberger, Ernest F.: „Terrorismus und Massenmedien: Aspekte eines höchst spannungsreichen Verhältnisses“. *SIK-Journal* 1/2004, 11-21
- Fabrizy, Ernst-Eugen: „Kommentierung des § 12 StGB“. *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Hrsg. v. Höpfel, Frank/ Ratz, Eckart. Wien: Manz 2009 (Fabrizy 2000)

- Fabrizy, Ernst-Eugen: *StGB und ausgewählte Nebengesetze: Kurzkomentar*. 10. Auflage. Wien: Manz 2010 (Fabrizy 2010)
- Farschid, Olaf: „Jihadismus – Ideologie, Kommunikationsstrategien, Wirkung“. *SIAK-Journal* 3/2006, 3-13 (Farschid 2006)
- Feiler, Michael: „Die größte Gefahr für die innere Sicherheit Deutschlands – Islamischer Extremismus“. *SIAK-Journal* 4/2006, 14-22 (Feiler 2006)
- Fuchs, Helmut/ Reindl-Krauskopf Susanne: *Strafrecht Besonderer Teil I*. 3. Auflage. Wien: Springer 2009 (Fuchs/Reindl-Krauskopf 2009)
- Fuchs, Helmut: *Strafrecht Allgemeiner Teil I: Grundlagen und Lehre von der Straftat*. 8. Auflage. Wien: Verlag Österreich 2012 (Fuchs 2012)
- Grundmann, Johannes: „Globale Dimension und sicherheitspolizeiliche Relevanz – Die ‚stillen‘ Netzwerke der Islamisten“. *SIAK-Journal* 3/2006, 20-29 (Grundmann 2007)
- Grundmann, Johannes: „Muslimbrüder, Salafisten, Dschihadisten: Verhältnis zentraler Elemente des islamistischen Spektrums“. *SIAK-Journal* 1/2010, 37-41 (Grundmann 2010)
- Hafez, Mohammed: „Tactics, *Takfir*, and anti-Muslim Violence“. *Self Inflicted Wounds: Debates and Divisions within al-Qa'ida and its Peripheries*. Hrsg.v. Moghadam, Assaf/ Fischer, Brian. Harmony Project, Combating Terrorism Center 2010, 19-44, online verfügbar unter: <http://www.ctc.usma.edu/posts/self-inflicted-wounds> (Zugriff 13.12.2012) (Hafez 2010)
- Hārūn, Fāḍil: *al-ḥarb ‘ala l-‘islām: al-ḡuz‘u t-tanī*. oO 2009, online verfügbar unter http://www.ctc.usma.edu/wp-content/uploads/2012/06/War-Against-Islam_Part-Two1.pdf (Zugriff 25.12.2012) (Hārūn 2009 Bd II)
- Haykel, Bernard: „Jihadis and the Schi'a“. *Self Inflicted Wounds: Debates and Divisions within al-Qa'ida and its Peripheries*. Hrsg.v. Moghadam, Assaf/ Fischer, Brian. Harmony Project, Combating Terrorism Center 2010, 202-223, online verfügbar unter: <http://www.ctc.usma.edu/posts/self-inflicted-wounds> (Zugriff 13.12.2012) (Haykel 2010)
- Hegghammer, Thomas: „Global Jihadism after the Iraqi War“. *The Middle East Journal*, 60 (2006), 11-32 (Hegghammer 2006b)
- Hegghammer, Thomas: „The Rise of Muslim Foreign Fighters: Islam and the Globalization of Jihad“. *International Security*, 35 (2010/11), 53-54 (Hegghammer 2010/11)
- Hegghammer, Thomas: „Abdullah Azzam“. *Al Qaida: Texte des Terrors*. Hrsg. v. Kepel, Gilles/ Milelli, Jean-Pierre. München: Piper, 2006, 145-267 (Hegghammer 2006a)
- Hegghammer, Thomas: *Jihad in Saudi Arabia: Violence and Pan-Islamism since 1979*. Cambridge University Press: New York, 2010 (Hegghammer 2010)
- Heine, Susanne / Lohlker, Rüdiger / Potz, Richard: *Muslimen in Österreich*. Innsbruck: Tyrolia, 2012 (Heine/Lohlker/Potz 2012).

- Helm, Martin: „Die Bildung terroristischer Vereinigungen – Auslegungsprobleme beim neuen § 129a StGB“. *Der Strafverteidiger* 2006, 719-723 (Helm 2006)
- Hinterhofer, Hubert/ Rosbaud, Christian: *Strafrecht Besonderer Teil II: §§ 169 – 321 StGB*. 5. Auflage. Facultas.wuv: Wien 2012 (Hinterhofer/Rosbaud 2012)
- Hinterhofer, Hubert: „Kommentierung des § 207a StGB“. *Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Hrsg.v. Triffterer, Otto/ Rosbaud, Christian/ Hinterhofer, Hubert. Lexisnexis: Wien 2006 (Hinterhofer 2006)
- Hinterhofer, Hubert: „Kommentierung des § 283 StGB“. „Kommentierung des § 207a StGB“. *Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Hrsg.v. Triffterer, Otto/ Rosbaud, Christian/ Hinterhofer, Hubert. Lexisnexis: Wien 2001 (Hinterhofer 2001)
- Hoffmann, Bruce: “The Myth of Grass-Roots Terrorism: Why Osama Bin Laden Still Matters”. *Foreign Affairs* 87 (2008), 133-139 (Hoffmann 2008)
- Holtmann Philipp: „Virtual Jihad: A Real Danger“. *New Approaches to the Analysis of Jihadism: Online and Offline*. Hrsg. v. Lohlker, Rüdiger. Wien: Vienna University Press 2012, 9-14 (Holtmann 2012a)
- Holtmann, Philipp: „Virtual Leadership: How Jihadists Guide Each Other in Cyberspace“. *New Approaches to the Analysis of Jihadism: Online and Offline*. Hrsg. v. Lohlker, Rüdiger. Wien: Vienna University Press 2012, S. 63-124 (Holtmann 2012)
- Holtmann, Philipp: „Virtueller Dschihad: Eine reale Gefahr“. *SWP-Aktuell* 48 (2010) (Holtmann 2010)
- Holtmann, Philipp: *No Threat at First Sight: Invisible Terrorist Environments on Facebook and Youtube*. OD. <http://www.univie.ac.at/jihadism/> (Zugriff 20.07.2012) (Holtmann oD.).
- Jakobs, Günther: „Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht“. *Höchstrichterlicher Rechtsprechung Strafrecht – HRRS* 5:3 (2004), 88-95 (Jakobs 2004)
- Jakobs, Günther: „Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung“. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft – ZStW* 97 (1985), 751-785 (Jakobs 1985)
- Jakobs, Günther: „Terroristen als Personen im Recht?“. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft – ZStW* 117 (2005), 839-851 (Jakobs 2005)
- Jerabek, Robert/ Reindl-Krauskopf, Susanne/ Schroll, Valentin: „Kommentierung des § 74 StGB“. *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Hrsg. v. Höpfel, Frank/ Ratz, Eckart. Wien: Manz 2010 (Jerabek/Reindl-Krauskopf/Schroll 2010)
- Kepel, Gilles: *Das Schwarzbuch des Dschihad: Aufstieg und Niedergang des Islamismus*. München: Piper 2002 (Kepel 2002)
- Kepel, Gilles: *Die Spirale des Terrors*. München: Piper 2009 (Kepel 2009)

- Kienapfel, Diethelm/ Höpfel, Frank/ Kert, Robert: *Strafrecht Allgemeiner Teil*. 14. Auflage. Wien: Manz 2012 (Kienapfel/Höpfel/Kert 2012)
- Kienapfel, Diethelm/ Schmoller, Kurt: *Strafrecht Besonderer Teil III: Delikte gegen sonstige Individual- und Gemeinschaftsgüter*. 2. Auflage. Wien: Manz 2009 (Kienapfel/Schmoller 2009)
- Kienapfel, Diethelm: „Bildung einer kriminellen Organisation (§ 278a Abs 1 StGB)“. *Juristische Blätter* 117 (1995), 613-680 (Kienapfel 1995)
- Lahoud, Nelly/ Caudill, Stuart/ Collins, Liam/ Koehler-Derrick, Gabriel/ Ressler, Don/ al-‘Ubaydi Muhammad: *Letters from Abbottabad: Bin Ladin Sidelined?*. Harmony Program, Combating Terrorism Center 2012, online verfügbar unter: <http://www.ctc.usma.edu/posts/letters-from-abbottabad-bin-ladin-sidelined> (Zugriff 20.12.2012) (Lahoud et al 2012)
- Lahoud, Nelly: *Beware of Imitators: al-Qa’ida through the lens of its Confidential Secretary*. Harmony Program, Combating Terrorism Center, 2012, online verfügbar unter: <http://www.ctc.usma.edu/posts/beware-of-imitators-al-qaida-through-the-lens-of-its-confidential-secretary> (Zugriff 20.12.2012) (Lahoud 2012)
- Lappin, Yaakov: *Virtual Caliphate: Exposing the Islamist State on the Internet*. Washington D.C.: Potomac Books 2011 (Lappin 2011)
- Lässig, Rudolf: „Kommentierung des § 3g Verbotsgesetz“. *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Hrsg. v. Höpfel, Frank/ Ratz, Eckart. Wien: Manz 2006 (Lässig 2006)
- Lewisch, Peter: „Haftungsfragen und gewaltsame Demonstrationen“. *Anwaltsblatt* 1990, 685-691 (Lewisch 1990).
- Lia, Brynjar/ Hegghammer, Thomas: “Jihadi Strategic Studies: The Alleged Al Qaida Policy Study Preceding the Madrid Bombings”. *Studies in Conflict & Terrorism*, 27 (2004), 355–375 (Lia/Hegghammer 2004)
- Lia, Brynjar: “Doctrines for Jihadi Terrorist Training”. *Terrorism and Political Violence*, 20 (2008), 518-542 (Lia 2008)
- Lohlker, Rüdiger/ Prucha, Nico: „Die praktische Seite: Dschihadismus im Internet“. *SIAK-Journal* 4/2007, 4-11 (Lohlker/Prucha 2007)
- Lohlker, Rüdiger: „Religiöser Fundamentalismus: Islamismus und Globalisierung“. *Religiöser Fundamentalismus: Vom Kolonialismus zur Globalisierung*. Hrsg. v. Six, Clemens / Riesebrodt, Martin / Haas, Siegfried. Innsbruck: Studienverlag 2004, 117-133 (Lohlker 2004)
- Lohlker, Rüdiger: *Dschihadismus*. Wien: facultas.wuv, 2009 (Lohlker 2009).
- Maier, Eva-Maria: „Strafrecht – Kriegsrecht – Ausnahmezustand?: Der Rechtsstaat vor der Herausforderung des Terrorismus.“ *Journal für Rechtspolitik* 2006, 27- 32 (Maier 2006)

- Meliá, Manuel Cancio: „Feind, strafrecht“?. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft – ZStW* 117 (2005), 267-289 (Meliá 2005)
- Mitgutsch, Ingrid/ Brandstetter, Markus: „Neues aus dem Besonderen Teil des StGB“. *Jahrbuch Strafrecht BT 2012*. Hrsg. v. Mitgutsch, Ingrid/ Wessely, Wolfgang. Wien: NWV 2012 (Mitgutsch/Brandstetter 2012)
- Moghadam, Assaf/ Fishman, Brian: „Debates and Divisions within and around Al-Qa’ida“. *Self Inflicted Wounds: Debates and Divisions within al-Qa’ida and its Peripheries*. Hrsg.v. Moghadam, Assaf/ Fischer, Brian. Harmony Project, Combating Terrorism Center 2010, 1-18, online verfügbar unter: <http://www.ctc.usma.edu/posts/self-inflicted-wounds> (Zugriff 13.12.2012) (Moghadam/Fischer 2010)
- Musawi, Mohammed Ali: *Cheering for Osama: How Jihadists Use Internet Discussion Forums*. Quilliam 2010, online verfügbar unter: <http://www.quilliamfoundation.org/publications/free-publications/> (Zugriff 15.11.2012) (Musawi 2010)
- Musharbash, Yassin: „Neues Drohvideo gegen Österreich und Deutschland“. *Der Spiegel* 20.11.2007, online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/globale-islamische-medienfront-neues-drohvideo-gegen-deutschland-und-oesterreich-a-517533.html> (Zugriff 25.11.2012) (Musharbash 2007)
- Nehring, Michael: *Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland: Auslegung und Analyse des im Zuge der Terrorismusbekämpfung nach dem 11. September 2001 geschaffenen § 129b Strafgesetzbuch*. Frankfurt: Peter Lang 2007 (Nehring 2007)
- Nesser, Petter: *Chronology of Jihadism in Western Europe Update 2008-2010*. FFI Norwegian Defence Research Institute 2011, online verfügbar unter: <http://www.ffi.no/no/Prosjekter/Terra/Publikasjoner/Documents/Petter%20Nesser%20-%20Chronology%20of%20Jihadism%20in%20Western%20Europe%20Update%202008-2010%20for%20FFI%20web.pdf> (Zugriff 13.12.2012) (Nesser 2011).
- Netz, Thomas: *Die Strafbarkeit ausländischer terroristischer Vereinigungen: Straf- und verfassungsrechtliche Probleme des § 129b unter Berücksichtigung der Änderungen im Vereinigungsstrafrecht (§§ 129, 129a StGB)*. Hamburg: Verlag Dr.Kovac 2008 (Netz 2008)
- Oshidari, Babek/ Althuber, Franz: „Kommentierung des § 275 StGB“. „Kommentierung des § 275 StGB“. *Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Hrsg.v. Triffterer, Otto/ Rosbaud, Christian/ Hinterhofer, Hubert. Lexisnexis: Wien 2005 (Oshidari/Althuber 2005)
- Pentz, Eva / Prack, Georg / Schmidinger, Thomas / Wittek, Thomas: *„Dies ist kein Gottesstaat!“: Terrorismus und Rechtsstaat am Beispiel des Prozesses gegen Mohamed M. und Mona S.* Wien: Passagen Verlag, 2008 (Pentz et al 2008).
- Perron, Walter/Eisele, Jörg: „Kommentierung des § 184b StGB“. *Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Hrsg.v. Schönke, Adolf/ Schröder, Horst. 28. Auflage. München: C.H.Beck 2010 (Perron/Eisele 2010)

- Philipp, Thomas: „Kommentierung des § 207a StGB“. *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Hrsg. v. Höpfel, Frank/ Ratz, Eckart. Wien: Manz 2012 (Philipp 2012)
- Plöchl, Franz : „Kommentierung des § 278 StGB“. *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Hrsg. v. Höpfel, Frank/ Ratz, Eckart. Wien: Manz 2009 (Plöchl 2009c)
- Plöchl, Franz : „Kommentierung des § 278b StGB“. *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Hrsg. v. Höpfel, Frank/ Ratz, Eckart. Wien: Manz 2009 (Plöchl 2009a)
- Plöchl, Franz : „Kommentierung des § 278c StGB“. *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Hrsg. v. Höpfel, Frank/ Ratz, Eckart. Wien: Manz 2009 (Plöchl 2009b)
- Plöchl, Franz : „Kommentierung des § 281 StGB“. *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Hrsg. v. Höpfel, Frank/ Ratz, Eckart. Wien: Manz 2009 (Plöchl 2009d)
- Plöchl, Franz : „Kommentierung des § 282 StGB“. *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Hrsg. v. Höpfel, Frank/ Ratz, Eckart. Wien: Manz 2009 (Plöchl 2009e)
- Plöchl, Franz : „Kommentierung des § 283 StGB“. *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Hrsg. v. Höpfel, Frank/ Ratz, Eckart. Wien: Manz 2009 (Plöchl 2009f)
- Plöchl, Franz : „Vorbemerkungen zu den §§ 274 ff“. *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Hrsg. v. Höpfel, Frank/ Ratz, Eckart. Wien: Manz 2009 (Plöchl 2009g)
- Plöckinger, Oliver: “ Zur Zuständigkeit österreichischer Gerichte bei Straftaten im Internet“. *Österreichische Juristenzeitung* 2001, 798-804 (Plöckinger 2001)
- Prucha, Nico: „ Jihad on the Internet – The Anomalous Case of Abu Jandal al-Azdi“. *Journal for Intelligence, Propagande and Sercurity Studies* 2:2 (2007), 42-47 (Prucha 2007)
- Prucha, Nico: „Online Jihad versus Gaming Industry: A comparative look at two cultural sub-groups online ventures“. *SIAC-Journal* 1/2010, 70-80 (Prucha 2010a)
- Prucha, Nico: „Worldwide Online-Jihad versus the Gaming Industry Reloaded – Ventures of the Web“. *New Approaches to the Analysis of Jihadism: Online and Offline*. Hrsg. v. Lohlker, Rüdiger. Wien: Vienna University Press 2012, 153-181 (Prucha 2012)
- Prucha, Nico: 'Abdallah 'Azzam's outlook for jihad in 1988 – “al-jihad between Kabul and Jerusalem”.OD. <http://www.univie.ac.at/jihadism/> (Zugriff 20.07.2012) (Prucha oD)
- Prucha, Nico: *Die Stimmen des Dschihad: „Şawt al-ğihād“: al-Qā'idās erstes Online-Magazin*. Hamburg: Verlag Dr. Kovac 2010 (Prucha 2010)
- Prucha, Nico: *Praktische Erfahrungen aus dem Online Dschihad*. 2009
http://www.oaip.ac.at/publikationen/archiv-publikationen/publikationen-de-tail/archive/2009/november/select_category/8%2C9%2C10%2C13%2C14/article/107/praktische-erfahrungen-aus-dem-online-dschihad.html (Zugriff 13.12.2012) (Prucha 2009)

- Rami, Michael: „Kommentierung des MedienG“. *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Hrsg. v. Höpfel, Frank/ Ratz, Eckart. Wien: Manz 2012 (Rami 2011)
- Reindl-Krauskopf, Susanne/ Salimi, Farsam: *Kriminelle Organisation (§ 278a StGB): Eine dogmatische Evaluierung des Tatbestands im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz*. Wien: 2011 http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00348/ (Zugriff 18.11.2012) (Reindl-Krauskopf/Salimi 2011)
- Reindl-Krauskopf, Susanne: *Computerstrafrecht im Überblick*. 2. Auflage. Wien: facultas.wuv 2009 (Reindl-Krauskopf 2009)
- Rogan, Hanna/ Stenersen, Anne: “Al-Qaida’s Use of the Internet”. *FFI-Focus* 2008:1 (Rogan/Stenersen 2008)
- Rogan, Hanna: *Al-Qaeda’s online media strategies: From Abu Reuter to Irhabi 007*. FFI – Norwegian Defence Research Establishment 2007, online verfügbar unter: <http://rapporteur.ffi.no/rapporteur/2007/02729.pdf> (22.12.2012) (Rogan 2007)
- Rogan, Hanna: *Jihadism online – A study of how al-Qaida and radical Islamist groups use the Internet for terrorist purposes*. FFI – Norwegian Defence Research Establishment 2006, online verfügbar unter: <http://rapporteur.ffi.no/rapporteur/2006/00915.pdf> (22.12.2012) (Rogan 2006)
- Rosbaud, Christian,: „Kommentierung des § 282 StGB“. *Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Hrsg.v. Triffterer, Otto/ Rosbaud, Christian/ Hinterhofer, Hubert. Lexisnexis: Wien 2010. (Rosbaud 2010)
- Roy, Olivier: *Globalized Islam: The Search for a New Ummah*. New York: Columbia University Press 2004 (Roy 2004)
- Sageman, Marc: *Leaderless Jihad: Terror Networks in the Twenty-First Century*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 2008 (Sageman 2008)
- Saghi, Omar: “Osama Bin Laden”. *Al Qaida: Texte des Terrors*. Hrsg. v. Kepel, Gilles/ Milelli, Jean-Pierre. München: Piper, 2006, 25-141 (Saghi 2006)
- Schahbasi, Alexander: „Muslime in Europa: Radikalisierung und Rekrutierung“. *SIAC-Journal* 1/2009, 20-34 (Schahbasi 2009)
- Schmoller, Kurt: „Öffentliche Befürwortung von Anschlägen strafbar?“. *Die Presse – Rechts panorama* 17.10.2005 (Schmoller 2005)
- Schmoller, Kurt: „Schutz des ‚öffentlichen Friedens im Ausland‘?“. *Vergleichende Strafrechtswissenschaft: Frankfurter Festschrift für Andrzej J. Szwarc zum 70. Geburtstag*. Hrsg.v. Joerden, Jan C./ Scheffler, Uwe/ Sinn, Arndt/ Wolf, Gerhard. Berlin: Duncker & Humblot 2009, 387-403 (Schmoller 2009)
- Schneckener, Ulrich: *Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2006 (Schneckener 2006)

- Schütz, Hannes: „Entscheidungsanmerkung zu OGH 27.8.2008, 13 Os 83/08t“. *Juristische Blätter* 2009, 533-535 (Schütz 2009)
- Seiler, Stefan: *Strafprozessrecht*. 12. Auflage. Wien: facultas.wuv 2012 (Seiler 2012)
- Soriano, Manuel R. Torres: „The Road to Media Jihad: The Propaganda Actions of Al Qaeda in the Islamic Maghreb“. *Terrorism and Political Violence*, 23:1 (2010), 72-88 (Soriano 2010).
- Stein, Ulrich: „Kriminelle und terroristische Vereinigungen mit Auslandsbezug seit der Einführung von § 129b StGB“. *Goltdammer's Archiv* 2005, 433-458 (Stein 2005)
- Stout, Marc: „In Search of Salafi Jihadist Strategic Thought: Mining the Words of the Terrorists“. *Studies in Conflict & Terrorism* 32:10 (2009), 876-892 (Stout 2009)
- Thomas, Dominique: "Le role d'internet dans la diffusion de la doctrine salafiste". *Qu'est-ce que le salafisme?*. Hrsg.v. Rougier, Bernard. Paris: Presse Universitaire de France, 2008, 87-102 (Thomas 2008)
- Tipold, Alexander: *Stellungnahme Terrorismuspräventionsgesetz 2009*. 1/SN-119/ME XXIV.GP, online verfügbar unter:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00119/index.shtml (Zugriff 21.01.2013) (Tipold 2009)
- Turner, John: „From Cottage Industry to International Organisation: The Evolution of Salafi-Jihadism and the Emergence of the Al Qaeda Ideology“. *Terrorism and Political Violence* 22 (2010), 541-558 (Turner 2010)
- United Nations Office on Drugs and Crime: *The Use of the Internet for Terrorist Purposes*. New York: United Nations, 2012
http://www.unodc.org/documents/terrorism/Publications/Use_of_Internet_for_Terrorist_Purposes/Use_of_Internet_for_Terrorist_Purposes_final.pdf (Zugriff 01.12.2012) (UNODC 2012)
- Velten, Petra: „Die Organisationsdelikte haben Konjunktur: Eine moderne Form der Sippenhaftung?“. *Journal für Strafrecht-JSt* 2009, 55-63 (Velten 2009)
- Wagemakers, Joas: „Fatwa on the Permissibility of Killing an Ambassador“. *Jihadica.com* 2012
<http://www.jihadica.com/fatwa-on-the-permissibility-of-killing-an-ambassador> (Zugriff 26.12.2012) (Wagemakers 2012)
- Wagemakers, Joas: „A Purist Jihadi-Salafi: The Ideology of Abu Muhammad al-Maqdisi“. *British Journal of Middle Eastern Studies* 36:2 (2009), 281-297 (Wagemakers 2009)
- Wessely, Wolfgang: „Zu den neuen Terrorismustatbeständen im StGB“. *Österreichische Juristen Zeitung* 22 (2004), 827-836 (Wessely 2004)
- Würz, Wolfgang: „Bedrohungslage islamistischer Terrorismus für Europa: Eine Bestandaufnahme aus Sicht des deutschen Bundeskriminalamtes“. *SIAK-Journal* 1/2012, 76-84 (Würz 2012)

Zerbes, Ingeborg: *Stellungnahme Terrorismuspräventionsgesetz 2009*. 51/SN-119/ME XXIV.GP, online verfügbar unter:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00119/index.shtml (Zugriff 21.01.2013) (Zerbes 2009)

Zöllner, Mark A.: *Terrorismustrafrecht: Ein Handbuch*. Heidelberg: C.F.Müller, 2009 (Zöllner 2009)

II. Rechtsprechungsübersicht

<u>Datum</u>	<u>Geschäftszahl</u>	<u>Veröffentlichungen</u>
OGH 05.05.1994	12 Os 36/94	JBl 1995, 390
OGH 11.02.1999	15 Os 190/98	JBl 2000, 534 = ÖJZ-LSK 1999/147
OGH 27.08.2008	13 Os 83/08y	JBl 2009, 527 (Schütz) = JSt 2008/30 = EvBl-LS 2008/40 = AnwBl 2009, 307
OGH 27.08.2009	13 Os 39/09y	

III. Abbildungsnachweise

Abbildung 1: <http://www12.0zz0.com/2012/06/01/20/813638693.jpg> (Zugriff 10.01.2013)

Abbildung 2: <http://www.as-ansar.com/vb/showthread.php?t=62580> (Zugriff 10.01.2013)

Abbildung 3: <http://jihadprincess.deviantart.com/art/Best-Jihad-Wallpaper-183043338>
(Zugriff 10.01.2013)

Abbildung 4: S.37 aus *Inspire 6* verfügbar unter
<http://azelin.files.wordpress.com/2011/09/inspire-magazine-6.pdf> (Zugriff 10.01.2013)

Abbildung 5: S.40 aus *Inspire 6* verfügbar unter
<http://azelin.files.wordpress.com/2011/09/inspire-magazine-6.pdf> (Zugriff 10.01.2013)

ABSTRACT

Seit dem 11. September 2001 ist das Phänomen des Dschihadismus in aller Munde: Während die öffentliche Debatte anfangs von der Bedrohung durch hierarchisch strukturierte dschihadistische Organisationen – allen voran die mythenumrankte al-Qaida – beherrscht wurde, lassen sich in den letzten Jahren vermehrt dschihadistische Gewaltakte von Einzeltätern konstatieren, die in keine klassischen Formen von Terrororganisationen mehr eingebunden sind. Besondere Bedeutung hat dabei die Nutzung der reichhaltigen Möglichkeiten des Internets erlangt, das als Plattform für die Verbreitung von Propagandamaterial sowie als virtuelles Trainingscamp zum Zentrum dschihadistischer Agitation wurde. In Österreich wurden bis dato zwar noch keine dschihadistisch motivierten Anschläge verübt; für mediales Aufsehen sorgte jedoch der erste österreichische Terrorprozess gegen Muhammad M. und Mona S., die im Jahr 2008 wegen Mitgliedschaft zu einer terroristischen Vereinigung verurteilt wurden. Doch auch nach diesem Verfahren scheint es in Österreich eine einschlägige dschihadistische Szene zu geben: So berichtet das BVT vom Bestehen salafistisch-dschihadistischer Kreise ebenso wie von „homegrown“ Extremismus und Terrorismus mit islamischer Prägung in Österreich. Diese (vermeintliche oder tatsächliche) Bedrohungslage hatte in jüngerer Vergangenheit eine Reihe von Gesetzesänderungen zur Folge, die zwar ganz allgemein unter dem Titel Terrorismusbekämpfung erfolgten, in ihrer Betonung von Phänomenen wie Terrorcamps, virtuellen Trainingslagern und Selbstradikalisierungsprozessen im Internet aber vor allem die anhaltende Debatte über den islamisch geprägten Terrorismus zum Anlass hatten. Die vorliegende Diplomarbeit bietet eine Typisierung der Erscheinungsformen des sog „jihad.com“ und beleuchtet den strafrechtlichen Umgang des österreichischen Staates mit diesem Phänomen. Der Fokus liegt dabei auf Aspekten der Radikalisierung und Ausbildung über das Internet und damit einem konstituierenden Element des sogenannten homegrown-Terrorismus im Referenzrahmen des transnationalen Dschihadismus.

KURZLEBENS LAUF



Mag. Martin Eric Franz Meißnitzer

* 25.08.1986 in Salzburg, Österreich

Ausbildung

seit 06/2009	Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften, Universität Wien
02 – 06/2009	Erasmus-Semester an der juristischen Fakultät der Université Cergy-Pontoise, Cergy-Pontoise, Frankreich
10/2005 – 06/2009	Diplomstudium der Rechtswissenschaften, Universität Wien
seit 10/2005	Diplomstudium der Arabistik, Universität Wien
1996 – 2004	Europa- und Bundesgymnasium Nonntal, Salzburg

Beruflicher Werdegang

seit 07/2012	Projektmitarbeiter am Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES), Universität Wien
03/2010 – 03/2012	Projektmitarbeiter am Institut für Strafrecht und Kriminologie bei Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf
10/2006 -01/2009	Studienassistent am Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Wien

Wissenschaftliche Publikationen

Meissnitzer, Sozialbetrug, Schwarzarbeit, Schattenwirtschaft: Erscheinungsformen und kriminalstrafrechtliche Bekämpfung ungemeldeter Arbeit in Österreich, Dissertation, Wien 2012

Meissnitzer, Arbeitsstrafrecht und Akzessorietät: Das Beispiel der Beitragshinterziehung bei Beschäftigung unbekannter Schwarzarbeiter, in *Lewisch* (Hg), Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit, NWV, Wien 2012

Meissnitzer, Sozialbetrug und Haftung für Beitragsleistungen, in *Pfeil/Prantner* (Hg), Sozialbetrug und Korruption im Gesundheitswesen (in Druck)

Meissnitzer, Die strafrechtliche Verfolgung von Scheinentsendungen im Anwendungsbereich des europäischen Sozialrechts, in *Binder/Eichel* (Hg), Internationale Dimensionen des Wirtschaftsrechts: Beiträge aus Sicht verschiedener Rechtsdisziplinen und Rechtsordnungen (in Druck)

Grafl/Meissnitzer, Multidisciplinary Cooperation in the Examination of Foreign Handwritings, Paper for the DVD, 70th Annual Meeting of the American Society of Questioned Document Examiners, Charleston, SC – August 18-23, 2012

Reindl-Krauskopf/Kirchmayr-Schliesselberger/Windisch-Graetz/Meissnitzer, Endbericht zum Forschungsprojekt „Sozialbetrug, auch im Zusammenhang mit Lohn- und Sozialdumping“, Wien 2012, online verfügbar unter: http://www.bmask.gv.at/site/Startseite/News/Endbericht_zum_Forschungsprojekt_Sozialbetrug_liegt_vor

Meissnitzer, Musterlösung Pflichtübungsklausur aus Strafrecht: Die Kundgebung, JAP 2008/2009, 73

Sonstige Publikationen

Meissnitzer, Curing Extremism the Yemenite Way, Global View 3/2009, 13, online verfügbar unter: <http://afa.at/globalview/2009-3.pdf>

Meissnitzer, Curbing the Corruption Monster, Global View 4/2008, 13, online verfügbar unter: <http://afa.at/globalview/2008-4.pdf>